**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 1 (1852)

Heft: 3

Rubrik: Rechtsquellen des Thurgau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Rechtsquellen des Thurgan.

#### Borbemerkung.

Wir beginnen unsere Mittheilungen aus dem Gebiete der hifto= rischen Rechtsquellen der Schweiz mit einer Uebersicht der ältern Rechtsquellen des Thurgau, welcher sich dann in vollständigen Texte eine Auswahl bisher ungedruckter Stücke anschließt.

Bei dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten über thurgauische Mechtsgeschichte wird freilich Vollffändigkeit in der Uebersicht noch nicht erreicht sein. Indes weist das Verzeichnis doch eine bedeutende Anzahl bisher nicht oder nur wenig befannter Quellen auf. Wesentliches haben wir bei dieser Zusammenstellung der Anleitung und den Mittheilungen thurgauischer Freunde, namentlich der Herren Verhörrichter Krapf und Fürsprech Widmer zu verdanken.

Die Heberficht gerfällt in brei Abtheilungen, beren erfte bie landrechtlich en Quellen, die zweite die Stadtrechte und die dritte die Offnungen enthält. Die erfte Abtheilung ift bier im Gegensate zu andern Kantonen - besonders reichhaltig, indem eine thätige Gesetzgebung mit ber nach und nach fich ausbildenden Landeshoheit der Eidgenoffen über den Thurgan gleichen Schritt hielt, theils als Neußerung dieser Landeshoheit, theils aber auch gerade als Medium für die Entwickelung und Ausbildung berfelben. Vornehmlich in dieser Abtheilung wird fich mahrscheinlich noch manches vervollständigen laffen, wenn einmal die bevorstehende Re= giftrirung der Eidgenössischen Tagfahungsabschiede ins Werf gescht fein wird. Wir haben zwar die im Burcherischen Staatsarchiv befindliche Sammlung diefer Abscheide benutt und find dabei auf verdankenswerthe Weise von dem Borfteber des Archives, Grn. von Meyer von Anonau, unterflüt worden, allein theile ift diese Sammlung, wenn schon eine der bedeutendern, doch bei weitem nicht voll= ftändig, theile scheinen manche Erlasse und namentlich solche, worüber förmliche Urfunden ausgefertigt wurden, absichtlich nicht in die Abschiede aufgenommen worden zu fein. Es verfteht fich übrigens, daß wir nicht darauf ausgingen, alles dasjenige mitzutheilen, was die Eidgenöfischen Abscheide und andere ähnliche Sammlungen auf den Thuraau Begugliches enthalten, fondern daf mir nur die mirflichen Nechtsquellen berücksichtigten, dagegen ausschieden, was mehr ins Gebiet der allgemeinen Geschichte gehört.

Für die dritte Abtheilung, diejenige der Offnungen, haben wir die alphabetische Anordnung, als die für den Gebrauch einer Neberssicht bequemste und einfachste gewählt, indem jede andere Eintheislung von mehr innerer Bedeutung, wie z. B. die ehronologische oder eine solche nach dem Inhalt (nämlich je nachdem sich die Offnungen auf grundherrliche oder vogteiliche oder speciel genossenschaftliche Nechte u. s. w. beziehen) entweder nur ungenügend sich hätte durchführen lassen oder eine dem Zweck nicht entsprechende Zersplitterung gefordert hätte.

Dankbar werden wir nicht nur jede Berichtigung und Vervollsfändigung des hier Vorliegenden, sondern namentlich auch jeden Beitrag für die später zu liefernden Uebersichten anderer Kantone, sowie Mitthe lungen noch ungedruckter Stücke annehmen.

Außer der schon erwähnten Sammlung von Abschieden benutten wir noch folgende handschriftliche Sammlungen: ")

- 1. "Thurgauische Sachen" Band 1. Diese im Staatsarchiv Frauenfeld besindliche Sammlung ist aus Pupikofers Geschichte des Thurgaus bekannt. Ein im Anfange des achtzehnten Bahrhunderts geschriebenes Exemplar des 1. Bandes (welcher die Rechtsquellen enthält) ist im Besit des Hrn. Verhörrichter Krapf und von uns benutt worden.
- 2. Die Abschrift eines 1632 für die Stadtschreiberei in Zürich angelegten "Urbars um das Thurgau", gefertigt 1648, mit Zusähen vermehrt und nachgeführt bis 1668. Unter den Leuischen Manuscripten der Stadtbibliothek in Zürich Mro. 14. 600 S. in Fol.
- 3. "Burcherische und Thurgauische Gesehe" Fol. Bd. von 490 Seiten im Besitze von Hrn. Krapf. Aus der ersten hälfte des 16. Jahrhunderts mit Rachträgen.
- 4. Ein Fol. Band des Zürcherischen Staatsarchivs, 180 Bl., auf dem Einband überschrieben "Herrschaftbuch", dem Inhalt nach dem sub 2 erwähnten Urbar von 1632 verwandt, aber aus dem 16. Jahrhundert herrührend. Die ursprünglichen Einträge reichen bis 1551, von da an Zusähe bis 1579.
- 5. Gine aus neuester Zeit herrührende Sammlung der verschiedenen Erlasse betreffend das Land-Erbrecht, im Befite von Brn. Fürspr. Widmer.
- 6. Eine von 1556 datirende Sammlung, enthaltend die Romanshorner Offnung, die St. Gallische Landsahung u. a., mit Nachträgen bis 1658. eirea 300 S. Fol., im Besite von Hrn. Krapf.

<sup>&</sup>quot;) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte enthalten die Bezeichnung, unter welcher fpater eitirt wird.

- 7. Offnung und andere Bestimmungen betreffend das Dorf Güttingen, Mfc. Desfelben, Fol. 70 G., aus dem 17. Jahrh.
- 8. Mfc. A. 38 der Zürcher. Stadtbibl., überschrieben Miscellanea Tigurina, 286 Bl. Fol., aus dem 16. Jahrh.
- 9. Gine Sammlung in 4., betitelt "Thurgauisches Landrecht." Bon 1738 datirte Copie eines Driginals im Schloß Weinfelden. Gegenwärtig im Besitze von Hrn. Prof. Schnell in Basel.

Uebersicht der ihurgauischen Nechtsquellen.

#### I. Landrechtliche Quellen.

1. Landesordnung von 1575.

Dieselbe ist von den sieben regierenden Orten auf dem Tag der Jahresrechnung zu Baden am 23. Juni 1575 erlassen und zwar nach Anhörung und auf Antrag der thurg. Gerichtsherren, welche einen Entwurf dazu durch einen Ausschuß hatten bearbeiten lassen, in der Meinung, daß die Vorschriften der L. D. denzenigen der einseinzelnen Gerichtsoffnungen derogiren sollen. Sie enthält in 14 Arztikeln Bestimmungen über Verfahren der niedern Gerichte, Schuldbetreibung, Pfandrecht, Vormundschaft, Concurs, Landgericht, Hemmung der Execution von Urtheilen, Bewerbung bei den regierenden Orten, Zins und Wucher, Auswirthung selbstgezogenen Weines, Zigeuner u. s. w. — Wir lassen unten diezienigen Urtikel abdrucken, welche von rechtsgeschichtlichem Insteresse sind.

Urbar S. 452 ff. — Zürch. und Thurg. Gef. S. 319 ff. — Haller in der Bibliothef der Schw. Gesch. Bd. VI. Mro. 2101 erwähnt unter diesem Titel ein — uns nicht bekanntes — Msc., welches Verordnungen von 1475. 1553. 1566. 1626. 1652 ic. enthalte.

2.\*) Landesordnung vom 10. Juli 1626.

Enthält 22 Art. Erläuterungen und Ergänzungen berjenigen von 1575, meist abministrativer Natur.

Thurg. Landrecht. G. 114.

<sup>\*) &</sup>quot;Landesordnung" wird bisweilen auch die unter No. 22 ansgeführte Land gerichtsordnung von 1609 genannt.

- 3. Alehnlichen Juhaltes ist eine in dem eben erwähnten Msc. (S. 260) enthaltene "Reformation der Landgrasschaft Thurgan" ohne Datum und ohne Formalien, so daß dieselbe vielleicht bloße Privatzusammenstellung verschiedener Abscheide ist. Fedenfalls ist dieselbe nicht zu verwechseln mit dem auch Resormation genannten Sabbat= und Sitten=Mandat von 1530, welches s. l. e. a. gedruckt ist (Zürich. Stadtbibl. XXII. 26.)
  - 4. Erbrecht der Grafschaft Thurgan vom 28. Oct. 1542. In gegenwärtiger Samml. abgedruckt. Herrschaftbuch Bl. 56 ff. Urbar S. 157 ff. Miscell. Tigur. Bl. 276 ff. Widemersche Sammlung.

Wir lassen hier gleich die weitern Abscheide betr. das Erbrecht folgen, und bemerken nur, daß auch noch die — unten erwähnten — Abscheide von 1504 und 1533 sich auf einen einzelnen Punkt des Erbrechts, nämlich die Beerbung Unehlicher, beziehen.

- 5. Abscheib vom 18. Juni 1543 (Jahrrechnung zu Baben) betr. Einführung bes Erbrechts von 1542.
  - Herrschaftbuch Bl. 74. Widmersche Sammlung.
- 6. Abscheid vom 10. August 1543 betr. Einführung bes Erbrechts im Tannegger Amt, welches sich unter Berufung aufsein bisheriges Erbrecht und Privilezien seines Herrn, des Bischofs von Constanz, dasselbe anzunehmen geweigert hatte.

herrschaftbuch Bl. 111 b. - Widmersche Sammlung.

- 7. Abscheid v. 29. Juni 1571 betr. Einführung d. Erbrechts. Widmersche Sammlung.
- 8. Abscheid vom 3. Juli 1571. Urtheil und allgemeine Verfügung betr. Erbrecht der Wittwe.

Auszugsweise abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

- 9. Abschreib vom 12. Juli 1612 betr. die "ledigen Anfälle." Abgedruckt unten. — Urbar S. 342. — Widmersche Sammlung.
- 10. Abscheid v. 18. Juli 1643 betr. Art. 2 des Erbrechts. Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung. — Urbar 364.
- 11. Abscheid von 1651 betr. Erbrecht der Chegatten. Abgedruckt unten. Widmersche Sammlung.
- 12. Abscheid v. 19. Juli 1695 betr. Erbrecht ber Chegatten. Abgedruckt unten. Widmersche Sammlung.

13. Landvögtlicher Entscheid betr. Kopf= und Stammtheislung. Auf. 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. - Widmersche Sammlung.

14. Landvögtlicher Entscheib betr. Erbrecht halbbürtiger Geschwister. Anf. 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. - Widmersche Sammlung.

15. Landwögtlicher Entscheid betr. Eintrittsrecht. Anfang 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. - Widmersche Sammlung.

16. Landvögtliches Mandat betr. Erbrecht der Chegatten, vom 1. Dec. 1717.

Abgedruckt unten.

17. Landvögtliches Mandat betr. Beerbung Verschollener, vom 27. Sept. 1718.

Abgedruckt unten.

- 18. Landgerichtsordnung. Die älteste, jedenfalls in die voreidgenössische Zeit (vor 1499); gehörige Abfassung einer solchen finden wir in der Sammlung "Zürch. und Thurg. Gestetze." (S. 345 ff.) Sie ist in den Beilagen abgedruckt.
- 19. Abscheid vom 28. October 1499. Betr. Besetzung bes Landgerichts.

Abgedruckt unten. — Abschiede des 3. Staatsarchivs.

20. Abscheid vom 7. Januar 1500 betr. Appellation vom Landgericht an die Sidgenossen.

Abgedruckt unten. - Abschiede des 3. Staatsarchivs.

21. Eine neue Landgerichtsordnung enthält den Verstrag zwischen den 7 Orten und den 3 Städten v. 17. Herbstm. 1555, der im Allgemeinen die beiderseitigen Nechte auf das Landgericht normirt.

Abgedruckt unten. — Urbar S. 269 ff. — Bürch. und Thurg. Gef. S. 407 ff.

22. Landgerichtsordnung vom 10. Oct. 1609. Findet sich in dem "Urbar" S. 339 unter dem Titel "Ordnung für die Landgrafschaft Thurgau." Sbenso in "Thurg. Landrecht." S. 108. Das Datum steht nur in der Ueberschrift, auch sehlt Eingang und Schluß. Der Inhalt ist materiell von weniger Bedentung, so daß wir den Abdruck unterlassen.

23. Auffallsordnung. Dieselbe scheint von jeher nur durch die Gerichtspraxis sestgestellt und allenfalls vorn in das betreffende Gerichtsprotokoll aufgenommen worden zu sein. Es sinden sich drei von einander abweichende Recensionen (alle ohne Datum oder andere Formalien) in "Thurg. Sachen" S. 481 ff. und "Thurg. Landr." 257, eine vierte in "Urbar" 552. Eine der erstern lassen wir vollständig abdrucken.

23 a. Malefiz-Ordnung der Landgrafschaft Thurgau. Verfaßt von Landammann Hans Ulrich Nabholz von Zürich Anno 1714. Sie ist den bei Schauberg Zeitschr. 142 u. 374 abgedruckten M. D. von Ahburg und Zürich ähnlich, und entshält die solennen Fragen und Antworten über: Tagszeit, Versbannung des Gerichts, Ernennung der Fürsprecher und deren Beiräthe, Lösung der Fesseln des Malificanten, Ablesung der Vergicht, Klage, Vertheidigung, Replik und Duplik, Verathung des Gerichts, Schuß der Thüren und Fenster, Urtheil, Ersöffnung desselben, Aushebung des Gerichts, Gnade des Landsvogts, Execution.

Bürch. Stadtbibl. Mfc. b. 117.

24. Landsatzung der St. Gallischen Gotteshausleute im Thurgau von 1525.

Theilweise abgedruckt unten. — Nomanshorner Samml. Bl. 19 ff. 25. Erbrecht für die St. Gallischen Gotteshausleute im Thurgau s. d.

Abgedruckt unten. — Romanshorner Sammlung 34 ff.

Dieses sind die landrechtlichen Quellen umfassendern Inshaltes; es folgen nun die Abscheide 2c., welche sich auf specielle Gegenstände beziehen.

26. Abscheid vom 25. Juni 1504 betr. Münz, Gerichtsstand des Schuldners, Fastnachthühner und Hauptfall (auch von Freien zu entrichten), Nachlaß der Hingerichteten und Unehlichen, Abzug 2c.

Derrschaftbuch 1.

27. Vertrag zwischen den 7 Orten und den Gerichtsherren vom 20. Juli 1509. Der ältere f. g. Gerichtsherrenver-

trag. Betr. Besugniß der Landgerichtsknechte in den niedern Gerichten, Berhaftungen, Geloschulden gehören vor die niedern Gerichte nicht vor Landgericht, Frieden bieten und versagen, Wildbann, Berwundung, Todtschlag, Loskauf von der Leibherrschaft, Nachlaß Hingerichteter, geistliches Gericht, Frevel und Bußen 2c.

Urbar 72. — Thurg. Landr. 1. — Herrschaftbuch 5. — 3. Staatsarchiv. Sch. 216. Fol. 2. Mro. 30.

28. Abschied vom 13. Angust 1512. — In Sachen, worüber die Eidgenossen schon geurtheilt, soll nicht wieder appellirt werden dürfen.

Urbar. 87.

29. Abscheid vom 3. Mai 1526. Die "Unterthanen" der Gerichtsherren sollen Zins, Zehnten, Fälle, Lässe, Cheschäße, Fastnachthühner, wie von Alters her geben.

Berrschaftbuch 16 b. - Urbar 47.

30. Abscheid vom 13. Sept. 1526 betr. Leibtagwen, Fälle, Lässe, Pfundschilling, Fastnachthühner.

Ibid. 19 b. — Ibid. 100.

31. Rechtl. Erkanntniß und Abscheid zwischen den Gerichtsherren und den Gemeinden, vom 15. Januar (? Dienstag vor St. Antonius) 1532. Der s. g. große Gerichtsherrenvertrag. Er enthält in 37 Artikeln Bestimmungen, die mit der Reformation zusammenhangen, ferner über Zehnten und Abgaben, Verhaftung, Besetzung der Gerichte, Besoldungen, Ehgericht 2c. 2c.

Herrschaftbuch 24 b. - Urbar 114. - Th. Landr. 13.

32. Abscheid vom 30. Juni 1533, bestätigt die Bestimmung von 1504, wonach die ehlichen Kinder lediger\*) Personen zu erben haben.

Herrschaftbuch 65 b. - Urbar 129.

- 33. Abscheid vom 18. April 1534 betr. Appellation an die Eidgen. in Sachen, welche die Ehre der Gerichtsherren berühren. Ibid. 67. Ibid. 131.
- 34. Abscheid v. 24. Juni (? Mittwoch nach Joh. Bapt.) 1534. Streitigkeiten unter 5 Gulden dürfen nicht vor die Eidgen. appellirt werden.

Burch. und Thurg. Bef. 353.

35. Abscheid vom 24. August 1536 betr. Nichtachtung landvögtlicher Urtheile, Bußen wegen Feiertagen, zerhauen Häßen (Kleider), Spielen, Zutrinken, Schwören 2c.

herrschaftbuch 38. - Urbar 132.

36. Abscheid vom 28. Octob. 1542 betreff. Verhaftung, Todtschlag.

Ibid. 51. — Ibid. 136.

37. Abscheid vom 23. März 1543. Ergänzung der Ge-richtsherren-Verträge von 1509 und 1532.

Ibid. 42. — Ibid. 141.

38. Abscheid vom 15. März 1543 betr. Friedbruch und Friedversagen.

Ibid. 105. — Ibid. 169.

- 39. Abscheid vom 18. Febr. 1544 betr. den Wucher. Ibid. 92 b. Ibid. 174.
- 40. Abscheid vom 17. August 1549 betr. Execution bes obigen Wuchergesetzes.

Urbar 172.

41. Landvögtliche Verordnung vom 22. Januar 1552 betr. das Bettelwesen und Verpflichtung der Gemeinden zur Armensunterstützung.

Herrschaftbuch 134.

42. Abscheid vom 19. Octob. 1552 betr. Appellation der "Beiurtheile", Verbot der Errichtung von Kernengülten, Zinsfuß nicht über 5 vom Hundert.

Burch. und Thurg. Gef 353.

43. Abscheid vom 17. Juli 1553. Wucher soll am Wohnorte des Debitors bestraft werden.

Urbar 256.

44. Abscheid vom 13. Nov. 1553. Ueber Malesiz-Sachen finde keine Appellation an die Eidgenossen Statt, dagegen über Ehrverletzungen, ferner nicht über: Lidlohn, versprochene Losunzgen, verbriefte Schulden, Kostenforderung aus Urtheilen der Eidgen., Forderungen unter 5 Gulden, Beiurtheile, welche der Hauptsache nicht präjudiciren.

Burch. und Thurg. Gef. 355.

<sup>\*)</sup> Ledig ift hier nicht im Gegensatz von verheirathet, sondern im Gegensatz von ehlich gebraucht, also so viel als unehlich.

- 45. Abscheid vom 16. Inni 1559. betr. Haupt- und Gewandfall der Landzüglinge (Niedergelaffenen.) Urbar 280.
- 46. Abscheid vom 21. Jan. 1560. Bestätigung des Wuchermandates von 1544 und Erläuterung eines solchen von ? 1554. Urbar 216.
- 47. Verordnung des Landvogts Gotthard Schmid von Zug (1570 u. 1571 im Amte), daß in Zukunft die Chefrauen im Concurse ihres Mannes ihr Zugebrachtes nicht mehr vorweg zu nehmen haben, sondern wosern es nicht pfandrechtlich versichert sei, vorerst diejenigen, welche Verschreibungen auf Güter besitzen bezahlt werden sollen; wann aber ein Mann sich unff sin Hab und Gut nebent siner Frowen bevogtet verschriben, so sollen diese Verschreibungen nur mit Vewilligung des Gerichtsherrn und der Verwandten der Fran Kraft haben. Wenn eine Fran mit dem Mann zu Gewinn und Gewerb stehe oder mit ihm wirthe oder für ihn zu bezahlen verspreche, so solle sie auch zu bezahlen schuldig sein s. d.

Berrschaftbuch 154 b.

48. Abscheid vom 12. Decemb. 1572 betr. Strafe des Friedbruchs mit Werken.

Urbar 394.

49. Abscheid vom Tag der Jahrrechung zu Baden 1589 betr. "gütliche Sprüche" und deren Anlobung, Bewerbung bei den Orten.

11rbar 484.

- 50. Abscheib. Fahrrechnung 1594. Daß über ergangene Recht und Urtheil niemand den 7 Orten zu- oder nachlaufen soll. Urbar 485.
  - 51. Abscheid v. 3. Juli 1600 betr. Haupt= u. Gewandfall, Urbar 487.
- 52. Landvögtliches Mandat, daß alle Käufe und Täusche vor Gericht gefertigt, und darüber Brief und Siegel aufgerichtet werden sollen, vom 28. Jan. 1627. Wiederholungen desselben vom 24. Mai 1630 und 4. Jan. 1707.

Thurg. Landr. 283.

53. Mandat der 7 regierenden Orte betr. den Vorkauf der Früchte in allen gemeinen Herrschaften vom 16. Juli 1636. Urbar 381.

54. Abscheid vom 12. Sept. 1641. "Erläuterung zwischen ben Gerichtsherren und gemeiner Landschaft Th." Betr. Frevel, Wildbann, Zugrecht, Appellationen, freien Verkauf 2c.

Urbar 499. - Thurg. Landr. 137.

55. Abscheid vom 24. Juli 1642. Gleiche "Erläuterung" betr. Zugrecht und Wildbann.

Ibid. 504. — Ibid. 153.

- 56. Abscheid von d. Jahrrechnungstag 1643 betr. heimliche Kundschaft, Thurmlosung, Wiederkaufung von Ehr und Gwehr. Urbar 390.
- 57. Abscheid vom 2. Sept. 1653 betr. Fertigung der von Gerichtsherrn geschlossenen Verträge 2c., Aufnahme von Zeugnissen, unbeharrliche Scheltungen, Nothwehr und vieles andere, meist Bestätigung früherer Abscheide.

  Urbar 576.

58. Abscheid vom 17. Juli 1688 betr. Abzug der Thuru. Hegauischen Gerichtsherren u. Fall der einheirathenden Frauen. Thurg. Landr. 244.

### II. Stadtrechte.

- a. Trauenfeid.
- 59. Privilegium Herzog Albrechts v. Oeftreich v. 10. Aug. 1294. Betr. Erbrecht der Töchter (? in Leben.)

Abgedruckt in Pupikofer Gesch des Thurgaus Bd. I. Urk. Mo. 23.
— Handschriftl. in "Thurg. Sachen" I. 78.

60. Privilegium\*) König Albrechts vom 15. April 1302. Betr. nachjagenden Herrn, Bogtsteuer, Erbrecht der Töchter in Leben, Gerichtsstand (Befreiung vom Landgericht.)

Abgedruckt ebendaselbst Nro. 28. — Handschriftl. in "Thurg. Sachen" I. 78.

61. Stadtrecht vom 4. Febr. 1331, vom Rath und den Bürgern autonomisch festgesetzt.

Abgedruckt in Schaubergs Zeitschr. für schweiz. Rechtsquellen II. 116 aus dem Driginal.

<sup>\*)</sup> Wir führen diese beiden Privilegien an wegen der darin enthaltenen Bestimmung über das Erbrecht, beabsichtigen hingegen nicht, die Privilegien oder Freiheitsbriefe der Städte sämmtlich aufzunehmen.

- 62. Stadtrecht vom 29. April 1386, von den Herzogen von Destreich als Herren der Stadt erlassen.
  - Abgedruckt unten. Sandichr. in "Thurg. Sachen" 81.
- 63. Statut betr. die Rechte des Klosters Reichenau in der Stadt Frauenfeld vom ? 15. September 1427. Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 100.
  - 64. Erbrecht von Frauenfeld vom 5. Febr. 1566. Unten abgedruckt, so weit es vom Landerbrechte abweicht. — Thurg. Sachen 124. — Urbar 350
- 65. Erläuterung bes Art. 8 obigen Erbrechtes. Eidgen. Abscheid vom 4. Juli 1611.
  - Unten abgedruckt. Thurg. Sachen 211. Urbar 360.
- 66. Erläuterung des Art. 6 des nämlichen Erbrechts. Eidg. Abscheid vom 3. September 1653.
  - Abgedruckt unten. Thurg. Sachen 215.
  - 67. Frauenfeldische Auffallsordnung von 1618 u. s. w. Abgedruckt unten. Thurg. Sachen 483.

#### b. Arbon.

- Es ist uns über die Rechte dieser alten Stadt nur ein im Zürch. Staatsarchiv befindliches Verzeichniß dortiger Urkunden bekannt, aus welchem wir das Nachfolgende ausziehen. Nähere Mittheilungen von daher, so wie dann auch von Steckborn, von wo uns gar nichts bekannt ist, wären uns sehr erwünscht.
- 68. Urkunde König Ludwigs von 1335, wodurch Arbon die Freiheiten der Stadt Lindau ertheilt werden.
  - Die Freiheiten von Lindau finden fich in Lünigs Neichsarchiv Thl. XIII. S. 1298—1320 und auszugsweise in Gengler deutsche Stadtrechte. Erl. 1852. S. 253 f.
- 69. Der s. g. Hallerbrief von Bischof Heinrich von Constanz von 1374. Betr. Vogtsteuer, Bannwein, Umgeld, freien Zug u. a.
- 70. Schiedsspruch von 1430 über die Rechte des Bischofs und Hans Möttelis als Pfandinhabers der bischöflichen Rechte gegenüber der Stadt. Betr. Verwaltung des Gerichts, Hulbigung, Fälle 2c.
- 71. Offnung von 1484. Vornehmlich Strafen und Bußen betreffend.

#### c. Dischoffell.

- 72. Stadtrecht v. 21. Juli 1350 v. Bischof Illrich v. Constanz. Abgedruckt Pupikofer Gesch. des Thurgau, Urkunde Nro. 47 aus dem Stadtarchiv B.
- 73. Eine Gerichtsoffnung von B. vom Jahr 1462 ist erswähnt ebendaselbst S. 283.

### d. Dießenhofen.

- 74. Handveste von 1260, welche auch ältere Privilegien in sich schließt, von Graf Hartmann von Khburg (dem ältern.) Abgedruckt Pupisofer I. c. Nro. 7 und Schauberg Zeitschr. für schweiz. Nechtsquellen II. 53.
- 75. Stadtrecht oder Einung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. nebst Zufätzen bis Anfangs des 15. Jahrhunderts in einem Stadtbuche, welches

vollständig abgedruckt ist bei Schauberg l. c. II. 1 und auszugs= weise bei Bupikofer l. c. Nro. 32.

- 76. Erbrecht ber Stadt D. s. d. (vor 1596.) Abgedruckt unten. – Thurg. Sachen 59.
- 77. Zu erwähnen sind hier noch die bei Schauberg 1. c. 104 abgedruckten Urkunden.

## III. Offnungen.

78. Aborf von 1469, hauptfächlich die gerichtsherrlichen\*) Rechte des Klosters Dänikon betreffend.

Abgedr. bei Schauberg Zeitschr. für schw. Rechtsquellen. II. 74.
— Urbar 16.

79. Altnau.

a. Schiedsspruch betr. die Vogteirechte der Erben des Heinr. Schwarz von Constanz über den obern und niedern Hof zu Altnau gegenüber den Rechten, welche theils der Dompropst,

<sup>\*)</sup> In dieser Zeit kommt eine Unterscheidung von grundherrlichen oder Bogteirechten u. s. w. selten mehr vor. Alle daher fließenden Rechte verschiedenen Umfangs werden als Gerichtsherrlichkeit oder niedere Gerichtsharfeit bezeichnet. Diese Gerichtsherrlichkeiten bilden sich dann unter der Eidgen. Herrschaft im Thurgau so consequent und durchweg aus, wie kaum anderswo.

theils das Domcapitel von Constanz in benannten Höfen besitzen. Die 14 Artifel, welche die Vogtrechte enthalten, sind deutsch, der übrige Inhalt der Urkunde sateinisch. Dat. 1. Aug. 1373. Abgedruckt bei Schauberg I. c. 122 und bei Pupikofer I. c. No. 60.

- b. Offnung von 1454. betr. die grund= und leibherrlichen Rechte des Propsts und des Capitels des Domstiftes zu Constanz. Sidliche Zeugenaussagen vor dem Hofrichter zu Constanz, Abgedruckt bei Schauberg l. c. 124.
- c. Landvögtliches Urtheil vom 15. Inni 1568 betr. das Recht des Dompropstes auf den Laß.

Abgedruckt bei Schauberg l. c. 131 ff.

80.\*) Dotzweil. Von 1561. Erneuerung einer ältern (aus dem Anfang des 16. Jahrh. stammenden), zwischen dem Gerichtsherrn und der Gemeinde vereinbart. — Sie ist noch ungedruckt; da sie indeß großentheils mit derzenigen von Keßweil übereinstimmt, welche wir in extenso ausnehmen, so unterlassen wir den Druck derselben.

Thurg. Sachen 683.

81. Egolshofen. Von 1401. Betr. die grundherrlichen Rechte des Klosters Krenzlingen.

Abgedruckt Bupifofer 1. c. No. 80. - Thurg. Sachen II. 561.

82. Engwilen s. d. 1532 und 1611 vidimirt. Betr. die Rechte des Bischofs von Constanz.

Abgedruckt bei Grimm Weisthümer I. 284 und Pupikofer I. c. No. 79. — Thurg. Sachen 802.

83. Eppishaufen von 1447. Betr. die Vogtrechte Burkhards von Helmsborf.

Ermabnt bei Bupifofer I. 274.

84. Ermatingen.

a. Eine Offnung ohne Datum, Handschr. des 14. Jahrh. betr. die Rechte des Abts von Reichenau als Grundherren und der Herren von Klingenberg als Bögte.

Abgedr, bei Grimm l. c. 238 und bei Bupifofer Bd. II. Urf. Mo. 96.

b. Nenere Abfassung derselben von 1518 zwischen der Abtei Reichenan als Grundherr und Bogt und dem Flecken E. verseinbart.

<sup>\*)</sup> Bettwiesen f. Tannegg.

85. Eschenz. Offnung und Landsordnung aufgerichtet von der Gemeinde und dem Hofjunker zu E. 16. Jan. 1296.

Erwähnt in P. Gall Morels Negeft. v. Einstedeln. No. 122. — Unten abgedruckt.

86.\*) Gachnang. Bon 1530 (? oder 1630). Enthält lediglich Bestimmungen über das "Trät", worunter hier im Allgemeinen die Wege zu landwirthschaftlichem Gebrauch versstanden sind.

Thurg. Sachen 799.

87. Güttingen. a. Eine Offnung ohne Datum betr. das Gericht, Einung und die Rechte des "Herrn."

Abgedruckt bei Schauberg 1. c. 85 und Pupikofer 1. c. Mo. 78.
— Güttinger Msc. S. 1.

- b. Bestätigung und theilweise Aenderung der Offnung durch den Bischof von Constanz als Gerichtsherrn, von 1455. Güttinger Msc. 50.
- 88. Hefenhofen, Auenhofen, Moos, Hagenwil, Hatschwil, Thunhub, Benneshub und Lenenhaus. Von 1467. Zwischen dem Gerichtsherren, Junker Burkhard Schenk von Castelen und den Gerichtsgenossen vereinbart. Aehnlichen Inhalts wie die O. von Kesweil.

Thurg. Sachen 696.

- 89. Keßweil. Von 1506. Zwischen dem Gotteshaus St. Gallen als Gerichtsherrn und den Gerichtsgenossen vereinbart. Unten abgedruckt. Thurg. Sachen 669.
- 90. Langdorf oder Langenerchingen s. d. Weisthum betr. die Rechte des Hofes und insbesondere betr. diejenigen der Abtei Reichenau als Grundherrn.

Abgedrudt bei Grimm 1. c. 264.

91. Landschlacht ober Langslacht s. d. betr. die Rechte des Klosters Petershausen als Grundherrn.

Abgedruckt ibid. 245.

93.\*\*) Mülheim. 1475. Weisthum betr. die Rechte der Abtei Reichenau als Grundherrn und des Hauses Oestreich als Inhaber der Bogtei, worunter hier die hohe Gerichtsbarkeit zu verstehen.

Abgedruckt ibid. 259 und bei Pupifofer l. c. II. Urf. Mo. 98.

<sup>\*)</sup> Fischingen f. Tannegg. \*\*) Leuenhaus f. hefenhofen. — Mahingen f. Sonnenberg.

94. Pfin. 1502. Bestätigt und vidimirt durch die regiesrenden Orte 1572. Zwischen dem Domstift Constanz als Grundsund Leibherr, Jakob Mötteli von Nappenstein als Vogt, und der Gemeinde vereinbart.

Abgedruckt Schauberg 1. c. 137.

95. Reite. Vogteioffnung. Der Name Reite scheint (nach Pupikofers Beschreibung des Thurgans) gegenwärtig nicht mehr zu existiren. Im 15. Jahrh. befaßte die Vogtei Reite oder das "Reitegericht" eine Auzahl Ortschaften der jetzigen Gemeinde Alterswilen, verschiedenen Grundherren zugehörig. Wahrscheinslich ist unter "Reite" ein Rechenamt der Stadt Constanz zu verstehen, dem die Vogtei über jene Ortschaften zustand.

Ermähnt in Thurg. Cachen 720 ff.

96.\*) Romanshorn. 1469. Zwischen der Abtei St. Gallen als Gerichtsherren und den Gerichtsgenossen vereinbart.

Abgedruckt bei Schauberg l. c. 61. — Thurg. Sachen 624. — Romanshorner Sammlung I. — Urbar.\*\*)

97. Schönenberg.

Erwähnt in einem Bergeichniffe von Srn. Krapf.

98. \*\*\*) Sonnenberg und Matingen.

Ermähnt bei Bupifofer 1. c. 282.

99. Tägerschen.

Ermähnt ibid. 220.

100. Tägerwhlen. 1447. Zwischen Junker Manz von Roggweil und der Gemeinde vereinbart.

Auszugsweise abgedruckt bei Pupifofer I. c. Mo. 85. - Thurg. Sachen 887.

101. Tannegg und Fischingen. (Begreift auch die Höfe Sirnach und Bettwiesen und das jetzt zum Canton St. Gallen gehörige Mosnang) Offnung von 1432, eine der reichhaltigsten. Abgedruckt bei Grimm 1. c. 273.

<sup>\*)</sup> Rheinau (Grimm 285) rechnen wir, nach der gegenwärtigen Eintheilung, jum Canton Burich.

<sup>\*\*)</sup> Wir berichtigen hier ein paar Fehler der von Schauberg benutten Sandschrift: Art. 61 ift statt "den erschat man und den Buw" zu lesen "den Eertagwan und den Buw", und Art. 62 statt "darmit desto besser ferner zucht" "damit desto besser Frauwenzucht gepflanzet werde."

<sup>\*\*\*)</sup> Sirnach s. Tannegg. Beitschrift f. schweiz. Recht 1.

102. Thurlinden. Bogteioffnung von 1458. Das "Gericht unter der Thurlinden" umfaßte mehrere Ortschaften an der Grenze von Thurgan und Toggenburg (f. Pupikofer 1. c. 220.) Abgedruckt bei Grimm 1. c. 257 und bei Pupikofer No. 97.

103. Tobel. Weisthum von 1492 betr. die Rechte des Johanniterhauses Tobel, und Dorfordnung.

Abgedrudt bei Schauberg 1. c. 58.

104. Triboltingen. Vogteioffnung von 1417. Abgedruckt ibid. 88.

105. Wagenhaufen.

a. Offnung von 1491 betr. die grunds und leibherrlichen Rechte des Klosters Wagenhausen.

Abgedruckt bei Grimm 1. c. 288. -- Urbar 103.

b. Schiedsspruch betr. die Vogteirechte Hans Jakobs von Roggweil von 1552.

Abgedruckt bei Schauberg 1. c. 79.

106. Wängi. Betr. die Rechte der Abtei St. Gallen. Erwähnt bei Pupitofer I. 282.

107. Weinfelden. 1474. Zwischen der Stadt Constanz und Christen Kornseil von Weinfelden als Gerichtsherren einerseits und der Gemeinde anderseits vereinbart.

Abgedruckt unten. - Thurg. Sachen 814.

108. Wellhausen s. d. Weisthum betr. die grundherrslichen Rechte der Abtei Reichenau, die Vogteirechte u. Dorfordnung. Abgedruckt bei Grimm 248.

109. Wigoldingen. Von 1473 (nicht 1403 wie bei Schauberg.) Schiedsspruch des Bischofs Herrmann von Constanz zwischen dem Domstift daselbst als Grundherrn, Michael von Landenberg als Vogt, und den Hofjüngern und Einsasen des Kelnhofes zu W.

Abgedruckt bei Schauberg 68. - Thurg. Sachen 738.

110. Zetzikon. Von 1488. Betr. die gerichtsherrlichen Rechte des Ritterhauses Tobel, und Dorfordnung.

Burch. und Thurg. Gef. 419.

### Aus ber Landesordnung von 1575.

Zum Andern. Nachdem bishar in meertheil Gerichten der Bruch gewäsen, bas man bie souffenben Schulben mit Botten ober Pfanden hat inziehen mögen, — föllen die Pott hierinn nit meer gebrucht, sonder mit Pfannden und nachfolgender Gestalt gehandelt und procediert werden. — Wann einer ber Schuld bekandtlich und gihtig ist, und die vorm Gerichtsherrn ober ihnen Amptlüthen verspricht, und vor inen dem Schuldvorderer in Pfand ingath, und dann in 14 Tagen barnach nit bezahlt wurde, mag er bem Schuldner am Abent zur Gant verkhündten und morndrigs Tags im gandten lassen, und der Schuldner schuldig son, föllicher louffenden Schulden halb dem Schuldvorderer, alldiewhl er habliche varende Pfand hat, allein die selbigen und nit liggende, bif an bes Schuldvorderers Benügen, für zeschlagen; welliche varende Pfandt besfälben Tags uff ein= mal zu brygen Rüeffen usgerüefft werden föllen. an der Gandt verstonnd, so sol der Schuldner nochmals 14 Tag Logung barzu haben, also wann er ben Schuldvorderer shner Hauptsumma sampt Kosten und Schaben bezalt, bas im die Pfand wider beliben. Lößt aber er die Pfandt inn föllicher But nit, mag benn ber Schuldvorderer die zu synen Handen nemmen, die fälbs behalten oder verkouffen. Und wann ers ver= koufft, und meer lösen wurde, dan sin Ukstandt sampt Kosten und Schaden ist, soll er dem Schuldner föllichen Ueberschuß wider zuostellen. Welte er aber die verrüefften Pfandt nit ver= fouffen, sonder die lieber selbs behalten, söllen die durch ihres Gerichtsherrn zween ober drehg unparthehgischen Männer als verordnete Schätzer fölliche inn Zimlichkeit nach gestaltsamme ber Sach onne einiche Gefahr gewerdt werben, somlicher Gestalt, das der Schuldvorderer der Ennden keins Berlufts oder Schabens zuo beforgen und zuo gewarten habe. Und so bannethin aber etwas vor, so soll dasselbig bem Schuldner heim dienen, Und durch den Schuldvorderer hinuß gäben werden. — Schlacht aber der Schuldvorderer, (wann er kein habliche varende Pfand meer hat) liggende Güter für, soll es mit dem Gandten und verrüeffen auch verkauffen oder sälbs behalten, deßglichen werdens und schätzungshalb wie obstadt gehalten werden. Anderst dann das der Schuldner inn söllichem Thal der liggendten Güttere GWuchen lang Loßung darzuo haben soll. Und söllicher louffenden Schulden halb soll dhein Erlandenns Brieff gemacht oder genommen werden.

Glicher Gestalt wann louffennden Schulden halb vor Gericht und Rächt Erlauptnus über die varende Pfand erkännt wirt, sol es damit vorbestimmten Prozäß haben und auch dhein Erlaubnus Brieff darüber gemacht werden.

Und von söllichem Gandten soll dem Weibel vom Verkündten 1 Batzen einem jeden wann st ein Schatzung thund zugehören und nit meer.

Was aber verloupte Sprüch und Verträg, versprochen und abkündte Losungen eines Hauptguts, deßglichen Fräffel und Bußen und andere oberkehtliche und gerichtsherrliche Sachen und ergangene Rächt, deßglichen so einer dem andern inn Threuen dar Gelt fürsetzt oder Incht, uff bestimmte Zht und Tag zu bezallen, und das beshanndtlich ist, anthrifft, sollen die Pott nit uffgehept shn, sondern dem sumenden Theil zu halten deren glich an die großen Buß, namlich was einem Landvogt ansthrifft an zechen Guldin und der Gerichtsherrn halb an 10 Pfund Pfänning gebotten werden, Erstattung oder Bezallung zuthun inn 10 den nächstnachgennden Tagen.

Aber was Lidlohn anthrifft und einer umb waren, also bar zu bezallen, versprochen hatt, soll das gemein Rächt syn das der anklagt Theill den Eleger di Tag zytt, so er das beschanndtlich ist, ußrichten oder Ime deßhalb wie vorstatt potten werden soll.

Zum britten. Dhein Insatung und Verpfändung varrens der Pfanden soll nit statt haben einiches Vergangs halb vor andern Schulden im Rächten, wälliche nit offenntlich inn Vishn des Gerichtsherrn oder sones Amptsmann oder eines Gerichts beschechend oder darumb ordennliche Brief und Sigel uffgezricht sinnd.

Es soll auch dhein gemeine Verschrybung, die allein uff Hab und Gut gestelt, dem der sine benampsete und verschribne Pfannd hat, inn dem Datum vergan wie von Alter har beschechen. Sover aber einer varrende Pfandt umb shu Schuld inn synem Gewehr und Gewalt hatt, soller billich darbi bezalt werden. Was aber sölliche versetze Pfand beger, soll andern Schuldnern ir Ansprach nit genommen syn.

Wann vorgeschribner liggender Güter halb an Nidern Gerichten Rlag gefüert wirt, sol uff beschechens Verkünden den Inhabern ber Güttern über die Underpfand erloupt werden. Alfo wo ber Cleger in 6 Wuchen und 3 Tagen nit bezalt wirt, bas er alsbann syn Underpfand barnach angriffen und vergandten lagen möge. Und bamit ber Enden niemandts, ber sehg innoder ußerthalb Landts, verfürzt werde, söllen die Richter, deßglichen ouch der so von ufftendtigen Zinsen wegen beklagt wirdt, by irrn geschwornen Eidten anzuzeigen verbunden syn, wohin und an was Ordt die Gütter verschriben und versetz sbaen. Und so das eroffnet ist, innenn allen gemeinlich und sonderlich 3 Tag zuvor, uff einen Tag die Unnderpfand uß zu rüeffen, und dem ob sy wellen zuzesechen verkündt werden. Und so das geschicht, soll durch den geschwornen Weibel oder Ganndter uff einen Tag die Ganndt zu brygen Rüeffen, namlich am Morgen ben ersten Ruf, den 2. umb zechen, und den dritten Ruf umb einliff Uhren ungefharlichen, an jedes Gerichts darzu geordneten Plätzen offenntlich ußgerüefft werben. Und von söllichen Rüeffen soll bem Weibel ober Gandter, so das Rüeffen thutt, von jedem Ruff 2 Baten und nit meer, er stygen glich ber Personen darinn vergruffen wie viel es wellen, ober es suge die Summa ber Ganndt vil oder wenig, von Verkünden zum Rüefen uff ein Person in Gerichten 1 Baten, ufferhalb den Gerichten 2 Bt., was inn einer Mil Wägs weitt, aber was whtter, von der Mil 10 Krüter gehören und geben werden. Dann das bisher an etlichen Ortten uff ben Gulbinn, sovil inn ber Gaundt vergriffen, ein genanndts genommen, auch mit den Weiblen und in der Zeerung großer Koften uffthruben ist, foll dassälbig alles uit meer gebrucht werden, sonder bi obgemälter Belonung gant= lich beleiben.

Es soll auch von dheinem Gerichtschryber meer nit dan 4 Baten von einem Erlouptnus Brief der Gandt genommen werden, es sygen glich vil oder wenig Personen darunder vergriffen und träffe vil oder wenig ann.

Wann ouch ein Gannot ufgerüfft wirt und verstatt, foll der Inhaber der Güettern 14 Tag darnach Losung haben. So er aber in der 3pt der gandteten Ansprach, ouch Costenns und Schabenns halb Bezallung nit thutt, foll die Ganndt, immaßen sie beschechen, gefertiget, und den Inhabern der Gütter die ze rumben\*) ab potten werden, an 10 Pfundt Pfenning. Wellicher aber umb fölliche und ber hochen Oberfeht Bott nütz gibt, sol mit der Gefangenschaft gehorsam gemacht werden. sich füegte, das einem jetzt erzalter Massen uff syn Verschrubung gaundtet wirdt, hernach aber ein anderer der des dhein Wüssens gehept und jünger in dem Datum dann der ander wer kheme, — und den Andern umb shu Ansprach sammt Zins, Kosten und Schaben uß zu lösen begerte, sol ber Elter und Gannbter im bas, wann er die Pfanndt und Ganndt nach inn siner Gwalt bat, gestatten. Sover er aber die verkaufft und ein Jüngerer in einem Jar und Tag kemme, und benfelben ußzulösen begerte, fol im das auch gestattnet werden. Also wovehr er dem Kouffer den Konfschilling sampt Costen und Schaden, ouch was er an ben Güttern verbegert hatte, nach Biderbenlüthen Erkanntnuß begerte zuzestellen, sol er inne zu den vergandten erkonfften Güttern fommen lassen, oder des Anndern rächtmäßige Verschrybung uff söllichen Güttern zu verzinsen und zu bezallen annemmen.

Zum fünften: Alle Grichtsherrn föllennd Fürsächung thun, das die Waißen und Kinder mit Wüßen und Willen beider Theill Fründtschafften bevogtet und järligs irs Hab und Gutts halb Rächnung gehalten werde, und Versorgnus ires Guts beschechen, und das unuftrybenden Kosten, mit Zech oder Zeerung der Umptlüth, Vögten und Fründschaften. Es soll auch bi jedem Grichtsherrn ein Kindts Rächnungbuch gehalten werden. Und so man Rächnung uff nimmt und empfacht, soll dem Grichts-

<sup>\*)</sup> ju räumen.

herrn ober einem an syner statt, synem Bogt und Schryber, für Zeerung und Besonung jedem 3 Schilling Pfenning gäben werden, und wan ein Bogt syner Bogthy halb zu schaffen hat, zimliche Zeerung und Besonung nach Erfanndtunß des Grichtsherrn, aber sonst kein Besonung ghören. Gleichermeinung sol es der Wittwen Bögten halb haben. Anderst dann was eine einem Bogt uß Gutwilligkeht, zum gutten Jar oder sonnst vereeren thut.

Jum einlisten. Wuchers halb. Wellicher Kernen, Haber oder Whn dings uffs Jar gibt, der solt das annderst nit geben, dann wie es damals jedes Ortts und dar Gält der Lauff ist, und dem Jar nach Ueberschuß meer nit nemmen, dann uff den müt Kernen und Malter Haber 2 Batzen und ein Eimer Whn 2 Batzen, namlich also wie der dem Fuder oder Eimer nach giltet, und nit wie er vom Zapfen der Maß nach ußgeschäust wirt, gäben werden. Und wiew auch inn vorigen Mandaten des Wuchers halb zugelaßen worden, was sür Verzinnß= und Abnutzung von dem Gält, so uff Lynwat Tüccher gelichen wirdt, genommen werden sölle, sindt sich doch das sölichs den Armen überlästig ist und groß Verderben bringt. Derhalben sömliches ouch abgethan syn soll und fürhin kein Gält Lynwatswyß, sondern nun den gepürenden Zinnß, als vor 20 Gl. Houptgutt 1 Gl. Zinß ußgeliehen werden soll.

Wann aber einer uff Lynwatzinnß, uff bestimpt Zhtt zetifferen Gält ußlycht, soll er die annemmen, wie es damals als er die empfacht am Banck giltet, und whtter nit daruff schlachen, dann sovil den gebürlichen Zinß anträffen mag, so lang er des Gälts ußgelegen.

Glyche Meinung soll es haben, wellicher uff Wyn, Korn und andere Frücht Gält gibt oder lycht.

Und wann sich obbestimpter Maßen ober inn annber Wäg inn Dings kouffen und sonst wucherisch gehandlet erfindt, soll darüber die Straff vermög ußgangner Mandaten volgen.

Vom Vich stellen soll es gehalten werden, das wellicher einem, es sing für ein Houpt Vich was es welle, stellen will, und er im uß synem Willen Stal gibt, soll er sölliches nit höcher oder anderst stellen, dann wie zu derselben Zytt das Vich

um bar Gält zu konffen möchte sin. Funde sich aber hierinnen Gefar gebrucht sin, soll der Steller um sin Fehler durch die Oberkentt gestrafft werden.

Mit dem Uffwachs soll es gehalten werden zum halben Theil wie von Alter har. Und die Miet von einer Kn soll shn ½ Mütt Kernen, Costantzer oder Whl mäß, oder 20 Bt. darfür. Item von 1 Zug Ochsen ½ Mütt Kernen. Und von 1 anwättling 1 Btl. K. und das annder Jar darnach ½ Mtt. Kernen. Wo anch bishar sür die Miet die Kelber gäben worden, oder fürhin sömmlicher Gstalt bedingtlich gäben wurden, soll es nachmals darbi blyben. Wo anch einer oder meer Gält Vichs whß um die Miet stelltend, und aber kein Klaw staat, soll diß unkräfft syn, und die das thund sollen darumb luth der Mandaten gestrasst werden.

Zum 13. Wellicher inn Verkauffung oder Insatz und Versschribung der Gütter vorgende Beschwärden und Versatzungen verschwigt und nit anzeigt, der soll durch die Oberkehtt an Lyb, Läben und Eer unverschont gestrafft, und wo er glych bi dem Läben blybt, nimmer meer zu keinen Geren brucht werden.

## Erbrecht der Grafschaft Thurgan von 1542.

Wir von Stett und Landen der zehn Orthen unser Eidtgenoßschaft Räth und Sandt-Botten 2c., thundt kundt allermänsniglichen offenbahr mit diesem Brief; nachdem dann die unseren in der Landgrafschaft Thurgouw, der Erbfählen halb ein ungleich Rächt gehabt, auch zu Tagen von unser Sidtgenossenschaft Räthen in Appellationen ungleich Urtheln ergangen, dardurch unser Underthanen gegen einanderen in groß Spän, Rechtsertigungen, Kosten und Schaden kommen, welches unsere Herven und Oberen betrachtet, auch schuldig sind, ihre Underthanen vor solchen Spänen, so vill ihnen möglich, zu verhüten; — berhalben sie auf einen Tag zu Baaden dem frommen whsen Caspar von Urh, des Raths zu Underwalden, nid dem Waldt,

damablen Landvogt im oberen und underen Thurgouw geschriben und ernstlich befohlen, daß er denen Gerichtsherren und Gemeinden im oberen und niedern Thurgouw anzeige, daß unserer Oberen Will und Meinung seie, daß sie etliche ihrer Gerichts= berren zu ihm verordnen, die folder Erbfählen ein gleich und ziemlich Rächt stellen und abreden dermaßen, daß die darnach an unsere Herren gebracht und gelangt sollen werden, ob ihnen die also gefällig, oder ob sie etwas darinnen enderen, min= deren oder mehren, oder ob sie die allso bestäten wollen, nach ihrem Willen und Gefallen; darauf von dem genannten unserm Landvogt und fünf Berordneten der gedachten Gerichtsherren im Thurgouw, mit Bewilligung des mehreren Theils der Gemein= den, ihr Gerichtsangehörigen im Thurgonw, etliche Artifel nach begriffener Gestalt gesetzt und geordnet, der Meinung, daß die im Thurgouw in Gwünn ober Verlurst allermänniglich anzunemmen gemein, und zu Verhütung vill und mancherlei Spänen und Rechtfertigungen, so von der Erbfählen wegen entstanden, nütslich sehn werden.

Des Ersten: sollen eheliche Kindts-Kindt mit sammt ben Kindern ihre Grokväter und Grokmutter erben, und dieselben Kindtsfindt von ihrem verlassenen Gut und Erb nemen so vill als ihr abgestorbener Bater oder Mutter heten erben oder ne= men mögen. Gleichermaßen auch die Kindt, dennen ihr Bater und Mutter abgestorben wäre, berselbigen ihr Bater ober Mut= ter Bruder oder Schwöster, so nach ihnen mit Tod abgiengen, jammt begelben abgestorbenen Geschwüsterten, zu erben auftahn, und aber mit mehr dann ein Theil, so vill Bater oder Mutter hat mögen erben, nehmen und hinzuckhen, dann sie die Kindt in diesen beiden Fällen ihres Baters ober Mutter Tobt nit entgelten follen, doch wenn allso Kindskindt ihre Großväter und Großmütter oder ihrer Väter oder Mütter Brüder oder Schwöster, so nach ihnen mit Tobt abgiengen, erben, ob dann Kindt vorhanden, und kein Gut da wäre, sollen sie auch schuldig und verpflichtet sein, dieselben Kindt helsen zu erziehen. —

Zum Andern: So zwei unverdingt und ohne Henraths-Beredung sich mit einander verehelichen, au bie Che mit gewöhnlichem Kirchgang und Hochzeit befräftigend, und sie bie

Dethi darnach beschlüßt; welches dann darauf vor dem Anderen ohne eheliche Kindt mit Todt abgaht, so soll das Chegemächt, so noch im Leben ist, sein Gut voraus und darzu des Abgestorbenen Gut halb nemen, und das ander halb Theil desselbigen Abgestorbenen nächsten Erben gleich zu Statt gefolgen; und ob aber Sach daß einem eine Morgengaab versprochen were, so solle bemselbigen oder seinen Erben die aus des anberen Guth ohne alle Einrede geben und nit vorbehalten werden, damit zu handeln nach freier Morgengabsrecht. Wann sich aber zutragte, daß zwei Menschen in ehelichem Standt zusammen kommen, und nüt zusammen brächtend und eines vor dem Anderen ohne eheliche Leibserben Todes verschiede, so soll das Lebendig und Ueberbliebene zwen Theil und des Abgestorbenen Erben den dritten Theil ihres liegenden und fahrenden\*) Guts ziehen und nemmen; ob aber unter bennen, die in Armuth zusammen kämend, eines etwas Guts, das andere aber nütidt gehabt, wann nun das eint Chemensch mit Todt abgieng und das andere sonach am Leben geblieben, so mag es sein Gut. das ihme gehört, wie viel oder wenig das were, voraus nem= men, und so er das nimbt, foll ihme von dem übrigen Gut, so dannzemahlen noch vorhanden ist, der halb Theil und nit mehr folgen; wo es aber sein Gut voraus zu nehmen nit begehrte, oder kein eigenes Gut nit gehabt hete, so sollen bem überbliebenen Menschen die zwen Theil und des Abgestorbenen Erben der dritte Theil ihrer beider Hab und Güter theilen, wie obstaht.

Zum Dritten. Soll ihnen den beiden Chegemächten nicht abgestrift, sondern nachgelassen sein, nach Beschließung der Deshi, kurze oder lange Zeit, sich beiderseits mit einanderen zu vereinigen, und ziemliche Geschäft oder Gemächt zu thun; das öffentlich vor Gericht und Recht, darinnen sie gesessen sind, oder vor einem Landvogt oder Landgericht zu Frauenseld, welches ihnen den Ehegemächten und Sächeren, so also Geschäft und Gemächt thun wollen, am gefälligsten und liebsten ist.

Bum Bierten. Begebe sich bann, bas ein Chemensch

<sup>\*)</sup> sc. errunanen.

vor dem andern von diesem Licht der Welt abschiede und eheliche Leibserben, bei dem andern seinem Chegemahl überkommen, hinder ihm verließte, so mag das ander, es sige der Mann over die Frauw, alldieweil es Wittwenstand haltet, und nit un= nüts\*) in allem liegenden und fahrenden Gut, das von ihm und dem Abgestorbenen vorhanden ist, sein Leben lang frei sitzen und darüber gewaltige Hand heißen und sein, und solches nuten und nießen nach seiner Nothburft und als sich seinem Standt und Ehren wohl ziemet; boch solle daßelbige daraus die Kindt erziehen und sie, wenn sie zu ihren mannbaren Jahren kom= men, mit Tremv weiters versehen und bedenken nach Gestalt ber Sach und bes Guts, ob aber so wenig Gut vorhanden were, daß die Kindt nicht davon erzogen werden könnten, alsbann mag das Hauptgut angegriffen werden, doch allwegen mit Wüffen und Bewilliaung des Gerichts-Herren, darinnen sie gesessen sind. So es aber im Gut unnüz sein, oder sich anderwärts verheurathen oder selbst der Theilung begehren würde, so soll es den Rindern oder ihren Bögten, der Abgestorbenen Bater oder Mut= ter Gut, so von Abgestorbenen zugebracht, ererbt ober ihnen sonst zugefallen were, zu Handen stellen, ihnen aber bei bem übrigen Gut allem ben seinem Leben nichts schuldig sehn. Darzu mag das Ueberbliebne an dem Gut, das es den Kindern also überantwortet hat, mit sammt dem Kind austahn, und einen Kindstheil, so vill als einem Kindt wird, davon nemmen, boch foll berselbige Kindstheil, den das überbliebene Chemensch in tiesem Falle geerbt hat, wann es nach ihm \*\*) mit Todt abgegangen, und Kindt in nachgehender Che geboren, verließe, den Kindern aus erster Che geboren, vor allen Dingen zugestelt werden, und soll ihnen ihr Erbrächt mit sammt den nachgehenden Kindern ihr letztabgegangen Bater= oder Mutter=Gut nüt desto minder vorbehalten sein.

Zum Fünften. Wann aber zweh, deren Sins Kind aus voriger She geboren hete, sich ehelichen mit einander verhensathen, und auch Kind bei einanderen gebähren wurden und darnach von einanderen mit Todt abgiengend, so sollend die

<sup>\*,</sup> so. verwaltet. \*\*) Bit mohl zu lefen : nachhin.

Kind aus voriger Che gebohren, zu Vorans nemmen den Kindts Theil, so ihr setztabgestorbener Vater oder Mutter von dem vorabgestorbenen seinem Chegemahl, Inhalt des vorgehenden Artifuls, geerbt hat; darnach solle das nachgehend überblieben Chemensch, es seie der Mann oder die Frauw, da dannen nemmen sein zugebracht, ererbt und augefallen Gut, und dannethin mit beiderlei Kindern, aus voriger und nachgehender Che geboren, au des Verstorbenen Gut anstahn, und es und die Kindt Jegliches ein ungefahrlichen Kindtstheil, eins so vill als das andere, davon nemmen.

Zum Sechsten. So mag bann bas überbliebene Chegemächt seiner Kindern Gut, zusammt dem seinen, sein Leben lang, dieweil es ehrlich und nuzlich hauset, und unverändert ist, innhaben, das migen und nießen nach seiner Nothdurft und die Kindt darans erziehen, auch sie, wann sie zu ihren mannbahren Jahren kommen, mit Tremwen weiter versehen und bedenken nach Gestalt des Guts, immaßen hieoben in einem Artiful begriffen stath; so es sich aber veränderte, und un= nüziglich hausete, ober sich sonst von den Kindern selbst son= bern wollte, so solle es bennen Kindern oder Bögten des verstorbenen Vater= oder Mutter Guth, soviel daßelbig zugebracht und ererbt hete, oder dann sousten zugefallen were, eigentlich zustellen, ihnen aber bei dem übrigen Gut nichts schuldig sein. Darzu solle es an des abgegangenen Chegemächts Gut, das es benen Kindern also überantwortet, mit sammt den Kindern anstahn, und einen ungefahrlichen Kindstheil, wie der Kinder eins. darvon nemmen; es folle aber dasselbig Guth, denselben ersten Rinderen, ob das überbliebene Chegemächt auß nachgehender Che auch Kindt überkommen, ein verfangen Guth heißen und fein.

Zum Siebenden. Were aber Sach, daß wann ein Chegemächt Kindt aus voriger Che hat, vor dem Anderen seinem Chegemahl ohne eheliche Leibs-Erben bei ihm geboren, Todt abgienge, so söllend dieselbigen seine Kindt den Kindstheil, den es von der Kinder erstabgestorbenen Bater oder Mutter ererbt hat, laut voriger Artisuln zu Voraus nemmen; darnach soll das überblieben Chemensch, es betresse der Fall den Mann oder

die Frauw, sein zugebrachtes Erb- und angefallen Gut auch zu seinen Handen nemmen, und darnach mit sammt des Abgestorbenen Kindern, an sein verlassen Guth, darinnen nichts ausgenommen, zu gleichem Erbtheil austahn, und ein ungefahrlichen Kindstheil, wie der Kinder eines, darvon nemmen.

Zum Achten. So eheliche Geschwüsterte, die in unverstheiltem Guth bei einander sitzend, mehr eheliche Geschwüsterte hetend, die aber von ihnen vertheilt und ausgesteurth oder ihres gebührenden Erbtheils ausgericht werend, und dann eins unter denen, die also in unvertheiltem Guth bei einanderen sizend, abstürbe, so sollen die anderen unvertheilten Geschwüsterten des abgestordenen Geschwüster verlassen Guth gänzlich erben; doch sollen diese zusammen Theilungen oder Gemeinschaften vor Gericht und Recht förmlich ausgericht und bestätigt werden, und das Alles beschehen, von den anderen ihren ausgesteurten und vertheilten Geschwüstrigten ungehindert, darumb dem auch die ausgesteurten und vertheilten Geschwüstrigten Achtheil haben sollen wider ihren Willen.

Zum Neunten. Und ob gleichwoll eins aus den unverstheilten Geschwüfterten sich verheurathete, so soll doch die Gemeinschaft und das Rächt, so sie von ihrem unvertheilten Guts wegen, als obstat, gegen einanderen haben, bestahn, die daß sie gar von einanderen theilen, oder solches vor Gericht und Rächt widerrüsend.

Zum Zähnden. Wo zweierlei Geschwüstrigt vorhanden sind, Etliche von beiderseits, das ist von Vater und Mutter, und Etliche nur von einerseith, wann dann Etliche under denen abgahnd, die ihr eigen Gut habend, so sollend die, so von beiden Seiten Geschwüstrigt sind, einander erben und die Geschwüstrigte der einen Seithen nit mit ihnen zu erben anstahn.

Zum Eilften. So ein Geschwüstrigt, das nur zu einer Seithen geschwüstrigt, mit Tod abgaht, und kein recht Gesschwüstrigt, das ist von beiden Seithen, verlaßt, so sollen die Geschwüsterten von einer Seithen erben, und ob es vom Baster sonderbahr Geschwüstrigte, desgleichen von der Mutter auch sonderbahr Geschwüsterte verließ, so sollen die benderley

Geschwüstrigte gleich mit einanderen in das Haupt erben, allso daß Jedem so viell als dem Anderen von des Abgestorbenen Gut soll versolgen.

Zum Zwölften. Ob aber daßelbig Kindt, das kein Gesichwüstrigt von beiden Seithen hat, Vater oder Mutter verließ, der Jedes soll das abgestorbene ihr Kindt erben, von des absestorbenen Geschwüstrigt, die nur zu einerseith seine Geschwüstrigte sind, und mäniglich unverhindert.

Zum Dreizehnden. Wo auch eim Chegemächt von dem anderen ein Morgen Gaab, sie seh groß oder klein, doch seinem Guth und der Villichkeit gemäß, zu geben versprochen wirdt, die soll von seinem Gut vorausgeben und ausgericht werden, und ein freh Guth heißen und sein; allso daß eins, dem sie versprochen ist, beheben oder verschenken, vermachen ald verschaffen möge nach seinem Willen und Gefallen, doch soll weder Frauw noch Mann Gewalt haben, ihr Kind, so sie vor überkommen hat, zu Morgengab hinzu nemmen, oder zu geben, wie aber nuthar zu Ziten von Etlichen im Thurgomv geschehen und gebraucht worden ist.

Zum Vierzehnden. So mögend verheurathet und un= verheurathet Versohnen, Frauwen oder Mannen, die kein ehe= lich Leiberben, und ihr Eigen Guth haben, auch mit einanderen in Theil und Gemein sind, ohne männigliches Einred ihr Gut ihren Geschwüfterten, Frennden oder ander Leuthen, bennen fie es gönnend wollen, verschaffen oder vermachen, und diese Testament, Gemächt, Geschäft ober lette Willen sollen öffentlich vor Gericht, darunder die allso testamentierend gesessen sind, oder vor glaubwürdigen Notarien und Gezeugen nach Formb des Rächten beschehen. Doch ob Etliche unbillicher Wens ihr Gut verschaffen, vermachen, und seine rechten natürlichen Erben gar enterben und vor den niederen Gerichten das auffrichten, und dann nach seinem Todt die Erben vermeinten, daß fölli= ches beschehen, daß sie das Rächt vor den niederen Gerichten darumb üben und branchen mögen, und welcher da der Urtheln beschwärth, der möge die zeuhen und appellieren, wie das von Alters har gebraucht ist.

Inm Fünfzehnden. So aber zweh Chemenschen mit

bedingten Worten und Artissen zusammen kommend und versheurathet wurdend, wie sie dann das bedingt oder sich deß gegen einanderen verschreibend, darbei soll es bleiben, dann bedingt Recht bricht Landrecht; deßhalb die Heurath, so Göttslich und den Rechten gemäß seind, und bisher aufgericht sind, oder künftig Zeit aufgericht werdend, in Kräften verbleiben und bestahn sollen ungesaumbt des Landt-Rechtens.

Zum Sächszehnden. So soll fürnemmlich bieg Landrecht gemein Ebelleuthen und Gerichtsherren, keineswegs binden, noch begriffen, sondern ihnen und ihren Heurathen, die sie jezt habend, oder künftig bekommend, an allen ihren Freiheiten, Rächten und Herlichkeiten, auch alten Herkommen und Bräuchen in allweg unnachtheilig sein, und mögen sie hiefür wie bisher Freundschaft und Heurath machen, und ihre eheliche Kinder nach Ehren und wie sie das von altem ber im Branch gehabt, versorgen und austheilen nach ihrem Willen und Gefallen, auch sie die Edlen und Gerichtsherren, ob etwelche unter ihnen werend, Wyb und Mann, die nit eheliche Kinder hettend und mit Niemand in Theil und Gemein werend, sonder eigen Gut hettend, die mögend daßelb ihr Gut verschaffen und vermachen ihren Geschwüsterten, Freunden oder ander Leuthen, dennen sie es gönnend, nach ihrem Willen, von männiglich ungefänmbt und unverhinderet, und die Testament, Geschäft und letste Willen sollen öffentlich vor den Gerichten, darunder sie, die allso te= stamentirend, gesessen sind, oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen, nach Wehs und Formb des Rechtens beschehen.

Zum Siebenzähnden. Ob aber zwei Ehemenschen einsanderen Geschäft und Gemächt thätend, so unziemlich und nit billich werend, und die Erben vermeinten, daß ihnen sollichs nit leidenlich, alsdann behalten wir unsern Herren und Oberen bevor, harin zu sprechen nach Gestalt der Sachen.

Und dieweil aber bisher in kurzen und vill vergangenen Zeiten und Jahren vill und mancherlei Erb bis auf diese Zeit gefallen sind, da Etliche vermeinen möchten, sich derhalben dieß Landrechts und der gesezten Artiklen zetrösten, — ist obgemeldter unser Gnädigen Herren und Oberen Will und Meisung, daß solches nit gestattet noch nachgelassen werde, in Ans

sehung das darmit wider hinder sich gelangt und groß Unruhw und Zaukh und Rechtfertigungen darans entstahn wurden, sonder solche Articul und Erbrächt von wegen der Erbfählen, die hinfüro gefallen werden, inn= und userthalb dem Rechten gelten und gehalten werden und die vorgefallenen Erbfähl in alten Rächten bestahn sollen.

Und als unsere Herren und Oberen solche Artikul gehört und verstanden, so ist derselben Will und Meinung und Erkanntnuß, und uns Besehl und Gewalt geben, daß wir solche Ordnung und Satzung, wie die von einem Artikul an den andern geschrieben stahnd, consirmiren und bestätigen sollen, — Allso das solche Articul in gemeiner Landgrasschaft Thurgouw, der Erbfählen und aller obbeschriebener Sachen halber gebraucht, und darauf im Rechten geurtheilt solle werden: deshalben so consirmiren und bestätigen wir dieselbigen wüssentlich, allso das deuselben nun hinfüro gelebt, Statt gethan und nachgangen solle werden, ohne männigliches Eintrag und Wider-Red; doch unseren Herren und Oberen ihr Recht und Freiheiten, die zu minderen und zu mehren vorbehalten.

Baaben auf Simonis und Judae. Anno 1542.

## Nachträge zum Erbrecht.

Auszug aus dem Abscheid vom 3. Juli 1571.

Wir von Stett und Landen der Siben Orthen 2c.

Kläger: Hans Schaltegger von Holz-Häusern und Geschwüsterte, sammtliche Hansen Buben Schalteggers sel. Erben,
contra Bastian und Barbara Günter von Guzweil für sich
und Mithaste.

Klage: Wie woll ihr der Günteren Bruder, Hans Günther, sein und seiner Mithasten Geschwüsterten Schwöster Elisabeth Schalteggerin sel. zu einem ehelichen Weib gehabt, welche aber ohne eheliche Leibs Erben Wielund ihres Vaters Hansen Schalteggers mit Todt abgangen und nachgehends ihr Ehemann Hans Günter sel. auch allso tödtlichen vor Jahren

im Sterbendt verblichen; nun sige nit weniger dann daß nach ihres Laters sel. Absterben, ihr Mutter sel. all sein liegendt und fahrendt Gut geerbt, und daßelbig bis zu End ihrer Weil innegehabt und besäßen, allso daß gemeldte ihre Schwöster nüzidt von ihrem Vater ererbt. Es vermeine aber jezunder gemeldter Günter austatt ihres Bruders sel., es soll ihnen auch ein Theil von solchem liegendem und fahrendem Gut gesolgen und werden, wiewoll sie ihnen ganz und gar nit darwider, dann daß sie, die Erben, gedachten Güntheren gern dasjenige, was ihnen nach Bermög des Erbrächtens von dem vätterlichen Gut, was er zu der Mutter gebracht, gebühren und zugehören möchte, zustellen und erfolgen lassen wollen, so understand doch gemeldter Günther in allem Fürschlag auch was nach ihres Mannes Todt und Absgang fürgeschlagen ein Theil inhaben, welches ihnen ganz besichwärlich, dann ihre Schwöster der Mutter Todt nit erlebt.

Dagegen der Günter begehrt, dieweil ihres Bruders sel. Frauw ihren Bater Hausen Buben Schaltegger sel. überlebt, und nach demselbigen erstlich sh, demnach ihr Ehemann sel. Todts verblichen, darum ihren billichen ihr gebührend Erbtheil gefallen war, welcher aber weder ihro noch ihrem Bruder nit zugestellt worden shae; und dieweil das Erd-Rächt vermöge, daß ein Ehemensch das ander, so vor ihme ohne eheliche Leibserben abgange, erben solle; deßhalb so verhossen sie, was Haabs und Guts gemeldter Hausen Bub Schaltegger hinder Ihme verlassen, von demselbigen sammt dem Fürschlag solle ihnen an Statt ihres Bruders sel. ihr gebührender Erbtheil, so vill sie die Framv sel. erben mögen, gehören 2c.

## Baadische Erkanntnuß.

Daß von dem niederen Gericht zu Grießenberg woll und von dem Landvogt übelgesprochen, mit dieser Erläuterung, was Guts Hansen Bub Schaltegger zu seiner Haus-Frauwen sel. gebracht, von demselben Gut solle gemelter Günter vermög des Erb-Rächtens ihr gebührender Erbtheil versolgen und werden; was Guts aber sie die beiden Chemenschen mitler Zeit und in währender Che bei einanderen erspart und überkommen, auch gedachts Hans Schalteggers Mutter erst nach ihres Chemanus Zeitschrift s. soweiz. Recht 1.

Hansen Buben Schalteggers tödtlichem Abgang fürgeschlagen hete, von demselbigen Gut sollend sie die Schaltegger und ihre Mithaften gemeldter Günteren und ihren Mithaften nüzidt zegeben schuldig noch pflichtig sehn; und sosern sich auch in Künstigem, es sehe gleich in Kurzem oder Langem, gleicher Erbtheil zutragen wurde, alsdann so soll der abgangnen Persohn Gut, was und wie vill sie zu ihrem Chemann gebracht, gleich nach ihrem Absterben beschriben und aufgezeichnet werden, damit in Könstigem kein weiterer Span hieraus ersolge.

Datirt Baaben ben 3ten July Anno 1571.

Abscheid von 1612 betr. die "ledigen Anfälle".

Wir von Stett und Landen der 7 Orthen, unfer Eidgenossenschaft Räht und Sandtboten, dieser Zeit mit vollmächtigen Befehl und Gewalt, unfer aller Herren und Oberen, auf den Tag der Jahrrechnung zu Baaden im Ergeuw versammlet, bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brief, daß auf heut ben Tag seines Datums vor uns erschienen sind die Edlen, Besten, Chrenvesten, Fürnemmen und Wehsen, Georgius von Ulm zu Wellenberg, Melchior Guldin, unser getreuen L. E. zu St. Gallen Staatsschreiber, und Kilian Kesselring von Hütt= lingen, — all dren als von geistlichen und weltlichen Gerichts= Herren unserer Landschaft Thurgouw zugeordnete Behständt ber Gesandten von denen Gemeinden der gemeldten Landgraf= schaft Thurgouw, nämlich die Ehrsammen, unser 2. getreuwe Hans Jakob Ribi, Reichenanwischer Ammann zu Ermatingen, und Hans Jakob Bornhauser von Weinfelden, die habend uns gehorsamlich und underthänig fürbringen und zu erkennen geben lassen, nachdem von wegen der ledigen Anfählen, daß wann ein Versohn mit Todt abgehet, die keine Kinder noch Leibes= Erben, auch weder Brüderen noch Schwösteren, noch derselben Kinder, defialeichen weder Vater noch Mutter, Großeltern noch Großmütter hinder ihr verlaßt, sondern allein die nächsten Ber= wandten von Vater und Mutter Maag, in dem vor Jahren gestellten Thurgonwischen Erbrächt kein lauterer ausgebruckter

Artiful gesetzt worden, in welchem zu sehen were, wie und welcher Gestalten die daher anfallenden Erbschaften getheilt werden sollen, und aber umb Verhütung willen vielerleh Gezänks und unnöthigen Unkostens zum höchsten nothwendig sein wollen, daß beßhalber geweiste Sazungen verfasset und gestellt werden, nach wellichen sowohl in Erbtheisen als auch auf begebende Fähl in Richten und Rächtsprechen man sich zu verhalten wissen möge; dahero auf Gutachten der gemeldten Gerichtsherren wie auch auf Bitten und Begehren des gröften Theils der Gemeinden so haben sie nit underlassen, unseren Herren und Oberen der sieben regierenden Orthen, auß der Urfach, daß beroselben Erbrächt mit den Thurgouwischen in diesem Kahl bishero geübten Bräuchen und Gewohnheiten nit durchaus übereinstimmen, daß= jenige, was bishero der gemeine Landesbrauch gewesen sige, underthänig zu berichten und bitten, daß dieselbige ihren Underthanen im Thurgouw in diesem Fahl eine solche Erbsazung für= schreiben wollen, derer sie könftiger Zeit sich gebrauchen sollen, und hiemit Gespän und Rechtshändel erspart verbleiben, und hierdurch so vil erlangt, daß ihnen ein solches Gesetz gestellt und gemacht werden: wann sich ein solcher Fahl, wie oben erzehlt ift, begeben wurde, daß alsbann die nächsten vom Vater und Mutter Maag, ohne Unterschied, wosehrn sie anderst der abgestorbenen Persohn im gleichen Grad der Lienien des Geblüts verwandt sind, zu gleichen Theilen erben sollen. Wann aber auf einer Seithen nähere, und auf der andern Seithen weitere Erben währen, daß alsdann die Nächsten vom Bluth die Rächsten zum Guth seien und die weitern davon abgewiesen werden, und hierin abermahls zwischen Vater- und Mutter-Maag fein Unterschied gehalten werden.

Und habend hierauf uns underthäuig gebeten, wir an Stat unser allerseiths Herren und Oberen wollten solliches alles gnästig und günstig confirmiren und bestätigen, allso daß es hinfür als eine Landtsazung in der Landgrafschaft Thurgouw kräftig verbleiben solle.

Und als wir nun sowohl die Abgesandten von den Gerichtsherren und Gemeinden in diesem ihrem Fürtrag, als auch unsern Landvogt und Ambtleuth im Thurgouw in ihrem theils

schriftlichen, theils mundtlich gegebenen Bericht angehört, und nun aus solchem die Anleitung des ersten Artikuls im Thurgonwischen Erbrächten, und darnebend auch vernommen den Consens der Gemeinden im Thurgöuw, auch was bisharo in ben ledigen Anfählen beb ihnen in Uebung. Brauch und Gewohnheit gewesen und ihr underthäniges Bitten und Begehren sehe, — ba so haben wir uns in unseren Instruktionen ersehen, und berowegen aus sonderbahrem uns übergebenen Gewalt und Befehl, unser allerseits Herren und Oberen an Statt und im Namen derselben, nach genngsamer und wohlerwogener Berathschlagung, aus sondarbahrem uns übergebenen Gewalt, erstlich die Stimmen, welche die Thurgöuwische Abgesandte in den Dr= then ausgebracht, in bester Form confirmirt und bestätiget, und darnach also erläutert und erkennt: daß in den ledigen Anfählen, das ist, wenn ein Bersohn mit Tod abgaht, die keine eheliche Kinder noch Kindtskinder, auch weder Vater noch Mutter, Brübern noch Schwöstern, noch berselben Kinder, auch weder Großvater noch Großmutter nach dem Todt hinder ihre verlaßt, sonder allein seine nächste Freundt und Berwandte von Bater= und Mutter=Maag, sofehrn dieselben der abgestorbenen Versohn in gleichem Grad der Linien des Geblücts zugethan und verwandt find, mit einanderen zu gleichem Theil zu erben anstahn. Wofehrn aber auf ber einen Seithen nähere, und auf ber anberen Seithen weitere Erben wären, daß alsdann die Rächsten vom Blut die Nächsten bei dem Gut sehen, und die weiteren bavon abgewiesen, und bierin kein Unterscheid, Bater- oder Mutter-Mag, gemachet, und solches als hinfüre in unsrer Landarafschaft Thurgöuw für eine gemeine Landsazung gehalten, und darnach geerbt, gericht und geurtheilt, und deswegen solche Landsazung zu Nachrichtung dem Thurgönwischen Erbrächten und Landtsbrauch einverleibt zu werden. Jedoch allezeit, wann ordentliche Testament oder Cheberedungen aufgericht worden sind, folle selbigen dies ohnabbrüchig sehn und bennen gelebt werden. Und dieweil in diesem Werkh sich etliche Reden und Sachen zugetragen, beren gleich in Hizen ber Rechtfertiguogen fürfallen oder sonst vorgangen möchtend sehn, daß solches alles hiemit aufgehebt sehn; bestwegen die zweden Theil einichen Nachtheil

ober Schaben im wenigsten nit gebähren, ber aufgeloffene Kosten aber auf den Partheien selber bleiben solle.

Besiegelt von Hauptmann Leonhard Boserth, des Raths zu Zug, Landvogt zu Baaden den 12ten July 1612.

Abscheib von 1643 betr. Art. 2 des Erbrechts.

Denmach vor und von Stätt und Landen der VII. bes Thurgouws regierenden Orthen dieser Zeit zu Baaden im Argomv auff den Tag der Jahr-Rühnung vollmächtig versammelten Räthen und Sandt-Bothen erschinnen Barthlimä Stähelin von Herderen aus dem Thurgouw, anbringende, welcher Gftalten sein Baas Dorothea Locherin ohne Leibserben abgestorben, nach deren Todt ihme Stähelin und seinen Geschwüsterten der halbe Theil ihrer Verlassenschaft zugetheilt worden, den andern Theil habe ihr damals überbliebene Chemann Heinrich Haaga, Wagner zu Hüttweilen, nach Lauth dem Thurgouwischen Erbrächten be= halten, — nun der genannte Haagg auch gestorben, vermeine er Stähelin und seine Geschwüsterten, daß sie gedachter ihrer Baas sel. Haab und Guth den anderen Theil, den ihr Chemann nach ihrem Todt allein leibbingsweis sollte besessen haben, auch beziehen mögen; dieweilen aber in den Thurgonwischen Landt-Erbrächten der 2. Articul von dergleichen Fähl etwas Erläuterung bedörffe; hab ihm solches Guts halber, und ob das ihme und seinen Geschwüsterten oder des Manns Heinrich Haagen sel. Erben gehören thüe, kein Landtgericht entscheiben wollen, fondern man have thne allbereith oftermahlen allharo gewiesen, erläutern zu lassen, wie der Articul des Land-Rechtens in dieser und dergleichen Fählen zu verstahn sige, dann bis da= hin die Erbfähl auf güetliche Vergleich auff beide Weg gezogen, aber beswegen niemahl kein rechtlich Urtheil ergangen sehe, berowegen sein underthäniges Bitten an uns wäre, wir wollten über mehr angeregten Articul ein Erläuterung geben.

Worüber wir nach verhörtem Articul und eingenommenem Bericht unserer Ambt-Leuthen des Thurgomvs erläuteret und erflährt, daß der halbe Theil des Guts und Verlassenschaft der

Dorothea Locherin ihrem Chemann Heinrich Haggen nit leibs dings-weis, sondern eigenthümlich gehört habe, und deswegen solcher des Haggen rechten Erben zugefallen sin solle und allso Barthlime Stähelin und seine Geschwüsterte davon nichts zu sorderen haben; und solle fürohin der andere Articul des thurgouwischen Landt-Erbrächts dergestalten verstanden werden, daß wenn zwei Chemenschen ehelich bei einander gelebt haben, und das ein vor dem anderen ohne Kinder oder Leibserben abstirbt, das andere Ueberblibne sein. Gut voraus nemmen und dannetshin auch des Abgestorbenen halben Theil eigenthümlich nemmen möge, immaßen daß solcher halbe Theil sigenthümlich nemmen möge, immaßen daß solcher halbe Theil so woll als ander sein eigen Gut, wann daßelbig Ueberblibne auch stirbt, an dessen Erben widerumb zurücksallen solle. Für die Mühwalt und Kosten solle dem Stähelin auß der Locherin Gut, warumb die Frag war, und weil es zu End gebracht, 50 F. bezahlt werden.

Datirt Baaben ben 18ten July Anno 1643.

## Aus dem Abscheid von 1651 betr. Erbrecht der Chegatten.

Wann zweh Chemenschen, deren das einte in einer vorhersgehenden She Kinder erzeuget, das andere aber keine Kinder hat, noch zeuget, sich mit einanderen verhenrathend, so solle der Kindts-Theil, welchen das Ueberlebende beziehe, eigenthümslich sein, — auf Bericht hin des ganzen Landgerichts, daß solches allso jederweilen üblich gewesen; auch gegen der Statt Franwenfeld von den löblichen regierenden Orthen den 4ten July 1611 ein gleiche Erlänterung gegeben worden.

Abscheid von 1695 betr. Erbrecht der Chegatten.

Dennach Landt-Richter Hans Georg Vogt von Landtschlacht im Thurgouw in Underthänigkeit vorgebracht, was Maaßen er Frauw Ursula Häfin geheurathet, welche bei Hans Georg Nägelin ihrem vorgehenden Ehemann dreh Kinder erzeuget, bei deren er auch drey Kinder bekommen, die nun gestorben, und hab er einen Kindts-Theil ererbt; seh nun die Frag, welchen Kindern dieser Kinds-Theil nun gebühre, deswegen gebäten, daß man solches gnädigst entscheiden wollte.

Dessen sich aber Martin und Hans Jakob Nägeli beschwärt und gebäten, man die Sach auf könstige Jahr-Rechnung verschieben wollte, weil das Thurganwische Erb-Rächt dießfalls ungleich verstanden, solcher Kindtstheil allein leibdingsweis an den überbliebenen Theil komme, und der Casus sich noch nit begeben habe, mit mehrerem.

Ist durch die Hochgeachten, Wohlebelgebohren, Gestrengen der VII. des Thurgamus regierenden Orthen Herren Shrengessandten, nach Verhörung der Parthehen, Ablesung des Thursgouwischen Erb-Rächtens und zweh Erläuterungs-Urtheln, auch villen Attestationen per majora erkennt, daß der Kindts-Antheil, so Landtrichter Hans Jörg Vogt von seiner Frauwen Ursula Häfin ererbt, louth Thurgouwischen Erb-Rächtens und darüber Anno 1643 und 1682 zu Baaden gemachten Erläuterungen und villen eingelegten Attestationen, eigenthümlich und vogtisch Gut sehn, auch hiemit uit mehr auf die Rägelischen fallen könne, als sollen die Rägelischen Kinder von ihme Landtrichter Vogt abgewiesen sein.

Datiert Baaden ben 19ten July 1695.

Drei landvögtliche Entscheibe aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

1.

Fraag: Ob beh Absterbung einer ledigen Persohn, und da keine lebendige Geschwüsterde mehr vorhanden, die Verlassenschaft auf die Köpf oder auff die Stämmen zu vertheilen.

Alls in Anno 1714 Rathsherr Hausmann von Stekbohrn einen Streit movirt wegen der Verlassenschaft einer verstorbenen Hanhardtin, und behaubten wollen, weilen keine Geschwüsterte mehr vorhanden, sonder nur allerseiths von denen verstorbenen Brüderen und Schwösteren Kinder, jedoch in ungleicher Anzahl,

und er von einer Schwöster gantz allein, da hingegen von ansberen 3, 4 und mehr Kinder, als sollte die Verlassenschaft bilslich nit auf die Köpff, sondern auf die Stämmen vertheilt werden, indeme die Kinder ihrer Elteren Todt nit zu entgelten haben; welches auch der niedere Richter zu Stekbohren allso fassen wollen; sonderlich weilen umb diesen Punkten in dem Erd-Rächt kein eigner Punkten, und denn und wenn die Sachen allso practicirt worden.

Nachdeme aber die Sach für das allhießige Landvogtei-Ambt appellirt worden, und nach genugsamer Untersuchung der Sachen befunden worden, daß 1. über diesen Punkten kein obrigkeitlich und rechtlich abgesprochene Sentenzen können producirt werden, welche den Sachen einiche Erläuterung geben: demnach weilen bei Absterbung aller Geschwüsterten dero hinderlassene Kinder alle, und ein jedes für sich felbst, mit der Verstorbenen in gleich naher Blutsverwandtschaft gestanden, und hiemit an die Verlassenschaft ein jedes so vill Rächts habe als das andere; und endlich das Landt-Erbrächt klaar auswerfe, daß die Kinder nur in diesen nachfolgenden Fählen ihrer Elteren Todt nit entgelten sollen, namlich 1. wenn Kindtsfinder ihren Großvatter, ober Kindtskinder ihren Anherr erben wollen; — 2. wann eine kinderlos absterbende Persohn theils lebendige Geschwüsterte, theils von verstorbenen Geschwüsterten Kinder hinder ihnen verlasse, — in welchen beiden Fählen die Kinder an ihrer verftorbenen Eltern Statt tretten, und die Verlaffenschaft nach den Stämmen zu vertheilen sehe; — consequenter bei so klahrer Restriction auf diese beide Fähl, die andern, worumb kein Gesez vorhanden, nach den gemeinen Rächten zu vertheilen, und hiemit in solchem Kahl die guäftionirte Verlassenschaft auf die Köpff zu vertheilen sehn.

Welches auch in dem ganzen Landt zu einer Regul per praxim allso eingeführt und seithaar alle sührgefommene Fähl allso entschieden und den Rächtsbegehrenden auff diesen Fuß eingerathen worden.

9.

Fraag: Wie auff kinderloses Absterben einer Persohn, welche einbändige lebendige, und von zweibändigen verstorbenen Geschwüsterten Kinder hinderlassen, die Erbschaft zu vertheilen.

Ms Anno 1717, den 22ten Februar appellando für allbießiges Landtvogten-Ambt gewachsen der Anna Sommelin, Elemens Burkhardten von Weinfelden hinderlassener Wittib, welche ohne Leibes-Erben abgestorben, nachgelassene Erben, under welchen der verstorbenen Frauwen vor ihro mit Todt abgegangener zwenbändigen oder vollbürtigen Geschwüsterten hinderlassene Kin= ber, — vermeint, vor dem annoch sebenden einbändigen oder halbbürtigen Bruder und eines solchen verstorbenen hinderlassenem Sohn das Vorrächt in der Erbschaft zu genießen, vorwendende, daß der erste Articul des Erbrächts statuire, die zwenbändigen Geschwüsterte sollen vor den einbändigen Geschwüsterten allein erben, und wann von solcherlen abgestorbenen Geschwüsterten Kinder vorhanden, selbige ihrer Eltern Todt nit entgelten, son= ber mit benenselben zugleich auf die Stämmen erben, die anderen aber, gegründet, daß der 11te Articul des Landt-Erb= rächtens klahr fage, wann eine Perfohn keine zwehbändige Ge= schwüsterte hinderlasse, sollen die einbändigen allein erben, ohne einiche Limitation, oder daß der zwehbändigen hinderlaffener Kinder gedacht werde; ist über diesen Streit sowohl von den niederen Richtern als auch von dem Landtvogten-Ambt einhellig erkennt worden, daß in Betrachtung dieses Kahls halber kein eigentliche Sazung von der hohen Oberkeit, mithin aber der erste Articul des Erb-Rächtens sich klahr restringire, wann noch lebende zweibändige Geschwüsterte vorhanden; hingegen der 11te Articul von dem guäftionirenden Fahl auch keine Decifion gebe, und aber in den gemeinen Rächten und anderwärtiger Uebung, die hinderlassenen Kinder der vollbürtigen, oder zwenbändigen mit benen lebenden halbbürtigen oder einbändigen Geschwüsterten in eine gleiche Linien gesezt werden, als solle diesere Erbschaft auf die Stämmen sowohl des eint als des andern Theils ver= theilt und auch der einbändigen verstorbenen Geschwüsterten hin= berlassenes Kindt zu solchem Erb an seines Batters Statt zu= gelassen werden.

3.

Fraag: Wann ben Absterben einer kinderlosen Persohn bero nächste Erben in Bruders- oder Schwösters-Kindern, und danne in Bruders- oder Schwöster-Kindtskindern bestehen, — ob die Lezteren mit denen Ersteren erben?

Under der Regierung Herren Landtvogts Hirzel Anno 1716 ist ein solcher Fahl von Uttweileren, des Amtmanns Diethelmen sel. Verlassenschaft betreffendt, vorkommen, da dann vor dem Landvogten-Ambt die Lezteren abgewiesen worden, und zwaren nit nur aus Grundt des Abscheidts von Anno 1612, sonder hauptsächlich aus Grundt des Erb-Rächtens selbsten, welches in dem ersten Articul statuirt, daß beh dem Erb eines Groß-vaters oder einer Großmutter die Enkelin nebendt den lebendigen Kinderen an ihrer verstorbenen Elteren Statt und bei Absterben einer sinderlosen Persohn dero Brüder- oder Schwöster-Rinder nebendt denen lebendigen Geschwüsterten, erben mögen, und in solchen beiden Fählen die Kinder der Elteren Todt nit entgelten sollen; einfolglich dieses Beneficium nit weiter als auf obbemeldte beide Fähl zu extendiren sehn.

# Mandat von 1717 betr. Erbrecht ber Chegatten.\*)

Ich Marcus Morlot, des Raths löbl. Standes Bern, der Zeit regierender Landvogt des oberen und niederen Thurgau's 2c. urfunde hiermit: Demnach in. gu. Herren und Oberen die löbl. des Thurgau's regierende Ort die Zeit und Jahr haro berichtet worden, welcher gestalten sich ungleicher Verstand und Uebung halte, wegen des 5. und 6. Artisels in dem Thurgauischen Landscribecht und darinn enthaltenen Kindstheil auf den Fal, wann zweh Menschen ledigen Standes sich mit einanderen verheurathen

<sup>\*)</sup> Dieses Mandat entscheidet eine während langer Jahre vor den Gerichten vertirte, bald so, bald anders entschiedene Frage. Die zahlreichen, darauf bezüglichen Zeugnisse und Urtheile, welche sich in der Widmer'schen Sammlung finden, haben wir hier nicht aufgenommen.

und in solcher She Kinder zeugen und dann eines von denselben diß Zeitliche gesegnet, das überbleibende Chegemächt aber nach= gehens zu der zweiten She schreitet und in dieser She auch Kin= der mit selbigem seinem andern Chegemahl zeuget, und darauf hin vor solchem seinem zweiten Chegemahl absturbe, ob danne der Kindstheil, welchen das überbleibende Chegemahl\*) von des verstorbenen eigenthümlichen Mitteln laut obgedachten Landerb= rechtens bezieht, etwas Eigenthümsliches und nach des überblibnen Shemensch Absterben nur allein benjenigen Kindern, welche von solch ihres verstorbenen Chegatten \*\*) zweiter Che harkommen, verbleiben, oder aber ob selbiges ein Leibbing und widerum auf alle die Kinder, welche von einer also zwei Mahl verheuratheten Person sowol erst als anderer The erzeugt worden zurück fallen solle. Aus welchem Mißverstand vil Streitigkeiten und kostbare Rechtshändel erwachsen und dahero nöthig befunden, eine deut= liche und klare Erläuterung zu geben, darin bestehende:

Daß ein solcher Kindstheil nit Eigenthum, sondern ruckfällig und deßwegen auf alle die Kinder sowohl der ersten als andern She zurück fallen solle, von deren Seiten selbiger hergeflossen ist.

Welches dann jetz und fürohin ein Gesetz und Landesordnung sehn und verbleiben und demgemäß sich verhalten sollen.

Dannenhero ich im Namen und aus Befehl hochgebacht m. gn. Herren und Oberen solches hiermit durch gegenwärtiges Mandat publiciren lassen wollen, damit jedermanniglich sich darsnach zu verhalten wüsse und hierinfals in dem ganzen Land eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möge.

Deß zu Urkund hab ich mein eigen Wol abelich angeboren Secret Insigel hierfür drucken lassen, so geben und beschehen zu Frauenfeld den ersten Decembris 1717.

<sup>\*)</sup> sc. das aus der zweiten Ehe überbleibende.

<sup>\*\*)</sup> Sollte wohl heißen parens. Der etwas verwickelte Zwischenjat will offenbar nur die "Kinder zweiter Che" bezeichnen.

# Mandat von 1718 betr. Beerbung Verschollener.

Ich Franciscus Placidus Schuhmacher, des innern Raths löbl. Stands Lucern, d. Z. regierender Landvogt des D. und n. Thurgaus 2c. urfunde hiermitt demnach m. gn. Herren und Oberen des Thurgaus löbl. regierenden Orten zu vernemen kommen, was gestalten dis dahin 2c. — — Als haben dieselben nöthig erachtet, hierinfals zu Vordringung aller daraus zu besorgenden Streitigkeiten und Mißverständnussen fürs künftighin ein Satz und Ordnung zu machen, und deßwegen erkennt und solches in allen dero gemeinhabenden Regierungen für ein Gessetz zu publiciren besohlen, namlichen:

Daß wann einer oder eine Person lange Zeit abwesend ohne männigliches ald mindestes Wüssen, wohin er oder dieselbige gekommen, ob solcher oder solche todt oder lebendig wäre, so solle und möge nach 25 Jahren sein Gut von den Erben bezogen und unter selbige vertheilt und von den Fälligen der Fal bezogen werden. Es sollen aber die Erben für solchenfals bezogene Erbtheil für 10 Jahre lang über disere 25 Jahr gut Bürg und Währschaft stellen. Versteht sich auch, daß disere obausgeworsene 25 Jahr das gesetzte Termin sehn sollen nit von dem Tag seiner Abwesenheit angesangen zu zehlen, sonder von dem Tag der letzt von solchem oder solcher erhaltener Nachricht.

Welcheres ich — burch gegenwärtiges Mandat — — publiciren — wollen 2c. Franenfeld den 27. Septembris 1718.

# Acltefte Landgerichtsordnung.

Item am ersten sitzt ein Herr der Landtrichter mit sammt den Urtheilsprächern, fragt Urtheil umb, ob es Zht suge zu richten. Und so es die Urtheil bracht hatt, das es Zhtt ist

Denmach heißt myn Herr Landrichter, den Landschryber läßen die Stattuten und Satzungen des Landgerichts, luthet also:

Alle die so für Landgericht geladt sind, und die Meger stand uff irem ersten Tag, kommend die Geladenen nit, diewyl der Richter sitzt, wenne dan der Richter uff stadt, so haben die Kleger iren ersten Tag behalten.

Item und uff den andern Tag auch alfo.

Alber uff den dritten Tag kommendt die Geladnen nit die whl der Richter sitzt, so sol den Klägern ir Rächt ergaan und man zu den Geladnen richten, mit der Acht, wänne der Richter uffstadt.

Begerte auch Femmandts Acht Brieff, Verbietzbrieff oder Laidtungsbrieff uff offnner verschribner\*) Erb Lib oder Gutt, die soll man ihm geben.

Wellicher auch geanleittet wird, und syn anleitten besitzet drü Landtgericht unversprochen. Und das vor Gericht sundlich macht, den soll man darnach setzen im nützlich gewer.

Wellicher dann syn müglich gewer besitzet drü Landgricht unversprochen, und das vor Gericht kündlich macht, den sol man darnach setzen inn Schirm.

Wellicher dann synen Schirm besitzet drü Landgricht unverssprochen, und das vor Gericht kündlich macht, dem sol man darsnach die Gnott, daruff er geanleittet ist, inn antwurtten als Rächt ist.\*)

<sup>\*)</sup> Lücke der Sandschrift.

<sup>\*)</sup> Ueber dieses (Contumacial») Versahren vergl. Albrecht, Gewere S. 39 ff. Eigenthümlich sind die vier Stadien, welche oben vorsommen. Ueber die "Anleite" enthält die Würzburger Landgerichtsordnung (Würzburg 1733.) ausführliche Vestimmungen, welche wir zur Erläuterung hier anführen. T.IV, §. 1. "Es solle auch ein Anleiter je zu Zeiten an unserm Landgericht einer vom Adel senn, der die Anleit zu rechter Zeit thun soll, mit seinem selbst eignen Leib, — und was er anlaitet, außwendig unserer Statt Würzburg, das soll er zu Roß und nicht zu Fuß thun. — S. 2. Und nachdem die Anlaiter vor Zeiten, wann sie die Einsahung, so dem Kläger ex primo decreto von wegen des Veklagten Ungehorsam mit Urtheil erkandt — thun — wollen —, ohne den Kläger zu des Veklagten Vehausung geritten, und einen Span von einem Valken etc. dersselbigen Vehausung geschnitten, und wieder davon geritten, versmennende, daß sie also der Sache genug gethan haben, so doch

Wer auch das ein Fran rächtloß gemacht würd, die sol man schriben inn das Achtbuch, richten zu irem Gutt, und nit zu irem Lib.

Wer auch das Jemandt ob Jar, Monnat und Tag inn offner Acht verschriben wär, und der die Acht verachttete, rüffend ir darumb den geistlichen Richter an, er soll üch mit dem geistlichen Gericht zu Hilff kommen.

Defiglich ob Jemandt Jar, Monat und Tag inn offnen Pännen verschriben wär, und er den Pann verachtete, rüfft üch der geiftlich Richter an, dem söllend ir mit üwerm Gricht zu Hilff kommen.

Ob auch Jemandts ußer dieser Landgrafschaft uff andere Gricht fürgenommen oder geladt würde, dem söllend ir, ob er das begärt, das Gericht wieder umbher ziechen, nach dem und dann das von Alter har kommen ist.

Item nach der Verläßung fragt der Landrichter aber Urstheil umb, ob es nach Landtgrichts Gewonheit geoffnet styge. So das erkennt wird, heißt er den Landweibel das Landtgricht verpannen.

Der rüfft also: mhn Herr der Landrichter verpannt das Gericht das Niemandt darinn rede, denn mit shnem ersoupten Fürsprächen, oder er wolle dann ein Fürsprächer nemmen, Ann . . . . 10 % den.

etwann der Spruch nicht um die Behausung, sondern ein ander liegend Gut gewesen, welches dann etwas unförmlich gehandelt, §. 3. — ordnen — wir —, daß der Kläger — neben dem Anlaiter solle erscheinen, oder der Anlaiter den Beflagten — darzu solle lassen fordern, demselben seinen Befelch — anzeigen, und dann den Kläger in das Gut — würcklich einsehen mit allen Nechten und Gerechtigkeit, so ihm in Krasst solches Decrets — zustehen. §. 6. Und so der Anlaiter den Kläger in das Hauß etc. will einsehen, solle er ihme die Hauß-Thür oder den Ning an der Hauß-Thür in die Hand geben, oder auf ein Feldgut etc. führen. — §. 8. Desgleichen wo es ein persönlicher Spruch wäre, mag nichts desso weniger auf des ausbleibenden beflagten Ungehorsam auf die Einsehung procedirt werden, und dieselbige nach Gestalt der Klage, in viel oder wenig, große oder geringere Güter geschehen". (Immerhin gibt die Ansleite keinen factischen Besit.)

Es soll auch Riemandt für die Schranken hin inngan. — An . . . 10 g den.

So der Ruff geschicht, redt der Landrichter also: wer zu schaffen hat, der mag sich verfürsprächen.

Duch so erkhennt man den Parthyen Wartbrieff, doch allweg soll die Ladung vor in gelegt und verläßen werden, deßglich dem Mäger gerüfft.

Item. Inn dem letsten Verdennken der Urtheilen stondt die Weibel alle zusammen. Und rüfft der Landweibel allen dennen, so uff den dritten Tag standt, und im Rächten nit versaßt sind. Wo sich dan der Antwortter nit verspricht, er standt dann imm Rächt, oder er hab ein Fürsprächen genommen, der soll dann also ußklagt syn, und mag man den darnach ausgändts und zestund oder in Jarsfrist innschryben in die Acht, deßgleich verbietten lassen, und wytter Prozeß über inn ergen, nach des Klägers Begär.

Item wie oft, und wenne das Landtgricht Ennd haben will, soll allwegen ein Landweibel einen andern Landtag rüffen und verkhünden, uff wellichen Tag und zu wellichem Jar.

Item und wenn denn der Landrichter uffgestanden ist, redt er also: Alle die so sür Landgricht geladt sind, und die Kläger iren ersten, andern und dritten Tag gegen inn erstanden haben als Rächt ist, die verkündt ich in die Nacht, verpütt die ihren Fründen, und erloud sh, ir Lyb und ir Gutt iren Fiennden, und mängklichem.\*)

Ueber obgemelten Artigkel ist, wie und was fürohin biß uff whttere Aenderung unhner gnädigen Herren der Sidgnossen nach Endung des Landgrichts von dem Besitzer desselben geläsen werden soll, Ordnung geben wie folgt.

Alle die so für Landtgricht geladt sind, und die Eleger iren ersten Tag gegen innen erstanden haben als Recht ist, und der Antwurter die Klag mit Recht nit hinder sich gestelt, und dero verantwurtet und entschlagen, die verkhünd ich nach Verschhnen der drygen Landtgrichten in die Acht, verpütt die iren Fründen und erloub sy, ir Lyb und Gnott iren Fiennden und menaklichen.

<sup>\*)</sup> Das nachfolgende scheint beim Uebergang des Landgerichts an die Sidgenoffen (1499) beigefett worden zu fein.

Und wellicher also ußelagt ist, dann mag man den darnach angendts und zestund oder in Jarsfrist inschriben in die Acht, beßglichen verpietten lassen und witter Prozeß über in ergon nach des Elegers Beger. Doch sol der Verstand der drigen Landtgerichten nit anderst sin, dan sechs Wochen und drig Tag.

Aus dem Abschied des Tags zu Frauenfeld vom 28. Oktober 1499,

enthaltend einen Vertrag der sieben regierenden Orte mit den drei bloß am Landgerichte Theil habenden Städten.

28.

Ordnung des Landgerichts wie das besetzt werden sol und wir gemacht haben, also das sölichs von uns gen Frowenfeld gelegt ift, und die von Frowenfeld bi irem Wuchengericht beliben follen, wie sy bighar baby beliben shen, aber was sich ussert= halb in der Landtschafft begibt, es sige das ainer den andern übereren, übermahen oder überschniden tüge, ouch umb Erb, Aigen, Schulden alb ander Sachen, wie sich die uferlouffen oder das man von den nideren Gerichten darbi doch menaklicher in der Landtschafft wie vor beliben sol, für ain Landtrichter und die Urtailsprecher appellieren ober Zug täte, da söllen zuo semlichem die von Frowenveld ain Landtvogt 6 Man die im zuo Richter gevallen geben, und ain Landtvogt als ain Landtrichter 6 Man darzuo uffer der Landtschafft, die inn togenlich sin bedungken, nemen, die umb fölich Sachen richten sond. Wenn es aber das Bluot berüerend ist, so sol das Gericht besetzt werden mit 24 Mannen, da die von Frowenfeld im nach sinem Gevallen als Landtrichter 6 Man geben föllen und sol zuo denselben uffer der Landtschaft 18 Mann zuo Richter nemen, die spen edel oder onedel, wie den das guot bedungkt, die söllen das Landtgericht also besitzen und rechtsprechen 2c.

Aus dem Abscheid des gehaltenen Tags Zürich angevangen Mitwuchen nach Epiphanie 1500.

43.

Es ist angesechen und geordnet, das der Landtvogt in Thursomw das Landtgericht halten und uffrichten sol nach Form der uffgezeichneten Artickel mit der Acht und andern Dingen, wie von Altem harkommen, diewhl es ein Pfand vom Rych und uns nit anders geben ist ze bruchen, dann wie die von Constantz das gehept haben. Und mag man vom Landtgericht sür gemeiner Sidgenossen Botten appelliren, und sol einer demnach uss der nächsten Versammlung ungevarlich damit für die Botten komen und sinem Widerteil dagegen verkünden. Und welcher also appelliert, der sol einen Guldin mit der Appellation vor und ee darüber gesprochen wirdt darleggen, und wo sich ersindt, das er übel geappellirt hat, so sol er dem Widerteil zimlichen Kosten, dar in er von sölicher Appellation wegen kumpt, abtragen.

Diß sind die Rächt und Herligkaiten des Landgerichts im Thurgöuw den zehen Orten der Aidgenoffen zugehörende.

Der siben Orten der Aidgenossen ein Landwogt, als der zehen Orten Landrichter im Thurgonw, besitzt das Landgericht selbs oder verordnet den Landammann, der das an syner Statt besitzt, innamen vorgemelter zehen Orten.

Er hat ouch Gewalt, das zu besetzen mit zwölf erbaren Mannen, die im gesellig sind, dor zu nimt er nach Satzung vor Jahren gemacht us Ober und Nider Thurgonw.

Aber über das Blut zerichten, nimmt er noch zwölf Mannen und führt der Landrichter das Schwert oder son gesetzter Stattsbalter.

Wie auch ain Urtail vom Hoch- oder Landgericht ergat, so ainem syn Lyb oder Läben berührt, hat der Landrichter Gwalt im Gnad zu bewhsen, die mit Fristung synes Läbens oder in ander Wäg ze miltern, aber nit zu ruchen oder ze mehren. Beitschrift s. schweiz. Necht 1. (2) 4:

Diser Landrichter hat kein Gebott an Geldstraf von des Landgrichts wegen, anderst dann das Gebott, so beschicht das Niemand ohn ein Fürsprechen rede, nach in das Gericht gange. Dann wiewol er in Citationen ober Ladungen, auch Acht-, Berbiets= und Schirms=Brief, die er ausgan laßt, schrybt: Ich gebeut dir oder euch 2c., so setzt er doch kein Geldstraf darauf, sonder volget dem, der das Gebott übersicht, die Acht hernach. Wann auch ainer vor Landgricht sich beklagt, daß des Landsgrichts Urtail von spnem Gegentahl nicht Statt beschehe und um Hanthabung derselben anrüeft, wird der sümig in die Acht erkennt.

Wann aber ainer in die Acht komt, sich uff Recht ober gar us der Acht löste, muß er dem Landrichter den Achtschilling vor erleggen. Derselb gehört den zehen Orten.

Ob auch ainer Aechter husete ober hosete, ald sich ihnen anhengig machte ober gefahrlicher Whs Gemeinschaft mit ihnen hete, der wer auch in Straf der zehen Orten.

Vorgemelt gemain und frei Landgericht, das der Landrichter mit 12 Mannen besitzt, hat zu richten in ehrverletzlichen Sachen und Zuredungen, die das Malesiz belangend, auch in Appellationen, die für sie kommend, und so Jemands um Geldschulden geladen, der das Fing hat, doch volgt die Straf von Zured wegen nit den zehen Orten, anderst dann so einer das so er ainem zugredt hat beharrete, in das mit Recht understund ze erwhsen und aber das nit thun könt noch möcht.

Wiewol nun von ehrverletzlichen des Landgerichts und Maslefitzes zugehörigen Reden und Sachen wegen von Alter har keine Appellationen gestattet, und aber dieselben ohngefahrlichen erst innerthalb und bir zweien nechst verruckten Jahren zethun verwilliget und zugelassen worden sind, da so ist guter ehrbarer Weinung durch uns die Zusätz und Richtern geordnet: Was von derglichen ehrverletzlichen Sachen also zur Appellation versaßt kommen, daß dann die 10 Ort darumb nach der Gebür mit ain anderen zehandlen, zeurtheilen und zu erkennen haben söllen, und sölle aber dise Lüterung und Zulassung bestan und blieben, so lang unser günstig und gn. Herren sölches des Landgerichts

und Malesitzes Regierung mit ain anderen haben oder die ze endern oder uff ze heben und ab ze thun ansehen werden.

Es dient auch in das Malesitz und hat ein Landrichter zu strafen:

Alle die so einen Landrichter, voran syne Herren und Oberen und das Landgericht mit Worten oder mit Werken schmehen.

Todtschlag. Groß Schwür und Gotteslästeren.

Wann ein Person sich selbs entlindt, gfalt ihr Gut der bochen Oberkait.

Diebstal. Mörberei. Kätzerei. Härerei. Töufferei.

Wellicher ain faltschen Aid schwert, oder sonst aidbrüchig erfunden wirdt.

Defiglich ainen, der an des Grichts Stab lobt an Nibs Statt syn Fürgäben war syn und sich ain anders befindt.

Friden mit Werken brächent.

Item wann ainer den andern über Friden us synem Hus ervorderte, und sich verschuldete mit Wunden oder derglych.

Item wellicher Friben Bricht mit gar ober halb us zucken Stein ufheben, er werf ober nit.

Item wann Leut ober Güeter in den frehen Landstraßen nider gelait, ald das ainer solch Landstraßen im selb aignete, die verenderte oder überfienge, das alles sammt allen Sachen die dorin begangen wurdend, und dem Malesitz und Hochgericht zustundend.

Ob auch ainer offen Marchen und Lachen wüssentlich enderte. Item so der Landrichter von Todtschlägen und andern Saschen wegen, die an das Landgericht dientend, Glait gebe, und das Glait brochen wurde; doch den siben Orten an ihrem Glait, das sin gäben, ohnnachtheilig.

Item wann ainer von böser That, Lümbens wegen, landtrümig wird, gefalt der hohen Oberkait ihr Gut.

Glycher Maßen gefalt ihr auch das Gut deß, der ain Todischlag thut; und des Entlybten Fründen syn Lyb.

Item so ainer vom Leben zum Tod gericht wird, ist ber hohen Oberkait die fahrend Hab, und den Erben das ligend Gut so derselb verlaßt gefallen; doch den Schulden ohne Schaden.

Dergestalt, wann ainer nit so vil fahrend Gut verließe, das die Schulden us demselben bezahlt werden möchtend, so soll das ligend Gut das überig bezalen.

Item die Fäl und Erbfäll von ledigen Kinden im Thurgöuw-Doch mennigklichem au synen Rechten, Briefen und Siglen, so er vor erlangt und darzethun het, unabbrüchlich.

Und in ganzer Summe dienen in das Malefitz und dem Landrichter an Statt der hohen Oberkait ze straffen all bös Sachen und Thaten damit ain Mensch shn Ehr, Lyb und Leben verwürken möcht, doch in föllichem den 7 Orten vorbehalten und usbedingt die Straf derv, die über Verbot in Krieg loufen, ryten und gahnd, dann ihnen die zuständig syn soll, ob syglychwol Ehr, Lyb und Leben damit verwürkt hetend.

#### Thurgauische Auffallsordnung.

Wie solche vom E. E. Landgericht erläutert worden.

Erstlich sollen bezahlt werden die Kösten, so mit der Oberfeit und derselben Dienern aufgangen.

Zum andern, wann unbezahlte Grund= und Bodenzins, Vogtsteuer und Pfundschilling von Lehenschaften oder alter Stiftung auf derselben Lehen, oder sonst ewig verschribnen Hauptgütern ausstuhnden, dann dieselben für die ursprüngliche, ältere, natürliche Schulden gehalten werden.

Zum dritten, folgend dann die auf liegende Güter gestellt Verschreibungen von der Oberkeit aufgericht haben, da sollen je die ältere vor den jüngern bezahlt werden, gleicher Gestalt hat es den Verstand, wann einer in Verschreibungen Bürg ist, und wann er wegen der Bürgschaft zahlen müßt, so hat er des Briefs Recht, darin er verbürgt ist; so hat der Versetzte mehr Recht nit, dann wie viel der erste Creditor, um Lidsohn oder Laufends gehabt.

Zum vierten, folgend nun billich diejenigen die bei liegenden Gütern, gleichsam ein heimsche Pfandschaft haben, als da sind Lehenstrafen, väterlich und mütterlich Erbgut und Gut der

Waislinen, Tag- und Lidlöhne, so das liegend Gut mit ihrer Leibsarbeit helfen zu Nutz bringen, item welche zur nothwendigen Erbanung der Gütern, nit von eigen Gewüns, sonder der Nothdurft wegen, Saamen in das Feld und dergleichen geben; item die Blumen Brief, die auch also verschrieben Nachpfandsschaft haben.

Nach diesen folgend, die so oberkeitliche Execution erlangt und geübt haben.

Zum fünften, die Oberkeit, um liquidirte Frevel und Bussen, darum sie dies Recht oder Vott gebraucht hat, ausgenommen wenn ein Mensch vom Leben zum Tod hingerichtet wird und verselben Haab und Gut der hohen Oberkeit alsdann zufället, da sollen zuvor andere Schulden daraus bezahlt werden, wie verabschiedet ist.

Item andere, so ihre ausgeführte Bott oder Aach Recht, über liquidirte Schulden haben, mit welchem dann andere Lidslöhne auch einstahn, weil man sie bei Sonnenschein zahlen sollt, und auch ein ausgeführt Recht habend.

Hernach zum sechsten solgend gemeine Handschriften, laufend Schulden und anvertrauet Gut. Jedoch wird auch dabei in Obacht genommen, daß zuvorderst die so zur Nothdurft Speiß und Trank ohne einiche Nutznießung fürgesetzt, und die Grichtssäßen vor andern Thurgänern und dieselben vor den Frömden zahlt werden.

Deß obstehenden sechsten Graden, wenn man nit völlig bezahlt wurde, so wird der Verlurst und die gleich Recht haben, dem Gulden nach proportionirt und gelitten.

# Landsatung des Gotteshauses St. Gallen

für seine Gotteshaussente im Thurgan. 1525.

Zu wüssen und kundt she allermengelichen hiemit: Allsbann der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Franciscus Abbte des Gotshuß Sannt Gallen min gnediger Herr vor der strengen, frommen 2c., m. Herren der vier Orten als namlich Zürich,

Lucern, Schwhz und Glarus Käth und Sandtbotten in der Statt Rapperschwhl des Jars fünffzehenhundert und im fünf und zwainzigisten umb Sannt Maria Magdalena gegen und wider seine Gotshuslüt in gemain und sonderigen gegen inen in Rechtvertigung gestanden, das under andern Artiklen dem Gotshus Sannt Gallen diß Landsatung von Artikel zu Artikel wie hernach geschriben stat in Aressten erkennt und gesestnet ist; doch mit dem Anhang, ob ain Herr von Sannt Gallen hinfür ainicherlah Artikel mer ansprechen und darin stellen wellte, das er dieselbigen zuvor an die obgenanten vier Orth bringen ouch erscheinen und an dem End ires Gesallens erkennen söllte.

Landsatung des Gottshuß Sannt Gallen so jerlichen verkünt würdet.\*)

Lyb und Guot verendern. — Was Lehen oder Hofguot soll vor der Lehenhand uffgericht werden.

(Art. 3.) Dhaine Zinßbrief uffrichten für Brüch, Raißkosten 2c.

Item das Niemand wer der styg ins Gottshuß Landschaft, Gericht, Zwingen und Bennen gesessen sich in Zinßbriesen oder andern Schriften und Verschrhbungen verschryben noch verbinden lassen soll in dhainen Weg, sollich Zinß und anders ze geben und ußzurichten für Bruch, Reißkosten und derglychen Beschwerden luth der Briesen darüber vergriffen. Ouch dhainer kain Zinßbrief nit uffrichten, es she dann der Artikel darinn vergriffen, das Bruch, Raißkosten und berglychen Beschwerden harinn vorbehalten sygen.

Fräffler soll man in Trostung oder gefenklich annemen. — Zerwürfnussen sollen die Amtlüt verhüeten. — Niemand fachen in den Gerichten on Bevelch der Oberkapt. — Nit in den Krieg ziechen. — Gwicht und Massen gerecht haben. — Wie die Täffrinen (Tavernen) verlichen und gehalten werden. — Roub und Wechsel (der Hörigen). — Vaßnacht huon zu geben. — Vers

<sup>\*)</sup> Wir geben bloß die obige Einleitung und einige Artifel in extenso; von den übrigen, die nicht von binlänglichem Interesse find, nur die in der Handschrift am Mande beigefügten Anhalts-angaben.

lümbbet Lüt gefenklich annemen. — Wildpann und Feberspil. — Harnasch und Wassen ze haben. — Was 14 Far und darob soll schweren. — Uebergangne Pott angeben und straßen. — Gelobt Sprüch, besglischen Bürgschaften sollen gehalten werden. — Appellationen. — Landstrycher uit beherbergen. — Spillen. — Das Für ze bewaren. — Frid anleggen. — Fridbrecher Straß. (Art. 24.) Wittwen und Waisen bevogten.

Mein gnediger Herr setzt und will ouch das in ainer jeden und allen Geginen und Gerichten Wittwen und Waisen und wer deß notturftig ist mit guten Lüten bevogtet werden; ouch dieselbigen Vögt in Bhwesen der nechsten Fründen in Geschrift nemen und inen ingeben werden soll alles das darüber er Bogt ist, es she Gült oder Gut, Liegends und Varends, Schulden die man im soll, oder er als Vogt zu bezalen schuldig ist, gar nichts usgesetzt. Und das dieselben Vögt jerlich in Viwesen m. gn. Herren Amtlüt und etlichen in der Gegne oder Gericht darzu verordnet Rechnung geben und sich söllsicher Maß trüwlich an denselben Vogthgen halten, das sh Gott und einem gn. Herren Antwurt geben können. Denn wer das nit tät, der wurd hertenclich gestraft. Und wer on Wüssen und Willen seines Vatters oder Vogts Schulden macht, es she uff dem Spil oder anders tät für nemen, das alles soll uncreftig sein.

Fürbott der Busen und Fräfslinen. — Die Frucht nit abzetragen. — Gmaind Vech (Halbvich) nit verendern. — Dienst (Dienstboten) nit urloben on Ursachen. — Kälber. — Erbarkeit der Klaidung. — Nit zucken in Schimps. — Zutrinken. — Schweren. — Landzügling. — Holzen. — Steg und Weg. — Beschwerden anzaigen.

(Art. 38.) Kain versetzt Hus verunderpfanden.

Es soll ouch dhainer dem andern umb Schulden kain Huß, das vorher in Underpfandswhse, es suge umb Zinß ald anders, versetzt oder in Underpfandswhß verschriben, ze Pfand geben; dann welcher das tät, der wurde darumb nach Gestalt der Sach gestraft.

Singen. — (Art. 40.) Erbschaft.

Von der Erbschafft wegen hat min gn. Herr angesechen und gesetzt, das Kindskinder im Namen und anstatt ir Vatter und Mitter erben sollen und mögen ire Großvätter und Großmütter. — Zinß und Bußen ußrichten. — Hurdfallen. — Lechen empfachen.

# Erbrecht für die St. Gallischen Gotteshausleufe im Thurgan s. d.

Deß Ersten ist Menclichem wol wissend, was gelegen Gutgenembt würt, es sygend Weingarten, Ackern, Wisen, Bomsgarten; und darzu ewig und unablösig Zinß; und gemuret Stöck alb gemurete Hüser.

Item varend Gut ist alle varende Hab, wie die Namen hat, es sug Gelt, Geltschuld, Win, Korn, Vech, Roß, Rinder, Bett, Bettgwand, Linwatgwand, Klainet, Tuach, Kessel, Pfannen, Hassen, zinne Geschirr ald anders das varend ist, so die Sinnslichait wol begruffen mag. Und darzu ablösig Zinß, und hülzine Hüfer und Städel; doch die Städel wie wht das Tachtrauf begruft ist liegend, doch soll der so das Hus behalt das verzinsen nach Billichaht oder Erkantnuß gines Gerichts.

Wann zweh eeliche Menschen zesamen komend und die Frow stirbt vor dem Mann on Lyberben, so erbt sh der Mann gar, sh hab im das zubracht oder helsen gwünnen, Ligends und Barends und ist alles sein aigen, fallt ouch wann der Mann stirbt alles an desselben Manns nechsten Erben, und nit wider an der Frowen Erben, dann allein das, so die Frow im an gelegnen Güetern zubracht hett, das fallt nach sinem Tod an der Frowen nechsten Erben, wa das nit verendert würt by ir baider Leben.

Wann zwah eeliche Menschen zesammen komend und der Mann stirbt vor der Frowen on Lyberben, so erbt ouch die Frow den Mann gar, Liegends und Barends, und ist das Barend ir aigen und das Ligend ir Lybding, wie viel des were. Und wenn die Frow stirbt, fallt es wider an des Manns nechste Fründ und Erben.

Und wann ain Frow stirbt vor irem eelichen Mann, die Liberben by ain andern haben, so blibt dem Mann alles das,

so so by ain andern überkomen habend; boch das, so die Frow dem Mann zubracht hett, da erbt der Mann am Kindstahl an, und ist das Varend sein aigen, und das Ligend sein Lybbing, und fallt dann nach seinem Tod und Abgang wider an ire Kind, und ob die nit wärind, an derselben Frowen nechsten Fründ. Und ob derselb Mann ain ander Frowen neme, und ouch Kind und Lyberben by ir überkeme, und dieselb sturb ouch vor im, so hat es aber ben Bestand wie vor, zwüschend im und seinen Kinden, als oft das beschicht. Und wenn er stirbt, so erbend die Kind alle des Vatters verlassen Gut, ains als vil als das ander. Was er aber zu Lybding von jetwederm Frowen hette, fallt ouch an der selben Frowen Kind. Und wann der selben Frowen Kind ains vor dem andern stirbt, erbend die andern so von Vatter und Mutter Geschwüstergit sind uf jetweders Shten. Oh aber der nit mer werind, erbt darnach ain Geschwüstergit das ander, das nit von baiden Syten sein Geschwüs stergit ist, und ist demnach sein nechster Erb.

Wann aber ein Mann stirbt vor seiner eelichen Frowen und Lyberben habend, so nimt die Frow ir zubracht Gut vorus, und darzu ir Morgengab und gebettete Bettstatt, wie sy by ain andern glegen sind, darzu ir verschroten Gwand, Gestüch\*) und Clainett, und taylt das ander alles was der Mann und sy geshept haben, Ligends und Varends, mit den Kindern, und ist das Varend ain Kindstayl ir aygen und das Ligend ir Lybding.

Ob aber ein Frow ir Gut irem Mann unbedingt zubringt, und den Mann sollich ir Gut verendern und in sein Hand brinsen und sich nit widerum versorgen oder ir anleggen ließ; stirbt der Mann vor ir, so nimt sh an dem zubrachten und ouch an allem andern so der Mann verlat nit mer dann ain Kindstahl.

Uin jedes Lybding soll in Eeren gehalten und ouch nit ansgriffen werden, ains hab dann anderst nit mer, dann mag es das Lybding wol angrhffen ze Mal um fünf Schilling Pfenning und nit höher.

Wann zwei Gementschen mit Geding zesamen kommend und

<sup>\*)</sup> Studie, Stauche ift Kopftuch, Schleier, auch Muff, Aermel. Schmeller Bgir. Wtb.

verhiret\*) werden, wie sh das bedingend und sich deß gegen ain andern verschribend, dabi soll es beliben, dann Bedingt bricht Landsrecht.

Der Erbfal, wie sich ber begibt, soll allweg für sich und nit hinder sich fallen. Also das ein Vatter sein Kind erb. Aber ain Vatter oder Mutter möchten ir Kind wol zue Gemaind annemen, ald der glich, damit sollichs ouch Fürgang möchte haben.

Wann ain Biderbman Kind hat, und die selben Kind gewunnend andere Kind und sterbend denselben Kinden ir Batter oder Mutter, so erbend die Kind iren Ueni nit, er machs inen dann bh seinem Leben; mag er ouch wol thun on Berhinderung der andern seinen Kinden.\*\*)

Wann ain From Kind hat bh irem eelichen Mann, und der Mann stirbt, und verlat nit mer Guts, dann das die Frow ir zubracht Gut da finden mag und blibt den Kindern nütz, so soll die Frow schuldig sein, die Kind zu erziehen nach irem besten Vermögen, ald aber dasselb ir Gut mit inen tahlen.

Welchem Mann sein Whb, oder welcher Frowen ir Mann stirbt, was dann jetweders von dem andern erbt zu Lybding, nimt das so in Leben blibt ein andern Gemachel, ee und ein Jar verschint, so hat er das Lybding verwürft, und fallt von Stund an deß obgeschribnen rechten Erben.

So dick ein Erbfal beschicht, darby man schuldig ist, soll man uß der varenden Hab bezalen die Schulden so wyt das langen mag; und ob das nit langt, darnach uß dem gelegnen Gut.

Und zum Letzten, wann sich nun in Erb und Erbschaft gar vill und mengerlah seltzner Ding begeben und süegen mögen, so des Mentschen Gedechtnuß und Vernunft nit alles betrachten oder davon zu reden Uebung haben mag, es she durch ungewonlich frömd Erbfäl oder Gemecht, darin soll doch allweg gehandlet werden nach Gestalt der Sachen und des Gerichtes Erkanntnuß.

<sup>\*)</sup> verheirathet

<sup>\*\*)</sup> Um Rande ift notirt "Gillt nüt", of. die Bestimmung über bas Eintritts-Recht im Landrecht der G. S. Leute von 1525.

#### Stadtrecht von Frauenfeld von 1368. \*)

Wir Albrecht und Lütpold, Gebrüder, von Gottes Gnaden Herzoge zu Destreich, zu Steir, zu Kärnten, zu Krain, Herren auf der Windischen March und zu Portenaum, Grafen zu Habsburg und Tirol zu Pfird und zu Khburg, Margrafen zu Burgauw und Landgrafen im Elfaß, bekennend und thun kund offentlich mit dieserem Brief allen denen, die ihn sehend ober hörend lesen, nun ober hernach ober in könftigen Zeiten. Seit wir von fürstlicher Macht pflichtig sind, alle unsere Unterthanen und Getreuwe zu schirmen vor ihren Feinden und Hässern, und alles Gewalts und Unrechts vorzusehn, so sind wir auch gebunben, ihnen föllich Ordnung Recht und Gesetze zu geben, mit benen sie under einanderen in Frid und Gemach bliben, und Jeglichem widerfahre und folge, das billich, bescheidentlich und Recht sige. Darum ist, daß wir mit wolbedachtem Muth, mit rechtem Wüffen und nach Rath unsers Raths und unserm lieben Getreuwen, dem Vogt und dem Rath und den Burgern unser Statt zu Frauwenfeld, durch ihres und der Statt Frommen, Ehren und Gemachs willen, dise nachgeschriebene Recht und Gesetz und andern ihren löbl. Freiheiten und Genaden, die sh mit guter Gewohnheit hergebracht, und gehabt haben, gegeben und verlichen und bestätten mit fürstlicher Macht, geben

<sup>\*)</sup> Die Bergleichung dieses, von den Herzogen von Destreich gegebenen Stadtrechtes mit dem nicht lange vorher (1331) autonomisch sestgesehten Statut (f. Schauberg Zeitschr. II, 116) ist für die Entwickelung des Nechtszustandes und des Städtewesens iener Periode von ganz besonderem Interesse. Man sieht deutlich, daß mit diesem Gesche nicht nur Ergänzungen des frühern Stadtrechtes gegeben werden sollten über Punkte, in denen der Nath und die Bürger sich selbst keine Gewalt zuschrieben (Blutdann u. s. w.), daß auch nicht bloß eine landesherrliche Genehmigung der ältern Statuten ertheilt werden wollte, sondern daß die Herzoge sich selbst das Necht der Geschgebung zu wahren beabsichtigten über die meisten Gegenstände, von welchen in dem Stadtrechte von 1331 die Nede ist, indem sie den Bürgern nur hinsichtlich der "kleinen und gemeinen Prästen" des städtischen Gemeindewesens Autonomie zuge, standen,

und bestätten ihnen auch die mit dieserem Brief, für uns, und für alle unsere Erben, in aller der Maß als hernach geschrieben stath.

Deß Ersten, wer der ist, der einen Todschlag thut, in derselben unser Statt zu Franwenseld oder in dero Fridkreis, der soll darum warten Besserung an Leib und an Guet nach unseren Gnaden, und wird er begriffen, so soll unser Bogt daselbst sein Leib und einziehen, in unser Gewalt, und den behalten an unser Gnad und soll der Shegemelt unserer Stadt an ihr Bauw vorangeben sünf Pfund Pfenning gewohnlicher Costanzer Münz, ehe mann ihn ledig lasse, und soll die Stadt meiden, unds er sich gerichtet des Todschlags wegen, mit den Fründen, die da Burger sind. Thut aber ein Gast einen Todschlag, der soll der Statt zwehfaltige Buß geben.

(Art. 2.) Wer auch der ist, der in Chegenannten unserer Statt ein Wunden thut, und den andern blutrünßig macht, durch sein Hand, ist er ein Bürger oder Söldner, und gibt Stür und Wacht, der soll uns geben füns Pfund Costanzer Pfening derselben Währung, und dem Kläger, ob er etwas vor Gericht klagt, drü Pfund, und seinen Schaden und seinen Schmerzen ablegen, als sich unser Vogt zu Franenfeld oder der Rath oder der mehrere Theil unter ihnen erkennt. Ist er aber ein Gast, der die Wund Thaten thut, der gibt zweisaltige Buß.\*)

(Art. 3.) Wer der ist, der dem anderen fresentlich oder ernstlich diese Scheltwort, Dieb, Bösewicht, Ketzer oder Mörsder, ald daß er ihme an sinen Sid redet, und ihm den fälschet, und er sollich gethadt auf ihn nit erwahren mag, ist er Burger, der soll uns geben sünf Pfund, und der Statt ein Pfund, und dem das er zugeredet hat drei Pfund für seinen Kosten. Ist daß der Kläger vor Gricht klagt, und nimmt auch der Kläger Besserung von ihm, so soll er darum sein gut Fründ sin, ohnsgefährd, ist der aber ein Gast, der sollich Scheltwort vollbringt, der gibt zwisaltig Buß.\*\*)

(Art. 4.) Wer auch ein Fresen thut mit gewapneter Hand,

<sup>\*)</sup> Art. 1 des Stadtrechts von 1331. \*\*) Art. 2 ibid.

ober sonst wie sich das fügt, ist er Burger, der soll uns geben drü Pfund, und der Stadt dreh Schilling, ist er aber ein Gast, so gibt er zwisaltig Buß.\*)

(Art. 5.) Wer auch den andern fresentlich heimsucht, ist er Burger, der soll uns geben sünf Pfund, und der Statt ein Pfund und dem Mäger, ob er etwas vor Gericht klagt, drü Pfund; ist er aber ein Gast, so gibt er zwifältig Buß.\*\*)

(Art. 6.) Wer der anch ist, der dem andern sein Eigen anspricht, das er in hat, und in der Statt gelegen ist, behebt er das mit den Rechten nit an, so soll er uns das bekehren mit fünf Pfunden und der Statt ein Pfund, und dem er sein eigen Gut angesprochen hat mit drü Pfund.

(Art. 7.) Wenn auch die Chegenannte unsere Statt oft und die von Brunsten großen Schaden genommen het, seizen wir mit fürstlicher Macht, in wessen Haus Für aufgath, ist das der oder sein Gesind oder sein Hauslüth nit des Ersten das Für berücssen oder verkünden, mit einem offenen Geschreh, der soll uns das besseren mit drü Pfunden, und der Statt an ihr Bauw ein Pfund, und soll darzu ein Jahr von der Statt sein; mag er aber nit besseren mit so vil Pfeningen, als vorgeschriesen ist, so soll er von der Statt sein, alle dieweil, und daß er gebesseret hat.

(Art. 8.) Wer auch der ist, der Fenerstraft sicht ausbreschen, und des Ersten nit darzn lauft und löschet als der versmag, der soll uns geben ein Pfund, und der Statt ein Pfund, es sehe dann so sehr, daß ihme das Für so nahe gewesen sehe, daß er Zeit gehabt hete, das Seine auszutragen, oder daß ein ehehafte Noth ihne geirret häte, und er das beweist mit seinem End, so ist er die Buß nit verfallen.

(Art. 9.) Wer auch der ist, der dem andern ohne sein Wüssen und Willen in dem Pann daselbsten, in seinen Weinsgarten gath, und ihn darinen schädiget, thut er das Nachts, so soll er uns geben fünf Pfund, und der Statt an ihr Bauw ein Pfund, ob er Burger ist. Verleurt aber ein Gast diese Annemmung, der gibt zwehfaltige Buß. Wer aber dise Buß

<sup>\*)</sup> Art. 4 ibid. \*\*) Art. 2 ibid. \*\*\*) Art. 9 ibid. †) Art. 10 ibid.

nit haben mag, er sehe Burger ober Gast, dem soll man eine Hand abschlagen ze Besserung.\*)

(Art. 10.) Auch setzen wir, durch sonder Wahrung und Gemach der Chegenanten unser Statt, der den Bach, der durch die Statt sleußt, oberthalb der Statt, oder in der Statt abnimmt, oder aus seinen rechten Runsen wiset, und abtribet, der soll uns geben ein Pfund und der Statt ein Pfund, als dick er das thut.\*\*)

(Art. 11.) Wer auch Jemand mit unrechter Maß ober mit unrechtem Gewicht ze kausen gibt, als sich das befindet, als dik soll er uns besseren an unser Gnaden, der Statt sünf, dem Kläger seinen Schaden ablegen nach Erkanntnuß des Vogts und des Raths; verkauste aber eines Hausgesind icht mit unrechtem Mäß oder Gewicht, und der Wirth und die Wirthin schwörend, daß das ohne ihr Geheiß, Wüssen und Willen geschehen sehe, der oder die soll der Besserung nit verfallen sein.

(Art. 12.) Wer auch ein Urtheil von Frauenfeld gen Cosstanz zeuhet, der soll der Statt fünf Pfund geben, und auch einem Vogt fünf Pfund geben, Constanzer Pfenning.\*\*\*)

(Art. 13.) Was auch die Statt kleinen und gemeinen Prästen hat, was darüber ein Rath und ein Vogt setzet, das soll stett bleiben und gehalten werden.

Und dessen zu einer ewigen Gezengnuß und Sicherheit, durch das Alles, was darvor an dieserem Brief ges rieben stoth, stät ganz unverruckt blibe, so geben wir diesen gegenwärtigen Brief besigelt mit unserem fürstlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, am Samstag vor Philippi und Jacobi, der H. zwölf Botten Tag, nach Christi Geburt, drehzehnhunzbert Jahr und darnach in dem acht und sechzigsten Jahr.

## Mechte der Meichenauischen Gotteshansleute in Frauenfeld. 1427.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Abt und daß Capitul und Convent gemeinlich bes Gottshauses Reichenan St. Bene-

<sup>\*)</sup> Art. 7 ibid. \*\*) Art. 23 ibid. \*\*\*) Art. 17 ibid.

dicten Ordens, das ohne alles Mittel dem h. Stuhl zu Rom zugehörig, bekennen und thun kund offenbar für uns und unsere Nachkommen mit diesem Brief. Alls wir obgenannter Abt Heinrich von Gottes Gnaden des Allmächtigen und des heil. Stuhls zu Rom zu der Bürdigkeit der Abteh des jetzt genannten Gotteshauses in der Reichenauw kommen sind, zimmet uns wol, daß wir auch denen, die zu uns und unserem Gottshaus gehörend, Gnad verzeigend, darum das sie desto fürer zu uns und unserem Gotteshaus mit Treuwen auch geneigt sind. Also sind für uns kommen die bescheidenen, wisen, unsers und unseres Gottshauses liebe und getreuwe, die Burger ze Frauenseld, und haben uns fürgebracht und geöffnet ihre Frehheiten, Gewohnheiten und Rechte, die sie unt haro und von Alters haro gehebt und hargebracht habend, von unserem vorgenanten Gottshaus, als hienach geschrieben ist.

- (1) Daß ein Herr von Duw sein und des Gottshauses Eigenschaft und Rechte zu Frauenfeld von dem obgenanntem Gottshaus nimmer versetzen, verkaufen, noch verwenden soll, ohngefehrd in kein Weg.
- (2) Es hat auch ein Herr von Duw daselbst die Rechten von des obgenannten Gottshauses wegen, das ihm von Gotts-hausleuthen nach Tod je von den Estisten ein Hauptsahl, das best habend Haupt, ob es da verlassen wird, werden und gestolgen soll. Begehrend auch die Erben, ob sh zu dem Gottshaus gehörend, den Fahl zulösend, den sönd ihnen des vorgenannten Gottshaus Amtlüth des dritten Pfenings nächer geben, denn es gilt, chngefährd.
- (3) Und wenn das wer, daß ein Gottshausmann verweisbete under ein Herrschaft von Destereich, so soll darum ein Straf stahn an einem Rath ze Frauenseld, von eines Herren und Gottshaus wegen in der Reichenauw, untz auf die Zit, daß ein Herr von der Duw und Gottshaus, und der von Constanz mit einanderen übereinkommend, daß es darum stahn soll, als es vom alter Harkommen ist, zwüschend einer Herrschaft von Desterreich und dem vorgenanntem unserem Gottshaus.
- (4) Wann auch ein Herr von Duw sein Würdigkeit und Abteb besitt, und kommt in die Statt zu Frauenfeld, und von

ihnen empfangen wird als ihr gnädiger Herr, und sein Lahen leihet Federmann darzu er Fueg hat, Frauen und Töchtern, dann Mann und Knaben zu dem Lahen nit sind; wer dann selbst Burger ist, und mit der Gemeind geschworen hat, von dem soll ein Herr von Duw von Lehenschaft wegen an dem vorigen Sid ein Genügen haben ohngefährd; doch so sond Frauen und Töchteren, von ihrem Lehen Lahen-Trager geben nach Lehensgewohnheit und Recht ohngefährd.

Und baten uns demüthig und ernstlich, daß wir sie bei folchen ihren Rechten, Freiheiten und Gnaden, Harkommen und Gewohnheiten gnädiglich bliben lassen, und ihnen das alles von Neuwen confirmiren und bestetten wöltend; des habend wir ihr Bitt gnädiglich erhört, und hierum mit wohlbedachtem Sinn und Muth und mit gemeinem guten Rath, den wir darum in unserm Capitul gehabt haben, so bestätten und confirmiren wir den Chegenannten unsern und unsers Gottshaus Leuthen, den von Frauenfeld, jetzt mit rechtem Wüffen, in Kraft dieses Briefs, alle ihre vorgeschribene Freiheiten, Gewohnheiten und Rechte, die sie von obgenanntem unserem Gottshaus in der Reichenauw also von Alters harbracht und gehebt haben, und habend ihnen auch versprochen beh guten Treuwen für uns und all unsere Nachkommen, das wir sy darby getreulich halten, schirmen und handhaben, nach unserem Bermögen, getreulich und ohne gefährlich. Und das Alles zu wahrem offnem Urfund und rechter Bestetnuß und Sicherheit, so geben wir ihnen für uns und unfer Nachkommen darüber diesen Brief mit unserem, der Abten und des Capituls, anhangendem Insiegel, die wir mit rechtem Wüssen offentlich haben lassen henken.

Geben in der Reichenauw, an dem nächsten guten Tag nach des H. Crüzes Tag ze Herbst, da man zelt nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr und darnach in dem sibenundzwanzigsten Jahr.

# Der Stadt Frauenfeld Erbrecht von 1566.

Wir von Stätt und Landen der VII Orten unserer Eidgnoßschaft Räth und Sandtboten 2c., diser Iht aus Befelch und

Gewalt unser aller Herren und Oberen zu Baden im Ergöw versammt, bekennen und thun kund männiglichem offenbar mit diserem Brief: Daß vor uns erschinen sind der frommen, ehrsamen und whsen, unferer lieben und getreuwen Schultheißen, Raths und ganzer Gemeind zu Framwenfeld im Thurgenw Gesandten 2c., Laurenz Roch, Schultheiß daseibst, und Ulrich Locher, Landschrehber im Thurgöuw und vor uns angezeigt: nachdem ihre Borderen vor Jahren ein Erbrecht ufgericht und gestellt, welliches bann unsere Herren und Oberen confirmirt und bestätiget; nun sygend aber im selben Erbrechten etlich Artikeln, so ihnen ganz beschwerlich; berohalben sich Rath und Gemeind zu Frauwenfeld zusammenverfügt, dieselbigen beschwerlichen Urticul geänderet und verbesseret, deren sy mit einanderen einig und wol zufriden sind. Und wiewol sh uf nächst verschinener Jahrrechnung auch vor unserer Herren und Oberen Raths-Boten erschinen, und gang underthänig begehrt, daß man ihnen dieselbigen confirmiren und bestäten wölte, haben boch gemelte Raths= boten deß keinen Gewalt gehabt, sonder das in ihre Abscheid genommen, an unfere Herren und Oberen zu bringen, und ihnen uf diserem Tag mit gnädiger Antwort zu begegnen; deß= halb nochmalen ihr ganz underthänige Bitt shae, wir wöltend uns darüber entschließen, und ihnen solche Articul des Erbrech= tens gnädig confirmiren und bestäten. Und als wir doruf uns unserer Herren und Oberen Befelch und Meinung entschlossen, st auch barnebend die Articiil des Erbrechten verhört, wie die bernach von Wort zu Wort geschriben stahn.

Namlich des Ersten: Das eheliche Kind Bater und Mutter in ihrem verlaßenen Gut glichlich erben mögend, also das einem deß so vil als dem andern gehören und werden soll, es wer dann, daß eins oder mehr Bater und Mutter fürer dann die anderen daß best thäten, und sich ihrens Willens beflissen; also dann so mag ein Bater, ob er will, jedem berselbigen nach Gestalt und Bermögen spnes Guts einen Bortheil nach der Billichsteit, der Schultheiß und Rath zu Frauweuseld zimlich syn bedunkt, machen und verschaffen, dasselbig Gemächt aber dornach vor ihnen ufgerichtet und bestätet werden soll. Gleicher Gestalt auch die Frauw, so der Mann ohne Testament oder Geschäft

vor ihro mit Tod abginge, und spunveränderet im Wittwensstand verblibe, Gewalt haben soll, derselben ihrer Kindern einem, so sich fürer dann die andern ihres Willens beflisse, (aber sonst keinem andern weiter und ferner nit) us ihrem eignen und zusgebrachten Haab und Gut einen Vortheil und Voraus ze thun und zu vermachen, doch anderst auch nit, dann nach der Villichsfeit, und kein Gesahr bruchen, und vorermelter Schultheißen und Raths zu Frauwenseld Erkenntnuß, in maassen wie vorgeschriben stath.

Zum andern . . . (gleichen Inhalts wie Art. 1 des Landserbrechts von 1542, mit dem Zusat): hinwiederum so söllend Vater und\*) Mutter ihre Kinder, sh shgend Knaben oder Töchstern, so sh ohnc eheliche Lybs Erben oder Geschwüsterte mit Tod abgehen, auch zu erben Recht haben. (vide Abänderung 1635).

Zum dritten: So zwei unverdingt und ohne ein Henrathsberedung in ehelichen Stand, mit Bestätigung des Kilchgangs, wie es sich gebürt zusammen kommen, und sie Dekt beschlossen hat, welches dann nach demselbigen, es sei über furz oder über lang, vor dem anderen ohne eheliche Kinder, von ihnen beden gebohren, mit Tod abgaht, sol das, so nach im Leben iß, deß Abgestorbenen verlagnes Hab und Gut son Leben lang und bis zu End spuer whl in haben, nuten und nießen, doch ohne Schweinung des Hauptguts, es wer dann Sach, daß es von Gott dem Allmächtigen mit Krankheit shnes Lybs dermaßen angegriffen, daß es ein Bethligerer wurde, so dann dasselbig das Shnige zuvor verbrucht, und an der Nutung des Abgestorbenen Guts nit uskommen und ein Benügen haben möchte, mag es desselben verlassen Hab und Gut syner Nothdurft nach am Hauptgut auch angrhfen, bod nach Zimlichkeit, und obgebochts Schultheißen und Raths Erkanntnuß, mit sömlicher Erleuterung, daß des Chegemächts, so zuerst mit Tod abgangen, Hab und Gut, und son allengkliche Verlassenschaft uf des Abgestorbnen Erben Ansuchen und Begehren, oder so das jetz gedachte Schult= heißen und Rath Noth shu bedunkte, gleich unverzogenlich uf stinen Abgang bei guten Treuwen angezeigt und ufgeschriben

<sup>\*)</sup> In andern Abschriften: Vater oder Mutter.

werbe; und wann das überbliben Chegmächt auch Tods verscheiben, solle jedweders Gut an syne nächsten Erben fallen. Wär auch von ihnen beiden bei ihrem Leben in währender Che etwas fürgeschlagen, sollen von demselben Fürschlag des Manns Erben zween Theil und der Framwen Erben ein Theil gefolgen und Ob aber sich beder Chegemächten Gut by ihrem Leben geminderet hete, daß es nit mehr gar hinder ihnen funden wurde, söllen jedweders Erben bessen nach gebührender Anzahl entgelten und ihnen darvon abgehen; wann sich aber fügte,\*) daß zwei Shemenschen in ehelichen Stand kommen, und nichts zusammen brächten, und eins von dem andern, ohne eheliche Leibserben, Tods verschiede, so soll das lebendig und überblieben zween Theil. und des abgestorbenen Erben den dritten Theil ihres liegenden und fahrenden Guts ziehen und nemmen; ob aber unter denen. die in Armnih zusammen kommen, eins etwas auts, das ander nichts gehebt, wann bann bas ein Chemensch mit Tod abgehet. und das ander, so noch im Leben ist, gern will, so mag es sein Gut, wie viel oder wenig es were, voraus nemmen, und so es das nimmt, so soll ihm von dem übrigen Gut, das dann= zumahl noch vorhanden ist, das halb Theil, und nit mehr gefolgen; wo es aber sein Gut voraus zenemmen nit begehrte oder kein Gut gehabt bete, so sollen ihm, dem überbliebenen Menschen zween Theil und des abgestorbenen Menschen der drite Theil ihr beeder Haab und Güter, gedeihen und werden.

Zum vierten: Soll ihnen, den beden Ehgemächten, nit absgestrikt, sondern zugelassen syn, nach Beschließung der Decke, über kurz oder lange Zyt, sich beidersyts mit einanderen zu vereinigen, und zimliche Geschäft und Gemächt zu thun, doch ofsentlich vor Schultheißen und Rath zu Frauenfeld.

Zum fünften: Füegte sich dann, daß ein Chegemächt vor dem anderen mit Tod abginge und eheliche Kind, so sy bei einanderen überkommen hetend, hinder ihm verließe, so mag das so noch im Leben ist, so lang es Wittwenstand haltet, in allem ihro beider ligendem und fahrendem Gut sitzen, darüber gewal-

<sup>\*)</sup> Von hier an bis jum Schluß ftimmt der Art. mit Art. 2 des Landerbr. überein.

tige Hand heißen und sin, und solch Gut nuten und nießen nach shner Nothdurft, doch soll dasselbig die Kinder dorns ehrsbarlich erziehen, und wann sh zu ihren mannbaren Tagen kommen, mit Treuwen whters versehen und bedenken, nach Gestalt der Sachen und des Guts. Ob aber eins im Gut so unnützlich husete, das sölches Schultheißen und Nath zu Klag fürkäme, söllend sh darin ze handeln haben, nach dem sich der Nothdurst nach gebühren wird.

Zum fechsten: So sich aber begebe, daß ein Mann vor ber Frauw abstürbe, und barnach sh die Frauw sich anderwärts verheurathete, oder soust nit mehr bei den Kindern blibe, sondern sich von ihnen söndern wölte, so soll so mit ihnen den Kindern oder ihren Vögten ihres Vaters sel. ererbt, zugebracht, ober angefallen Gut, wie das von beiden darlangte, theilen, und darvon eins Kindstheil, so viel einem Kind wird, zu ihren Handen ziehen, denselben Theil sh alsbann zu ihrem Gut ihr Lebenlang ohne Schweinung bes Haupt-Guts inhaben, nuten und nießen mögen nach ihrem Willen und Gefallen. Glycher Gestalt auch der Mann, so die Frau vor ihm von dem Liecht biser Welt geschieden ist, und er sich anderwärts in ehelichen Stand begeben hat, mit spnen Kindern ihrer Mutter fel. zugebracht, ererbt oder angefallen Gut zu theilen, dorvon ihm auch ein Kindstheil wie obstaht werden, aber ihnen bi dem Kürschlag nichts ze thun schuldig syn soll. Ob aber sich beider Chegemächten Gut mit ihrer Hushaltung geminderet hete, daß es nit mehr gar hinder ihnen funden wurde, soll jedwederer Theil dessen nach gebührender Anzahl entgelten, inmaßen wie obstath. So sich aber zutruge, daß Vater und Mutter Tods abaiengend, und die Kinder ihrer beeder geliebter Estern Tod erlebten, und bemnach us Schickung Gottes eins ber Geschwüsterten die andern all überlebte und dannethin auch Tods halb von Gott erforderet, und also zuvor Bater und Mutter und Geschwüsterte überleben würde, daß alsbann die Nächsten, so von dem Stammen, Nammen und Vater mag herrühren, zu Erben anstehen sollen. (vide Erläuterung de Anno 1653.)

(Die Art. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sind gleich ben Art. 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 13 bes Canbrechts, nur daß hier überall statt Gericht und Recht — Schultheiß und Rath genannt sind.)

Zum vierzehnten: So mögen verheurathete und unverheurathete Personen, Frauwen oder Mann, die keine eheliche Lybseerben und ihr eigen Gut haben, und mit Niemanden ein Theil und Gemein sind, ohne männiglichs Einred, ihr Gut ihren Geschwüsterten, Gefründten und Anderlüthen, denen sin es gonnen, wol verschaffen und vermachen, und diese Testament, Geschäft oder letste Willen söllen offentlich vor Schultheißen und Nath, oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen nach Form des Rechten beschechen; doch söllend die nächsten natürlichen und recheten Erben nit gar usgeschlossen werden.

Und zuletzt söllend die vorbeschribenen Articul den Heurathen, wie die zwüschen Shleuthen ufgerichtet sind, und fürer ufgerichtet werden möchten, kein Nachtheil bringen, sondern dieselben in ihren Kräften bliben.

Daranf so haben wir jetzt gemeltes Erbrecht, wie das von einem Articul zu dem andern hie oben eigentlich begriffen und geschriben stehet, anstatt und aus Beselch und Gewalt unser Herren und Obern consirmiret und bestätet, consirmiren und bestäten das auch wüssentlich, mit und in Kraft dieses Briefs, also daß sh und ihr Nachkommen sich dero gesreuen, und solchem Erbrechten nun und hienach steif gelebt, statt gethan und nach-kommen werden sölle, ohne männiglichs Eintrag und Widerred.

Baden den 15. Februar 1566.

### Erläuterung des Art. 8. des Frauenfelder Erbrechts.

Wir von Stätt und Landen der VII Orten unser Eidgenoßenschaft Räth und Sendbothen 2c. uf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden im Ergöw versammelt, bekennen öffentlich
und thun kund aller mäniglichem mit dieserem Brief: Das vor
uns erschinen sind die Abgesandten von Schultheiß und Rath
der Statt Frauenfeld 2c., und uns unterthänig fürgetragen: In
dem 8 Articul ihrer Statt Erbrechts werde vermeldet, daß die

zwüschen zweien Chegemächten, Mann ober Weib betreffend, überblibne Berson von deren, so von ihr abgestorben. Berlassenschaft einen Rindstheil ererben und beziehen solle; barum nun fein Migverstand ober Spann. Wann aber selbig überblibne Person auch von Gott dem Allmächtigen beruft wurde, wohin und an was End selbiger ererbte Kinotheil gelangen fölle, ob er wiederum zurück an die Erben, wo er naher kommen, fallen fölle, oder aber dieser letst verstorbenen Person Erben verbluben. da sh fein gewisses nach Erleuterung. Habend sich darum bisharo nit wenig Ungelegenheit und Ungleichheiten zugetragen. Ihre Herren, Schultheiß und Rath ber Statt Frauenfeld, ha= bend einmal uf unfer Gefallen und Gutheißen dies Mittel gestellt, das in begebenden derglychen Fall von disem ererbten Kindstheil zween Theil zurück an deren Berson erben, von welder er hargeflossen, solle gefallen, der dritte Theil aber deren Erben, so ihn ererbt, gefolgen wollen, (im Fall uns sömliches auch für aut ansähe) unser Gehell und Einwilligung darzu thun, und fölliches ihr Bedunken confirmiren und bestätten, das werben ihre Herren und Oberen mit großem Dank ufnemmen, und hiemit uns diese Sach gänzlich heimgesetzt und übergeben haben.

Als wir sy nun beede Abgesandte in ihrem Beselch, Instruction und Fürbringen vernommen, habend wir besunden, daß sy, unser Schultheiß und Rath der Statt Frauenseld in diser Sach ihr Bestes gethan, also daß wir anders nit, als ihren guten Willen, gebührenden Fleiß, Mißverstand zu meiden, und Einigkeit zu pflanzen, mit Gesallen gespürt und ersahren; in Bedenken jedoch, daß Neuwerung soll vermitten blyben, has bend wir uns austatt und in Nammen unser allerseits Herren und Obern über diesen Articul dessen erleutert und erkennt, erleutern und erkennen uns nachmals in Kraft dieses Briefs.

In gemeltem 8ten Articul stehet und bringet der Buchstab mit, daß das überbliben Shegemächt solle ein Kindstheil ererben, ohn allen Anhang und Hinzuthun; darus schließen wir entlich und gänzlich, daß selbiger Kindstheil sölle für Sigenthum gehalzten und geachtet werden, und der überblibenen Person (es seie Mann oder Weib) als ihr frei ledig eigen Sut heimgefallen son, hiermit darvon nichts mehr hinder sich oder zuruck, sonz

vern alles an ihre Erben nach ihrem Todfahl langen und gereichen, und soll dies für ein Recht gehalten, und dem statt. gethan werden, threuwlich und ohn alle Gefahr.

Baben, ben 4ten Juli 1611.

## Erlänterung bes Art. 6. des Frauenfelder Erbrechts.

Wir von Stätt und Landen der 7 des Thurgemus regirenden Orten Räth und Sendboten, der Zeit auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden im Ergemv versammt, urfundend und bekennen hiemit, daß für uns kommen und erschinen sind, die Edlen, Festen, Bornemmen, und Whsen Hans Melchior Locher, der Zeit Schultheiß, Hans Heinrich Engel Statthalter, Werni Hurter, Urthel Sprecher eines frehen thurgauischen Landgerichts, und Hans Heinrich Kappeler Spendmeister, alle des Raths zu Frauenfeld, als Verordnete und Abgesandte von der Stadt dasselbsten, und uns hernach solgende Punkten und Articul vors und angebracht, Namlichen und des Ersten, daß wir den zwischen ihnen beiderseits Religion, die Kirchengüter betreffend, gegen einanderen eingangnen Verzleich consirmiren und bestäten wollten.\*)

Zum sechsten dann, dieweilen der 6 Articul ihres Erbsrechtes, daß, wann Bater und Mutter mit Tod abgingen, und die Kinder, die ihre Eltern überlebtend, und darnach aus Schickung Gottes eins der Geschwisterten die andern all überlebte und darnach auch sturbe, und zuvor Bater, Mutter und Geschwisterte überleben wurde, daß alsdann die nächsten so vom Stammen Namen und Bater mag herrührend, zu Erben anstehen sollen; wessentwegen in solchen Fällen bisher die Erbschaften allein auf den Mannsstammen bestanden, und hingegen die Berwandtschaft weiblicher Linien, um wie viel Grad die näher gewesen, darvon ausgesetzt worden, deshalben, damit die Gebühr nit überschritten wurde, begehrt eine Statt Frauenseld, daß disem Bater mag,

. . . . . . . . . . .

<sup>\*)</sup> Es folgen bier vier meitere Buntte, melde mir meglaffen.

auf wie viel Grad der im Erben gültig sein solle, der Rammen geben werde, sintenmahl nach Inhalt bemelten Erbrechten in llebung gewesen, daß eheliche Geschwüsterte, da eins oder mehr aus ihnen, in ledigen ober ehelichen Stand, mit hinterlassung Haab und Gut aus dieser Welt Tods verscheiben, einanderen geerbt, hingegen aber Bater und Mutter hintaugesetzt worden, welches aber in Ansehung, daß die Eltern ihre Kinder ohne derselben Schaden und Entgeltnuß mit großer Sorgfalt, Müh und Kosten auferziehen, nit billich; als wär ein Stadt Frauen= feld in dieser Meinung ohngefährlich begriffen, falls sich vorangezogner Fall begeben und hinfürv zugetragen möchte, foll bes abgestorbenen Kinds hinterlassen Gut, so zumahlen ordentlich inventirt werden folle, erstlich auf seine noch lebenden Eltern, es wären bede oder noch eins im Leben vorhanden, reichen und fallen, folches die Zeit ihres Lebens inne zu haben, zu nuten und zu nießen, boch ohne Schweinung des Hauptguts, es wer bann Sache, daß es vonöthen, folches auch erfordernder maßen nach Befinden der Oberkeit angegriffen werden mögen, und dann bernach, da die Eltern auch Tods verfahren, den Geschwisterten von beiden ersten Banden erbohren, angedeuteten verstorbenen Rinds oder Geschwisterten Gut zufallen und gehören soll.

Wann nun wir gebacht der Unsrigen von Frauenfeld Ansbringen der Weitläufigkeit, neben den uns eingelegten Schriften und Briefen, umständlich verstanden, haben wir darüber erleustert und erkennt:\*)

Zum sechsten und letzten, um daß eine Stadt Frauenfeld nothwendig befindt, in ihrem Erbrechten um etwas zu moderiren, nemlich wie weit hinaus die Verwandschaft Vater mag halber die Erbschaft fallen sollen, ehe die Mutter mag halber näher Verwandte erben mogen, item, das Vater und Mutter die absterbende Kinder, ald die Geschwisterten einanderen bei Ledzeiten der Elteren erben sollen, ist ihnen Schultheiß und Rath ein solches dem Rechten gemäß und ihrem gut Besinden zemachen

<sup>\*)</sup> Die Entscheide über die funf erften Bunfte bleiben bier ebenfalls meg.

überlassen, und zumahlen dasjenige, was sie machen werden, hiemit bestätiget und ratificiret sein, dessen zu Urkund 20.:

Den 3ten September 1653.

#### Auffallsordnung der Stadt Frauenfeld.

- 1. Der Oberkeit Unkosten.
- 2. Die Kirchen-Pfründen und Grundzins.
- 3. Die Schuld- und Zinsbrief, so ordentlich besiegelt, aufgericht, jedoch solle je der älter dem jüngern vorgehen, ob aber so viel nit verhanden, daß ein jeder bezahlt werden möchte, das dann dem Jüngeren, ob er wolle, den Alten auszulösen vorbehalten sein solle.
  - 4. Die Frefel und Buffen.
  - 5. Die so um väterlich und müterlich Gut beklagt.
  - 6. Die so versetzt und in Bürgschaft stehend.
  - 7. Die so ihre erlangte Recht haben.
  - 8. Die Lidlöhn.
- 9. Und dann die um die laufenden Schulden, erstlich die Burger, nach ihnen die Gerichtssäßen, und dann die Landsäßen bezahlt werden, ob dann noch was übrig und bevor, solle selbiges allen andern aufrichtigen Schuldnern gehören und ein Jeder, so nach etwas zu verliehren, nach Anzahl seiner Schuld nachzuziehen. Dieses Urtheil ist von Herren Schultheiß und Rath der Stadt Frauenseld den letsten Augusti 1618, item den 20. December 1622 und dann den 13. Juni 1633 übersehen und ratissicirt worden. Den 14. Mai 1641 ist disere Urthel widerum übersehen und ratissicirt worden, allein so vil den 4. Art. wegen Fresel und Bußen belangt, solle selbiger nach väterlich und mütterlich Erbgut gesetzt werden.

## Erbrecht der Stadt Diegenhofen.\*)

Erbrecht der Statt Dießenhofen und dero ehrlichen Gerechtigkeit.

- (1) Erstlich das je und allwegen, auch in allen Fählen, wo nit sonderliche Verding oder ordentlich testirt ist, die nächsten Erben nach Sibschaft und der nächsten Linien des Geblüts erben. Und so Vater und Mutter Kind und Kindskinder nach Tod hinder ihnen verlassend, so werden die Kindskind an ihrer Eletern Statt mit den Kindern zugelassen, und erben die Kind, ihr jedes nach seinem Haupt, aber die Kindskinder alle nehmen nit mehr, dann ihr abgegangener Vater oder Mutter, ob sie gelebt, genommen hätten, in disem Fahl, als väterlich und einigelich Erbe.
- (2) Item, wann es sich begebe, daß ein Kind mit Tod abginge, und nüt Kindskinder nach ehelich Gemächt, und ob es gleichwohl rechte Geschwisterte verlaßt, sosern dann sein Bater oder Mutter noch vorhanden und im Leben sind, so erben dieselben Bater und Mutter, oder welches noch bei Leben, ihr abgestorben Kind, und werden Geschwisterte, so sie vorhanden, in diserem Fahl ausgeschlossen.
- (3) Und obgleich wol der Bater oder die Mutter mitlerzeits sich anderwärts verheurathen sollte, so ist dennoch ihr Erbetheil an des abgestorbenen Kinds verlassenem Gut nit geschwächt. Es wäre dann das eins under ihnen, zur Berachtung der Kind und Freundschaft, mit ungebührlichen Personen, wider der Kind und Fründschaft Willen, sich verehelicht hätte, dannzumahl, wo das abgestorbene Kind Geschwisterte verlassen hätte, bleibt das Erb denselben Geschwisterten; und wurde solche Bater und Mutter von dem Erb abgesondert; doch soll es zu E. E. Raths Erkanntnuß stahn, wann sich der Bater oder Mutter verheurathet hätte, oder nit; wäre aber Sach, daß ein söllich Kind, wie obstaht, ein Ehegemächt gehabt, von dem es besonder Gut erwibet, ermannet oder ererbt hätte, so bleibt dasselbige bei dem Articul, der hernach von denen erleutert, die ohn Libse Erben von einanderen scheiden, Meldung thut.

<sup>\*)</sup> Der Tegt ift incorrect, übrigens mit Ausnahme weniger Stellen gleichwohl verftändlich.

- (4) Wo aber Kindsfind, für und für in absteigender Linie, oder ehelich Gemächt vorhanden sind, die sollen einanderen erben, und nit Vater oder Mutter.
- (5) Item wo eine Person mit Tod abgaht ohne Geschäft, und laßt weder in ab noch aufsteigender Linie keinen leiblichen Erben, sondern allein Geschwüstrige, die von ihren beiden Eltern Geblüt und gesipt sind, die erben vor mäniglichen.
- (6) Hat aber die abgestorbene Person nit allein Brüdern oder Schwöstern, sondern auch Bruder oder Schwöster Kinder, die ihro Bater oder Mutter halb gleich verwandt wären, nach Tod verlassen; wiewohl bei vielen ein anders, so habend wir uns dieser Satzung Versatzung vereiniget, und setzen daß die Brüdern und Schwöstern erben, und der abgestorbene Bruder oder Schwöstersind in solchem Fall ausgeschlossen werden sollen.
- NB. Dieser Articul ist Anno 1596 zu Baaden um ein Grad erweitert worden.
- (7) Wo aber das Abgestorbene keine Brüder oder Schwöster, sondern zu allen Theilen Brüder oder Schwöster Kinder, die ihro Vater oder Mutter halb gleich verwandt wärend versließe, so sollen dieselben Brüder oder Schwösterkind, ihr wärend wenig oder viel, austatt ihres Vaters oder Mutters zugelassen werden, und zum Stammtheil Erb nemmen, so viel ihr Vater oder Mutter Gerechtigkeit an dem Erb Theil gehabt, wann spen Fall erlebt hätten und nit Vile der Hauptern.

Bon ben Chelüten fo Rinder verlaffen.

(8) Wo zwo Personen ehelich zusammenkommend, und von denen einig ehelich Kinder geboren werden, so dann die Frau vor dem Mann mit Tod verging, so soll der Mann in dem Gut es seh ligends oder fahrends, sitzen bliben, darbh\*)... So er aber den\*\*) verruken und sich ehelich verändern oder sonst den Kindern oder an ihm selbst unnütz erfunden wurde, sollen und mögen ihn die Kind tringen, ihnen ihr mütterlich Gut und Erb zu gleichem Theil theilen, also daß dem Bater desselben müterlichen Erbs so viel als einem Kind, und sonst den Kinden einem so vil als dem andern werde.

<sup>\*)</sup> Lucke im Msc. \*\*) Wittwenstuhl?

Anno 1617 da Isak Schüebli mit den Küechlischen Erben einen Rechtshandel geführt, ist dieser folgende Punkten erleutert worden.

- (9) So aber die Kinder vor der Eltern\*) Tod sturbend, und eigen Gut von Vater und Mutter schon ererbt, alsdann das übriggebliebene, Vater oder Mutter, zu desselbigen Gut genüßig sein soll; doch ist in allweg den Kindern zu den ligenden Gülten und Gütern eine rechte Verfangenschaft vorbehalten, daß der Vater solche ligende Gülten und Güter weder mit Versetzen noch Verfausen beschweren, noch verändern mag, dann mit Verwilligung eines Schultheißen und Raths. \*\*\*)
- (10) So dann aber der Bater auch mit Tod abgangen, und im Leben nit mehr ist, so soll daßselbig und all sein ander verslassen Gut, Ligends und Fahrends, denselben, wann er schon Kinder mit der nachfolgenden Frauwen erzeuget, gleich gefallen, sein, under einanderen in gleiche Theile getheilt, und der Frauwen auch nit mehr dann ein Kind Theil darvon werden. Und zu demselben Kinds-Theil soll ihr der Frauen auch verbleiben die Morgengab, und ob sh zu dem Mann ichts gebracht hätte; deßgleichen sollen die Kind von einem Schultheißen und Rath bevogtet werden. Die Frauw solle auch ihre Kind von solchem

<sup>\*)</sup> sc. nach dem Tode des einen, aber vor dem Tode des andern parens.

<sup>\*\*)</sup> Es scheint dieß eine Beschränkung oder vielmehr Abänderung der in Art. 2 sestgesetzen Successions Dronung zu sein, die dann aber im solgenden Artisel wieder zurück genommen wird. Der in den Art. 10—13 nach und nach entwickelte Fall ist der ziemlich complicirte, daß eine Frau aus drei Eben eigene Kinder und aus einer frühern She ihres ersten Mannes Stieffinder hat. Die Regel ist wohl, daß der überlebende parens von dem Vermögen des Versstorbenen einen Kindstheil erbe und an dem Uebrigen Nutnießung hat, so lange er im Witwenstande bleibt und mit den Kindern lebt. Ob der "Kindstheil" ihm zu Sigen oder nur zur Nutnießung zusschle, darüber herrscht wenigstens in den Consequenzen dieselbe Unssicherheit, wie eine Zeit lang beim Landerbrecht. — Ohne Zweisel gehören die Art. 9—13 nicht zum ursprünglichen Texte des Statuts und werden an deren Stelle vorher Bestimmungen gestanden haben, welche den Gegensatz resp. die Ergänzung des Art. 8 bildeten.

ihrem und der Kindern Gut ehrlich und züchtig, in guten Sitten erziehen, zu Gott und der Welt, nach Recht, auch mit Wüssen und Willen der Bögten, und nach Vermög des Guts ehrlich berathen und versorgen; auch von dem Gut nit getrungen werden, so lang sh in dem Witibstand sich sonst ehrlich und wohl in dem Gut, ungeänderet das Hauptgut, haltet.

- (11) Wann sy sich aber ehelich verändert, oder sonst den Kindern unnütz erfunden wurde, fol st schuldig sein, den Kindern ihren Theil ihres väterlich zugetheilten Erbs folgen zu lassen; und den übrigen zugetheilten Theil, mit sammt der Morgengab, und anderem ihrem ererbten und zugebrachtem Gut, ihr Leben lang, boch ungeändert des Hauptguts, nießen; so sh aber mit Tod vergangen, und im Leben nit mehr ist, so soll der Mann und die Kinder, so vil deren ehelich von ihrem Leib gebohren warend, daßselbig ihr Gut, so sie verlassen, in gleiche Theil theilen, daß einem so vil werde als dem andern. Es wäre denn Sach, daß Libs ober Hungersnoth nachwährlich erfunden würde, so soll es boch allweg des Manns und der Frauen halb nit anderst dann mit Verwilligung E. E. Raths gehalten werden, Und wenn der Mann vor der Franwen mit Tod wie vorstabt. abginge, und ließe Kinder, von ihnen beiden erbohren, hinder ihme, so sollen gleich nach Abgang des Baters, vor aller Handlung, die Kind und die Fran vor Schultheiß und Rath allein und besonders, nemlich die Frau sonderlich und die Kind, so sie anderst und so viel unter ihnen ben\*) Jahren sind, bevogtet werben.
- (12) Und so auch solche Bevogtung geschehen ist, und die Kind, oder ihr Bögt gedachten, daß der Theil den nützen sein sollte, dann wann Mutter und Kinder bei einandern bliben, alsdann die Mutter um den Theil väterlichen Erbs ersucht wurde, so soll die Mutter, mit den Kindern zu theilen schuldig sein, und davon nicht mehr, dann ein Theil, als ein Kind, sammt ihrer Morgengab, und ihr ererbtem und zugebrachtem Gut nehmen, soll sich dessen begnügen, und den Kindern das übrig sol-

<sup>\*)</sup> Ctatt "ben" ift gu lefen "unter ihren".

gen lassen, und dasselb, wie auch ander ihr ererbt Gut, ungemindert des Hauptguts, nießen ihr Leben lang.

(13) Und so sie auch mit Tod vergangen, und im Leben nit mehr ift, so soll denselben, ihren kindern, ob sie sich schon vorharo nit ehelich verändert hete, alles ihr verlassen Gut zugehörig und verfallen sein; hete sich aber die Mutter chelichen mit einem andern Mann verändert, so soll derselb ihr Mann und die Kinder, und so sie einige Kinder chelich bei ihme bete erbohren, solch verlassen Gut gleich und in gleiche Theile theilen, und einem so viel als dem andern werden, doch mag die Frau ihr Morgengab allweg verschaffen, geben und machen, wem und wohin fie will, alles nach frever Morgengabs Recht: ging aber berselb ihr Mann auch vor ihro mit Tod ab, und wurde die Frau von seinen Kindern, ob er die nach Tod gelassen hätte, zum theilen ihres väterlichen Erbs und Guts getrungen, so soll gegen denfelben Kindern, in Theilung ihres väterlichen Erbs, gleich wie den vorigen Kindern halb darvon geschrieben stehet, gehalten, und besselben der Frauen auch ein Kindstheil, mit sammt ihrem zugebrachtem und ererbten Gut, und nit mehr werden; und nach ihrem Abgang all ihr Gut, von wem und wie sie bekommen wäre und so vil des nach ihrem Tod verlassen hete, ihren Kinderen, so von ihrem Leib vor und nach ehelich und ehrlich gebohren sind, folgen, und sie under sie in gleich Theil getheilt werden. Wurde aber die Mutter des Theilens nit getrungen, und blibe also mit ober ohne Nenderung, bo beiden, oder einem Theil der Kinderen, ihr väterlich Gut wie ihr Bater selig das zu ihr aller Mintter selig gebracht hete, wie den vorigen Kindern beschehen ist, und hiervor geschriben stath, zuvor ausgeben werden, und dann derselbe jetzt vorbehalten Theil, als mütterlich, sammt allem anderen ihrem ererbten und undergelassenem But, wie sie und wo sie bas überkommen, und nach Tod gelassen hete, als mütterlich Gut in gleicher Weiß, under sie alle wie vorstath getheilet, desgleichen soll es bei dem Vater in dem Fahl auch gehalten werden.

Von Chelcuten ohne eheliche Leibs=Erben.

(14) Wann Mann und Weib ohne eheliche Leibs-Erben mit Tob von einanderen geschieden sind, wiewol bishar unser

Stadtbruch gewesen, daß ber Mann die Fran, und hinwiederum die Frau den Mann allerding halber geerbt, so habend wir doch nach Gelegenheit unser Burgerschaft, und mit Rath wiser Lüthen diesen Fall also fürsehen und ernstlich zu halten also ordnen wollen: Wann Chelüt, die nit Kinder in der Ehe mit einanderen erzeuget, und beide ohne Geschäft mit Tod vergingend, was dann ihr jedes, Heimstür, Zugab oder ligend Güter, dem andern zugebracht oder ererbt häte, dieselben Güter fallen alle wiederum hinder sich, auf ihr jedes nächste Erben, daher solche Güter kommen sind; was aber zwei ebeliche Gemächt durch ihr beider Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeit, zuvoderst durch Gottes Segen, mit einander eroberet und ergwunnen beten, es sehe Ligends ober Fahrends, welches dann das ander überlebt, ist desselben eroberten und freigeschlossenen Guts ein Herr, und mag darmit thun und laffen nach seinem Willen und Wohlgefallen, und folgends nach besselben Tod seinen Erben.

- (15) Wann auch der Chelüthen eins des Tods vergangen ist, so mag das ander, so im Leben bliben, siehen in allem und jedem, ihrer beider zugebracht, ererbtem und gewunenem Gut, Ligendem und Fahrendem, nichts davon ausgenommen, sein Weil und Leben lang, und sollen die zugebrachten hinderfällige Güter ordentlich aufgeschrieben, deren auch Acht gehabt, und durch den Besitzer oder überblibne Person in gutem aufrechtem Wesen und Bänen aufgehalten und bewerdt werden, auch am Hauptgut uit gemindert, es sei dann, daß es die augenscheinsliche Nothdurft au Leibsnahrung ersordert; alsdann solches Hauptgut anderer Gestalt auch nit angriffen werden soll, dann mit Zuthun und Bewilligung eines Schultheißen und Naths.
- (16) Item so man gelassene Erbfähl mit einander abtheilen will, so sollen vor und ob allen Dingen die Schuldgläubigen aus gemeinem Gut bezahlt werden, doch wann mehr denn bei einerlei Eltern Schulden gemacht, so soll jede Erbschaft die Burde der Schulden an ihr selbst dulden und tragen; und wäre Sach, daß unter Chelüthen kein Morgengab benamset wäre, so solle die Zufählen 4 fl. geachtet und gehalten werden, und obschon ein weitere Morgengab verheißen, wie denn Chelüth Vollmacht haben, und aber zuweisen die Schulden aus gemeinem

Gut nit bezahlt werden möchten, was dann über die 4 fl. zur Morgengab zugefagt, das soll auch zur Bezahlung der Schulden dienen, und dennoch die Morgengab nit weiter dann 4 fl. gesbeißen werden.

- (17) Und ob den Knaben in der Theilung Mannlehn, oder vom Bater so vil Kleider, Wehr oder Harnisch zustunden, daß sie großen Vortheil vor den Töchtern heten, so soll den Töchtern solcher Vortheil mit anderem Gut in der Theilung widers leit werden, und hinwiederum wann die Töchtern an ihrer Mutter gelassenen Kleider, Gebänd oder Kleinodien einen Vortheil hetend, daß den Knaben auch andere Ergötzung, damit beiderseits eine Gleichheit erhalten, hingegen bewilliget und erstattet werden.
- (18) Item wo Vater ober Mutter des Willens wärend, und vermeintend, einem ober mehr ihrer Kinderen etwas Vortheils zu machen, so soll dieß nit beschehen, denn mit eines Schultheißen und Naths Zulassen und Erkanntnuß, ob und was ihnen Vortheils zu schöpfen seie oder nit.
- (19) Item wann ein Bater ober Mutter einem Kind zur Bettsteur gibt, ober ihme sonsten vormahls an Hauptgut worsten ist, daß solches nachgehends in gemeine Theilung eingeworssen, ober um so viel still stand, bis den anderen seinen Miterben auch so viel wird, und darnach zu gleichen Theilen stahn, es wäre denn durch Testament anders beschehen.
- (20) So auch sonst ein Erbfahl ledig beschehe, daß nit Kind sondern Geschwisterte oder nächste Verwandte vor Augen sind, umd zugedenken, daß andere mehr dergleichen Erben vorhanden sein möchten, daß die gegenwärtige vermeinte Erben nit gestahn wollen, oder ob gleich dergleichen Bedenken nit wäre, so soll doch solch Erbgut, Jahr und Tag in Ruh zustellen, und zu warten erkannt sein, es wollten dann der oder die Ansprechigen nach Erkenntunß und Benügen E. Ehrs. Naths vertrösten, ob Jemand in derselben Zeit käme, daß sie dann Antwort geben und thun wolten, was Recht wäre, könne\*) aber Jemand, und

<sup>\*)</sup> fäine

möchte der, oder die\*) ansprächige Sipschaft zu Recht genug erzeugen, soll er oder sie zugelassen, möchte aber solches dermaßen nit erzeuget, so soll er oder sie darvon erkennt, und der Oberskeit ihr Recht dargegen vorbehalten sein.

Bon Leuterung fo Irrung einfällt.

(21) Wo Irrung in obbestimmten Fällen einfiele, ist vorbehalten zu allen Zeiten Minderung, Mehrung oder gar abzuthun, deßgleichen ob sich etliche Fäll in Erbschaften begeben, die hiervor nit begriffen weren, so soll es darin nach gemeinen geschriebenen Rechten, auch gemeinen Landbrauch gehalten werden.

## Die alte Offnung oder Hoffrodell zue Eschenz. 1296. \*\*)

In Gottes Namen Amen. Wissen Alle, die disen Brieff lesen, daß diß sind die Recht des Hosses zue Schenz. Gezwinge und Benne sind des Meherß, an des Gottshuß statt, und der Meher soll drh Stund in dem Jahre allen gebieten in den Hosse, die ze ihren Tagen sind kommen, und belehnt sind, ald gewybet hand, darumb ob dehein gebrest da sie an den Gnetten, ald an Ungenossami. Handt die Guet gebresten, daß nüt besetzt sind, so soll sie der Meher besetzen nach der Lüthe Eyde, und zwen \*\*\*) sh darzu erkiessent, dem soll der Meher uff daß Guett gebieten, und twingen, er sh belehnt als nicht. Wend ein Hagstockt) die Belehnten ab der Hub uff die Schuopoß, ab der Schuopoß uff die Hub, also daß eß dem Gottshuß nutzber sh. Als swär

<sup>\*)</sup> die die

<sup>\*\*)</sup> Die Abschrift ift uns durch den verdienten B. Gallus Morel, Subprior von Einsiedeln, mitgetheilt wörden. Leider ist das Driginal nicht mehr vorhanden, und die in einem Copialbuch erhaltene Abschrift an mehreren Stellen auf eine schwer zu lösende Weise verdorben.

<sup>\*\*\*)</sup> Statt: swen, welchen.

<sup>†)</sup> Die Meinung ift wohl: Denn er (ber Meier) hat die Be-fugniß zu zwingen die Belehnten etc.

sin Ungenossami hat, daß der daß gerichten soll, dry Stund in dem Jahre, ze Jeglichem mal mit drin Schillingen, und soll ihm gebieten ze den drin Gerichten, bag er ze des Abtes, der denne ist, Hulden komme. Uebersitzet er die Gericht, so soll der Meher einen Keller und einen Vorster nemmen, und soll ben vahen, schwar umb\*) er geschetzt mag werden, deß sind deß Gottshuß zwen Teile, und deß Vogteß der drite, ob er ihn darzu will helffen twingen; thut er sug nit, so wirt ihm sin Rächt.\*\*) Diffe Besatzung der Güetter sol beschechen an dem nechsten Tage nach Sant Waltpurg Tult, und swas da beschicht mit End und ußgefönderten Lüthen, uß den andern, daß fol stet sin, wond also daß man den driten Teil nem uff bem Guet, drii Jahr, unt er sich umbe schnidet. \*\*\*)-Wer auch daß, daß ein Guet wüst lege, so soll daß Gottshuß den Zing nemmen uff bem Belbe, da Acker ist: so sol der Meyer nemmen von der Hoffstatt, und swas ihm aber sin Rächt wirt, daß sol er dem Gottshuße geben fünf Schillinge ze Erschatze, und so man vie Guet besetzet so sol die Huobe geben fünf Schillinge ze Er= schatze dem Gottshuße, und die Schnoposse achtzechen Pfenia bem Mehger. Werr auch daß ein Mann sturbe, der Kind ließe, Sune ober Tochtern, die dem Guet nutze weren, den fol man bie Huob lichen, umb fünf Schilling, die Schuopog um acht= zechen Pfening, stirbet er aber ohne Lyb-Erben, so sol daß Gottshuß dasselb gut lychen nach finem Willen, und von sweler Hande Sache sich daß füeget, daß man die Guet besetzet bezwungen oder unbezwungen so sol der Huob ant) Erschatz des Gottshuß sin, und der Schnopossen des Meherg.

Ist auch daß ein Gottshußman das ††) Gottshußgut nie gewan, noch nit hat, den sol man uf sein Gut zwingen er wolle den ein ander Gut buwen. Ist auch daß einer ein Lehen, als †††) ein Erbe, so soll in Nieman zwingen, uf ein anderß er wolle den ein anders buwen.

<sup>\*)</sup> warum, um wie viel.

<sup>\*\*)</sup> Silft er nicht zwingen, so wird ihm fein Necht nicht?

<sup>\*\*\*)</sup> Schnidet? †) Der Huoben. ††) des. †††) ald.

Der Kelnhoff ze Eschenze und daß Vorster Lehen und die Mülli die sind jehrlich lidig ze Sant Waltpurg Tult. Darumb ob der deheiner unnütz werre dem Gut ald dem Gottschuß, alt ben Lüthen, daß man in wande lege. Ift aber er nütze ben vorgenanten Dingen, so sol man ihmg wieder lychen one Erschatz. Der Erschatz, so von dem Hoffe kumpt, der ist des Gottschuß, und der Schuopoß des Mehgerß. So gilt der Keln= hoff ein Pfund Pfeninge, für eing Abteg Dienst, und wenne den Gottkhuß Knecht darkommet, dem sol der Kelner ze essen geben, und fol er die vorgenanten zechen Schilling Pfening inne han, und von den Bellen der Uffidelinge fol er han, Wat und Waffen, und stat die Wal an dem Abbte, weder er den Dienst nem ald daß Pfundt. Nimbt och daß Gottshuß die Velle und die vorgenanten zechen Schilling, so git der Keller dem Botten deß Gottkbuß nit ze essen. Der Vorster git von sinem Leben Nieman nicht, wann zwei Viertel Kernen dem Mebger, darumb sol er den Lüthen fürgebiethen, zu den Dinge Zeiten, und dar= nach wenne es die Lüth bedürffen, umb Klage die sty gen einanber hand, und soll auch pfänden vmb des Gottshuß Zing vnd fol auch grech\*) sin zu allen ben Dingen, so daß Gottshuß und der Mehger an des Gottshuß statt bedarfft. Se der Mehger pfenden will, so sol der Keller und der Vorster mit ihm gon, und son ihm helffen pfenden, swa sy die Thür offen vindet, ist sh aber zugethan, so sol der Borster sinen Ruggen an die Thür leinen; gat sie nit vff, so sol erf besseren dem Mehger an dek Gottshuß stat mit drin Schillingen barnach sol erf bem Boat klagen. Ist och daß, so er in kumpt, so die Thür entschlossen ist, weret es ihm Jeman, daß \*\*) soll eg besseren dem Menger und dem Vogte. Swa ein Mann stirbet bei der Genossami da sol daß Gottshuß nemmen daß beste Hobet, da er by der Ungenossami stirbet vff deß Gottsbuß Gut, allda er Einsiedler ist, ald vff sinem rächten Eigen, ald vff sinem Lehen, ald ze Wäg loffi \*\*\*) sitzet, da sol daß Gottshuß nemmen die zwene Theile,

<sup>\*)</sup> parat, bereit. \*\*) ber.

<sup>\*\*\*)</sup> Weglose, eine Gebühr, welche bei Veräußerung oder Verlassung eines Gutes an den Zins - oder Lehenherren zu entrichten ift. Schmeller Bair. Wtb.

die Kind den driten, ift daß er off der Landlüthe Gut stirbet, jo sol daß Gottshuß nemmen sin Theil, in swesem Rechte er sitet, und dauon so verbieten wir mit Rechte, daß vuser Lüthe Jeman sitzen zu theile, und verbieten och, daß Jeman sine Tochter ald sine Schwöster in die Ungenossami gebe, ald ber er pflege 1) der sol eg gebeffern, als er 2) ein Ungenossami neme. Ist daß eines Mannes Geweib stirbet, so sol der Mann bas Bette han unt er ein ander Whbe nimmet, so sol er das Bette dem Gottschuß geben, ef she denne daß er ein unberaten 3) Tochter hab. Stirbet ouch Man ald Wyb one Lyberben, so er niemer erben, wan das Gottsbuß, hant sh aber Lyberben die unberaten sint, die erben auch nit. 4) Die Mülli hat ouch daß Recht, daß die Gottsbußes-Lüthe alle da malen son ihr Zins ger wen 5) von den ögasten 6) üb 7) er ihnen ge male 8) mag, und dem Mehger bum ersten, darnach dem Kelner, ist baß ber Kelner, 9) Müller sin Mülli vngeuertiget hat, alb ihn ba man 10) heißet varen, alb ihm nit recht malt, so sol ber Müller besseren bem Metger mit brin Schilling, und barnach bem Kleger ihnen Schaben abthun.

Eß sol jeglich Huob ze der Bffart ein Schaff gen, daß drhe Schilling gelte, und sol über jehrig sin, und sol im gezuchet 11) sin, und sol shu Wolle han, ist es aber ungefahrlich geschoren, so sol er sh mit dem Schaffe bringen, und sol sweren, daß sh da she ungefahrlich, ob daß nit were, so sol er dem Mehger mit drin Schillingen besseren. Und sond ouch den Kerznen zu Sant Martinß Tag geben, und were daß daß nit besicheche, so sond she sessen mit drin Schillingen. Bud sond die Swin ze Sant Cunrats Tult geben, und dieselben Swin sond die Huober scheen, und so she sessen sond

<sup>1)</sup> als der er pflege - oder eine Berfon, deren Pfleger er ift.

<sup>2)</sup> ald er — als ob er felbft. 3) Unausgestenerte. 4)?

<sup>5)</sup> Garben? 6) Degaft, Augft, die Beit der Ernte, die Ernte.

<sup>7)</sup> ob. 8) gemahlen, mahlen.

<sup>9) &</sup>quot;Relner" wird zu freichen fein. 10) von.

<sup>11)</sup> Es gezuchet ihm, könnte heißen: es convenirt ihm; hier aber scheint eher ein Wort mit der Vorsplbe un — fiehen zu sollen.

In bannen gon, und sond die Schnoposser bargon, und sond ouch by bem Eybe schetzen. Item daß die Swin besser sint, daß fol man inen geben hienach, sind sie erger, so sond sh geben herna. Wa von daß fu, daß die Schuoposser nahin schetzent, daß ist darumb geschechen, ob die Huober duchte daß man einem solte ze geben;\*) sprechent aber die Schnoposser, daß die Huober suln hernach geben, daß solte stete son. Die Huber sond ouch bie Swin über die Thür antworten den Schnopossern, die barque erkossen werdent, und dem Kelner, und dem Vorster vud son die du Swin ze Hoffe antworten, und sol man ihnen ze essen und trinkhen gen, dahin und herwider. Man sol ouch den Haberen zu Sant Andreß Tult gegeben han, ald tünt sy beg nit, so fond sh baß besseren mit drien Schillingen, Swenne auch die Lüthe die Zinße und die Rächt die hieuor geschriben stand, bem Menger geantwurtent, so sond sh ledig sin, der Menger fol ouch ze ben dryen Ziten, so ehaffte Gericht sint, alleg daß richten, daß man ihm klaget, wand Düb und Fräueni, und sol ihn der Bogt der drher Tage nit irren, noch der drher Tagen nütschint \*\*) richten; wand daß dem Mehger wider ist, daß sol er dem Bogte klagen, daß sol gebessert werden, dem Bogt und bem Mehger jetweberem nach sinem Rechte. Swel Gottkhukman syn Lehen hat gewüstet an Huße, oder an Hof, an Holts ober an Velde, der sol jegliches besseren dem Menger mit drin Schillingen.

Der Kelnhoffe ze Eschenze ber giltet xxx Müt Kernen und ein Swin, daß sol über sechs Schillinge als gut sin, daß eß an Chur\*\*\*) sol gon. Und ein Pfund für den Abbt Dienst und zechen Schilling für zwene Probst Dienst. Iohanneß von Rischenburg, von einer Schuopoß ein Müt Kernen, ein Schuopoß

<sup>\*)</sup> Daß — jegeben, daß einem von ihnen noch etwas heraus gebühre.

<sup>\*\*)</sup> Nütschint? — nühit, nichts.

<sup>\*\*\*)</sup> Wahl. Der "Schweinfür" erwähnt Schmeller s. v. Kür. Hier ift wohl der Sinn, das Schwein soll so viel werth sien, daß die Wahl zwischen demselben und 6 ß zweifelhaft sei, oder es soll "um die Wahl besser sein", nach heutigem Ausdruck.

in Entegassun zwen Müt Kernen, die Vorstere von zwein Schuopossen zwen Müt Kernen, Heinrich von Bulserhussen, von einer Schuopossen zwen Müth Kernen, ein Schuopos dissent des Baches zwen Müth Kernen. Sin Schuopos enderthalb dem Bache 3 Müth Kernen. Die Mülli 5 Müth Kernen und 3 ß Pfennig, Hehmann Gut 1 lib. augester Güter 1 lib. vud 2 ß. Dasselb Gut ist Erbe, und höret nicht in den Hoff.

Zwo Huobe von Windelhuffen Walthauß Hube 10 Müth Rernen, und 5 Malter Haber, und 1 Swin giltet 6 f und 1 Schaff, Mechtild Hube 8 Müth Kernen und 3 Malter Haber, und 1 Swin, und ein Schaff, die geltent alf vil alf die vordern ze Barenhussen drue Hube, der giltet jegliche 10 Müth Kernen, und 5 Malter Haber, und ein Swin, und ein Schaff, in ber Rost alk die Vordern. Daß Müllehen zu Baronhußen 1 Mütt Rernen und 3 f. ze den Buluhusse zwo Hueben jetwedere 10 Müt Kernen und vier Malter Haber, und jetwedere ein Froni, die geltent zwo Jahr nach einanderen 6 f. Ind an dem driten Jahr 4 f. Bud zwei Schaff, als die Vorderen ze Schaffriet des Erzingers Huebe 10 Müt Kernen und 5 Malter Haber, und ein Swin, vmb 6 g, und ein Schaff alg barnor, Waltherg Hube 8 Müt Kernen, und 4 Malter Haber, und ein Swin giltet 3 f. und ein Schaff nach ber ehren \*) Rost, bes Kelnerf und deß Züricherß Huobe 8 Müt Kernen und 4 Malter Haber, und ein Swin vmb 3 f. und ein Schaff nach der ehren Kost, Burkarteß Schuopoß 3 Müt Kernen, die Schuopoß bavon man 4 Mütt Kernen, Snewalmß Schnopoß (1. \*\*) des Ertzingers 2 Mütt Kernen, Cuonif des Wannerf 2 Mütt Kernen, Walter ber Erzinger 2 Mütt Kernen, Bontwideß Schuopoß 5 f. Von Ratenlo von einer Schuovoß 6 k. Von Mosse zwo Schuovosse. jetweder 2 Mütt Kernen. Diß Korn ist alleß Fron Meß, eß sty Kern ober Haber, ber Zins an den Pfenningen Constanzer Münze, ze Asseltwangen und ze Stikon 30 Müt Kernen und 30 § d. der gat ein Pfundt für den Abbt Dienst und 10 f. für ein Swin. Bon Wigolthingen 20 Müt Kernen, und ein Malter Haber, und ein Pfundt für einen Abbt Dieuft, 10 f. für Fleisch

<sup>\*)</sup> ehren - frühern. \*\*)?

und 30 Minß Vische, oder 10 ß. Von Alaß Hart 8 Mit und 2 Smalsat, von Uesslingen 7 Müt Kernen, von Erzingen 14 Müt Roggen, und Kernen deß driten Jahreß 8 Müt Roggen und 6 Müt Kernen und 32 ß d. das ist Jürich Meß. Diß wart verurteilt mit der Gemeinde der Hoff jünger von Eschenze do man zalte von Gottes Gepurth zwölshundert und sechs und nünzig Jahr, an dem nechsten Montag, nach Sant Hilarien Tult, under Abbt Heinrich Guttingen, und wnder Mehger Berchtolde von Eschenze, da zegen waren, vnser Kelner Herr Vlrich von Jegisdorf von Twingenstein Ruod. Benge, Walcher Dügaster, Walter von Schaffreiti. R. der Kerner von Eschenze V. in entgassen. h. von Waltpitelo, h. der Erzinger, h. deß Honeß Forster, und heini Lossung.

## Offnung von Regweil. 1506.

Zu wüssen sehe allermäniglich, daß der Hochw. Fürst und Herr, Herr Franciscus Abt des Gottes Hauses St. Gallen von sein und desselben Gotts-Haus wegen an einem und die ehrbaren wohlbescheidnen gemeinen Insäßen, und Grichtsgnossen des Grichts zu Keßwhl, nachdem dieselben fürzlich an das würsdig Gotts-Haus St. Gallen kommen sind, des ander Theils, von desselben Gotts-Haus Grichtswegen zu Keßwhl einer solischen hernach geschribnen Offnung und Grichts-Haudels als von Wort zu Wort begriffen stath, mit einanderen überkommen und ingangen sind. Im Gotts-Haus auf unserer lieb Frauenberg zu Rorschach auf den vierzehenden Tag des Monats Maien im Jahr als man zählt fünfzehnhundert und im sechsten Fahr.

- (1) Item des Ersten so sind Gricht, Zwing und Bänn auch alle Herrlichkeit, Wildbann und Forst eines Herren und Gotts-Haus St. Gallen, mit aller Gwaltsammi und Gerechtigkeit.
- (2) Item die Vogtei zu Keßweil über Lent und Gut ist eines Herren von St. Gallen und des Gotts-Haus, ausgenommen das Malesiz, was vom Leben zum Tod bracht wird.
  - (3) Item was Frevlinen und Buffen in bem Gricht zu

Keßwil verfallen, gehören alle einem Herren und Getts-Haus

- (4) Item alle Lehenschaften der freien Lehen Güter, auch alle Fähl und Faßnacht-Hüner gehörend auch einem Herren von St. Gallen und dem Gotts-Haus zu und dieselben freien Hand-lehen auch\*) ein Herr von St. Gallen.
- (5) Item alle Hofgüter zu Keßwil leihet ein Ammann, von des Gotts-Haus wegen und ninnnt von einem Lehen und Sigel, ein Schilling Pfening. Der Ehr\*\*) gehört aber einem Herrn zu, und alle die auf demselbigen sind in das Gricht zu Keßwilen zwinghörig.
- (6) Item wo ein Hofjunger den andern ein gelegen Gut zu kaufen ist, \*\*\*) so ist der Chrschatz von jedem Pfund ein Schil-Ling Pfening und soll der Käufer den geben.
- (7) Item wer aber, das einer der nit ein Hofjünger wer, der vorgemelten Güter oder Zinsen kaufte, der soll von jedem Pfund ze Chrschatz geben zwei Schilling Pfenig.
- (8) Item was außer vorgenanten Güter auf wider Kauf verkauft wird darvon ist man kein Chrschatz zu geben verbunden, doch wenn die Gut verkauft wurden, so sollte man denn die Summ des Verkauf der auf ein wider Kauf gegeben ist mit sammt dem Gut verehrschatzen.
- (9) Item, wer in dem Gricht zu Keßwil sitzt, der sol auch den Grichten und dem Herren oder seinen Amtleuten gehorsam sein, er seige wer er wolle.
- (10) Item was ein Ammann zu Keßwil von eins Herren wegen gebührt, und wie hoch, ist der, dem er das gebüt, ungehorsam, so mag der Ammann das Bott beschweren, überschrt er denn das fürv, so mag der Ammann das aber höheren, und wie hoch der Ammann das gebüt, wird das Gebot nit geändert, so vil ist der Ungehorsam einem Herren verfallen.
- (11) Item und wenn ein Hofmann ein Hofgut einem, der nit ein Hofjünger ist, zu kaufen gitt, denselben Kauf mag ein Hofmann versprechen in einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen,

<sup>\*)</sup> ff. leift. \*\*) ? Ehrschat. \*\*\*) gibt.

und dann so bald er das verspricht den vorigen Käufer und Berkäufer mit Hauptgut und Schaden nach des Grichts Erstanntnuß abtragen.

- (12) Item was die Nachburen im Gricht zu Keßwil aufsetzen, von Bänn, Fatten, ze Holz und ze Feld, wer das übersfehrt, der ist verfallen 3 Schilling Pfenning, die sollen der Gemeind zugehören, dieselben sie auch ohne Nachlassen einziehen sollen, welcher aber die 3 Schilling nit geben will, demselben soll man hoher Bott anlegen, und wie hoch dann dieselben Bussen geschehen, sind eines Herren von St. Gallen.
- (13) Item es hand die Gottshauslüt zu Keßwil ihren freien Zug und Wechsel wie ander Gottshauslüt und wann einer aus dem Gricht ziehen will so mag er des Abends seinen Plunder laden, und den Nächsel\*) hinwärts kehren, in welche Reichsstatt oder Reichshof er dann hinziehen will und soll dann von mäniglichen an dem Zug ungesumt sohn, doch ob er einem Herren Zins, Fredlinen oder anders, desgleichen ander Leuten im Gricht zu Keßwil ichzit schuldig wäre, daß er das ausrichte und abtrage, er soll aber nienat hinziehen, da er eigen werden mag.
- (14) Item wollte aber einer solch Schulden nit bezahlen, so mag ein Ammann, und so ein Ammann nit gegenwärtig wer, ein anderer Nachbur in Gebieten, des Ersten an ein A den., darnach an 3 A den. und demnach an 10 A den. Ob einer die ersten Bott verachtet und nit gehalten hat, und ob er die Bott alle übersehe, so soll man zu ihm greisen, und seinen Leib und Gut einem Herrn oder seinen Amtleuten antworten, die ihn dann handhaben sollen, unt daß er die Schulden ausgericht und einem Herren um die vorgenannten Bott und Frevel genug beschieht, oder aber nütz mehr da ist.
- (15) Item wer mit dem andern zerwirft oder stößig wird, dem mag der Amann, und ob der Ammann nit da wer, ein jeglicher Grichtgehöriger des ersten Fried bieten an 10 % den. und ob er solch Bott überfährt, darnach an den Sid, und ob er das alles überfährt, dann so sollen sie zu ihm greifen, und den einem Herrn und seinen Amtlenten antworten, wer aber

<sup>\*) 1.</sup> Tiechfel, Deichfel.

zu solichen nit thät, und einen solchen gehorsam hulfe machen, ben mag ein Herr von St. Gallen strafen mit Recht.

- (16) Item welcher das Necht im Gricht zu Keßwil anruft, er sei Gast oder Infäß, dem soll man zum Rechten helsen und Niemands ußer dem Gricht hinführen lausen,\*) es wär dann, daß ein Herr von St. Gallen oder seine Amtleut zu eim greissen um seine Missethat, darzu sollend die Nachburen helsen, und rathen und sie daran nit sumen.
- (17) Item es soll auch ein Gaft in dem Gricht zu Keß= wilen den andern nicht haften.
- (18) Item ob Sach wer, daß einer ußer den Hoflenten, oder die in dem Gricht zu Keßwilen gesessen werint, auf fremde Gricht gesaden und vorgenommen wurden, so soll ein Herr von St. Gallen ihnen seines Gottshaus Freiheit lychen, wenn einer die vertröstt wieder zu antworten, sich damit zu beziechen.
- (19) Item man soll das Gricht zu Keßwil besetzen mit Ammann und Richtern, also daß ein Herr von St. Gallen einer Gemeind 3 ehrbar Mann alle Jahr fürschlagen, aus denen einen Gemeind wählen und nehmen solle.
- (20) Derselbige Ammann und die Richter schweren einen solichen Sid, zu dem Gricht zu kommen, wenn ihnen darzu verstündt, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, weder Mieth noch um Gab, noch weder um Silber noch um Gold, Fründschaft noch um Feindschaft, sondern um des bloßen Rechten Willen alles treusich und ungefahrlich.
- (21) Zu Winterszeit so dann Bann ist soll mäniglich den anderen über solich \*\*) aus den Hölzern und Wäldern Holz führen lassen ohne Hindernuß, doch ohne großen Schaden.
- (22) Wie man sich um Bussen und Frevlinen erkennen soll. Item welcher Gemeinwerk einleit, der ist einem Herren von St. Gallen 10 T den. zu Buß verfallen und soll dennoch wiester auslegen;

Item wo einer dem andern sein gelegen Gut auspricht, und das mit Recht nit behebt, der ist dem Angesprochenen verfallen

<sup>\*)</sup> l. lauffen, laffen. \*\*) sc. Bann.

3 % den. und einem Herren von St. Gallen 6 % den. ausgenommen Zusprüch die sich von Erbschaft fügen würden;

Item, welcher den andern freventlich heißt lügen, ist die Buß einem Herren nem Schilling Pfening und von einer Frauen 3 ß den.

Item und ist die Täfferi zu Keswil eines Herren von St. Gallen.

Item daß auch ein jeder im Gricht zu Keßwil möge schensten, was ihm auf seinem Eigen und Lehen erwachst und wird, doch im Gricht zu Keßwil, und daß sie auch mögen zu essen geben, welcher aber weiter und ferner will schensen den Wein den er erfauft het, oder ihm an Schulden oder anderem dersgleichen worden und geben wer, daß derselbe von jedem Saum vier Pfening beim Sid geben, und solle durch das ganze Jahr ein genden (?) Zapfen haben, welcher aber das übersühr und nit thäte, so ist die Buß 10 A den. der und dieselben sollen auch keine Hochzeittänz oder Versammlungen haben, ohne Erslaubung eines Herren und der Oberkeit.

Item welcher ben andern überährt oder überzännt, ald offen Marken abthäte, darum ist die Buß 10 % den.

Item welcher bem andern sein Anriß nimmt, über seinen Willen, darum ist die Buß 10 ß den.

Item welcher den andern freventlich mit der Faust schlägt, oder sonst mißhandelt, ohne daß er ihn blutrünstig macht, der ist verfallen einem Herren 18 ß den. und dem Kläger 3 ß den. macht er ihn aber herdfällig, so richte man nach dem Schaden und Gestalt der Sache.

Item welcher ben andern blutrünstig macht, ist die Buß einem Herren G A und dem Kläger 3 A den. doch ist Iedermann solche Buß auf den andern mit Recht zu bringen vorbeshalten, wer aber der Schad so groß, darnach sollte man dann dem Herren und einem Kläger richten.

Item welcher dem andern freventlich herdfällig macht, der ist verfallen 10 % den.

Item welcher zu dem andern freventlich wirft oder schießt, und sehlt, so ist die Buß 10 % den von jedem Fehlwurf oder Schuß, sehlt er aber uit, so soll man nach dem Schaden richten.

Item wenn sich einer erklägt um sein Lidsohn gegen ben andern, der ist dem Kläger verfallen 3 ß den und einem Herren von St. Gallen 6 ß den.

Item ber Ueberbracht vor Gericht\*) ist die Busse 3 ß den. Item welcher ihm den Amann ze Haus und ze Hof kommen lasset um Pfand über das ihm der Ammann verkündt hat, Pfand ze geben, der ist einem Herrn verfallen neun Schilling Pfenig.

Item welcher den andern mit gewaffneter Hand anlauft, oder ihn unterstoth zu erstechen oder Stich zu geben, der ist einem Herren von St. Gallen 2 A den. verfallen und dem Kläger eins, thut er aber Schaden, darnach soll man richten.

Item um ein Nachtsach\*\*) ist die Buß 10 % den.

Item ein Friedbruch der da geschieht mit Worten, darum ist die Buß 12 % den.

Item ein Friedbruch mit Werken ist die Buß 24 % den.

Item welcher dem andern in sein Haus oder Herberg lauft ald gath und einen freventlich daraus fordert, ist die Buß 10 ß den. geschieht es aber zu Nacht so ist die Buß 20 % den.

Item welcher dem andern in sein Haus freventlich nachlauft ist die Buß 25 A den. geschieht es aber zu Nacht, so ist die Buß 50 A.

Item welcher Meineid ist und das kundbahr wird, ist ze Buß einem Herrer von St. Gallen verfallen 25 % den.

Item welcher dem andern das Seine nimmt, das in Gestott und Verhaft liegt, über das es ihm verbotten, ist die Buß 10 %.

Item wann auch einer dem andern mit seinem Bieh Schaden thut, so ist die Buß von jedem Haupt 3 ß den. sollen einer Gmeind von Resweisen zugehören, und soll der, der darinen Schaden thut, mit seinem Vieh demselben den Schaden abtragen,

<sup>\*) &</sup>quot;Welcher geschieht, wenn das Gericht nicht erlaubt zu reden", seben verwandte Offnungen erläuternd hinzu.

<sup>\*\*)</sup> Nachtschach ift die in schweizerischen und süddeutschen Statuten häufig vorkommende Bezeichnung für Frevel zur Nachtzeit im Allgemeinen, nicht nur Naub zur Nachtzeit.

nach Erkanntnuß der geschwornen Vierer, die auch die Gemeind alle Jahr besetzen sollen, in Beiwesen eines Herren Amtmanns.

Item welcher dem andern auf seinem Eigenthum und an der Gemeind seinen Eichen und Birnbaum abhaut, darum ist die Buß wenn es klagt wird 1 % den. Haut er aber sunsten einen Stumpen mit der Axt, ist die Buß 5 ß den., und mit Gertel\*) 3 ß und soll dazu dem, dem er den Schaden zugefügt hat, den Schaden abtragen und gehört die Buß meinem gnädigen Herren zu.

Item welcher bem andern in seinen Wald Schaben thut, da hat mein gnädiger Herr von St. Gallen einer Gemeind aus sonder Gnaden die Buß wie das von Alter Herkommen ist, nachsgelassen, doch nit länger, dann bis auf eines Herren Widersprechen.

Item wo ein Frevel geschieht, auf den Gütern die dem Gericht zu Keswilen gehörend, wo und an welchen Enden die gelegen sind, derselbig Frevel ist einem Herren und Gotteshaus St. Gallen verfallen, als ob er in dem Dorf geschehen wer zu Keswilen.

Item wo Landstrassen zwüschen Gütern hingahnd, da sollen die Anstößer die Weg und Straßen machen und in Ehren han, und auch die geben nach Nothdurft. Welcher Anstösser aber den andern nit (den andern nit)\*\*) helsen will, dem soll man gebieten, als von der Fatten \*\*\*) wegen, denn welcher das nit thäte, ob dem durch seine Gütter gefahren, ihm darein gebrochen wurden, der hab den Schaden selbst.

Item wo aber groß Schlipfen in die Strassen kämend, die sollen eine Gemeind helsen machen.

Item, welcher bem Gottshaus seinen Mann leiblos thut, ba ist die Buß 50 % den. Thut aber einer ein leiblos im Ge-

<sup>\*)</sup> Gin schweres, frummes Meffer oder Beil. Stalder Idiotifon. Der Ausdruck ift jest noch der gangbare.

<sup>\*\*)</sup> Das Eingeflammerte ift wohl bloffe Wiederholung des Ab-

<sup>\*\*\*)</sup> Grenggaune, Ginfriedigung.

richt, der nit ein Gottshaus-Mann wer, so ist die Buß 25 lib. den. und darzu soll sich der Sächer richter, mit des Entleibten Freunden.

Item ob zween mit einandern hadern, und kämen von einsandern ohne Schaden und ohne Friedbott, fügte sich dann, daß sie um dieselben\*) wider an einanderen kämend und frevle Wort brauchten, ist die Buß 6 lib. den., wer aber daß sie einanderen schlugen, und wundtind, so soll man richten nach dem Schaden und Gestalt der Sach.

Item wurd einer überweist um ein Sach, darum er sein Unschuld gebotten hätte, ist die Buß 30 ß den.

Item unterstuhnd sich einer, einen zu überweisen, und thät das nit, ist die Buß auch 30 ß.

Item wer mit Recht in Buß verfällt der soll sie on Fürswort usrichten, oder aber die vertrösten, in einer Zeit uszurichten, vermeint er aber die mit Recht auf einen andern zu bringen, das mag einer darnach thun;

Es mag ein Herr von St. Gallen verbieten Spilen und Karten, und welcher das überfehrt, der ist verfallen, daran es dann verboten wird;

Item es mag ein Herr von St. Gallen verbieten all bös unziemlich Schwür und Schaltungen, und wer das überfehrt, ber ist verfallen, daran es dann verboten wird;

- (23) Item ein Herr von St. Gallen und die Nachburen mögen mit einandern diese Offnung mindern und mehren, alsdann je zun Zeiten Nothdurft ist.
- (24) Und ob es nothbürftig wird, so mag ein Herr das Gericht zu Keßwil ußer anderen Gottshaus Höfen besetzen, und damit einen Zusat thun;
- (25) Diese Offnung soll den Ehrtagwen und den Bauw, auch den Zinsen und allen andern Gerechtigkeiten des Gottshaus St. Gallen unschädlich heißen und sein;

Item diese Offnung ist durch die Nachburen geschworen auf Sontag nach St. Benedisten Tag, in Beiwesen des edeln und sesten, Peter Grobs von Blatburg der Zeit Vogt zu Rommisshorn Anno MXVIVI.\*\*)

<sup>\*) &</sup>quot;Sach" ift zu erganzen. \*\*) ? XVCVI.

Ein Anhang von unbestimmtem Datum enthält noch Bestimmungen über die Sinzuggebühr, an das Gotteshaus St. Gallen und die Nachbaren und Gerichtsgenossen von Keßweil zu bezahlen.

## Weinfelder : Offnung. 1474.

Zu wüssen sehr — alsbann Gricht, Zwing und Bänn mit aller Zugehörd zu Weinfelden im Thurgenw gelegen den Fürsichtigen, ehrsamen und weisen Burgermeister und Nath der Statt Costantz, und dem frommen, vesten Christen Kornsail zu Weinfelden ingemein zugehört, und nun daselbst der Offnung halb zwischen den benanten Grichtsherren und der ganzen Gemeind, den Insäsen zu Weinfelden etwas Irrung und Unverständlichkeit ist gewesen; soliches hinzulegen damit — sich die vorgenannten Grichtsherren und die Insäsen zu Weinfelden gegen einanderen wüssend zu halten, sind sh in dem Namen Gottes diser hernach geschribner Offnung mit einandern. eins worden 2c.

- (1) Des Ersten: Nachdem und den vormals durch den hochw. Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichen, Abt des G. H. St. Gallen und etlicher gemeiner Epdgnossen von Stätten und Länderen Nathsboten ein Bericht zwischen den von Zürich, von wegen Christen Kornfeils ihres Burgers, und demselben Kornfeil eins, und der ganzen Gemeind zu Weinfelden gemeinlich des anderen Theils, als von Gricht, Zwing, Bänn, Holz, Feld, Steg, Weg, Chehaft, Bot, Berbot, und ander Stuck und Sachen wegen gemacht ist, und darum dann beiden Partheien versigelt Brief geben sind, der Datum wisen auf Simon und Indas der heil. Apostlen Abend nach Christi Geburt 1473 Jahr, bei solcher Richtung und ihrem Inhalt soll es bliben —
- (2) Item die Gerichtsherren sollen und mögen och Amann und Waibel und Richter wen sie wollen setzen und nemmen, inhalt des Vertragsbriefs, deshalb zwischen den Gerichtsherren gemacht.

<sup>\*)</sup> Die Jahrzahl fehlt. Es fann 1509, 1515, 1520 oder 1526 gemeint fein.

- (3) Item welcher Eingeseßner zu Weinfelden ein Messer zuckt, der gibt dem Kläger fünf Schilling Pfenning und dem Gerichtsherren zehen Schilling Pfenning.
- (4) Item welcher den andern mit der Fauft freventlich schlägt, der ist dem Kläger fünf Schilling Pfenning und dem Gerichtsherren zehen Schilling Pfenning verfallen.
- (5) Item welcher dem andern eine blutige Wunden schlägt, der ist dem Kläger 3 Pfund Pfenning und dem Gerichtsherren 6 lib. den verfallen, die Wund möcht sich ze Schaden also erziehen, so stath es an des Gerichtsherren Erkanntnuß.
- (6) Item welcher ein Stein zuckt und wirft, trift er, so soll er den Kläger um 1 Pfund Pfenning und dem Gerichtsherren 2 lib. den. verfallen sein, es möcht auch der Wurf zu solchem Schaden ziehen, so soll es auch an der Richter Erkanntnuß stahn, wirft aber einer und sehlet, so ist er dem Kläger drei Pfund Pfenning und dem Gerichtsherren 6 Pfund Pfenning verfallen.
- (7) Item welcher dem andern für sein Haus und Haab nachlauft, und ihn freventlich heraussordert, oder freventlich über seine Schwell einlauft, der ist dem Kläger 3 lib. den. und dem Gerichtsherren 6 lib. verfallen.
- (8) Item welcher einen herbfällig schlägt, der ist dem Kläsger 3 lib. den. und dem Gerichtsherren 6 lib. verfallen.
- (9) Item welcher bem anderen, Tags in beschlossene Weid, und mit Beh fahrt, oder die aufbricht und sich das erfindt, der ist dem Kläger 1 lib. den. und dem Gerichtsherren 2 lib. verfalsen, beschieht es aber Nachts, so gibt er dem Kläger 3 lib. und dem Gerichtsherren 6 lib. den.
- (10) Item welches Bieh einem Schaben thut, ohne beß, so es dann ist, wüßen und willen, da soll der Schad mit Erkanntnuß an den Nachbaren stohn; weß sich die darum erkennen.
- (11) Item welcher dem andern seine Sichen oder bährend Baum abhauet, der soll dem Kläger von jedem Stumpen geben 1 lib. den. und dem Gerichtsherren 2 lib. den. verfallen sein, und sust von jedem Stumpen Holz die einer dem andern abshauet dem Kläger 3 ß Pfenning und dem Gerichtsherren 6 ß den. verfallen sein.

- (12) Item wer bem andern an seinen Frückten Schaben thut, ober ihme seine Sühner ober Gans nimmt ohne seinen Willen und sich daß erfindt, der soll dem so der Schad geschehen ist, ben Schaben ablegen und ist es Tags geschehen, so gibt er ben Herren bes Gerichts 2 lib. den. ze Bug, ift es aber Nachts geschehen, so gibt er den Gerichtsherren 4 lib. den. Buß.
- (13) Item welcher dem andern auf seine Lähen stelt, und ihme das gegen dem Lehenherren beschwert, und er das auf ihn mit Recht bringen mag, ber ist bem Gerichtsherren 10 lib. den. verfallen, und soll an dem Gerichtsherren stahn, was er dem Kläger verfallen sei.
- (14) Item die Eingesessen zu Weinfelden soll einer den andern nit haften, aber ein Eingesessener zu Weinfelden mag einen Gast wol haften. Ob aber ein Gast gegen den andern das Gericht anruft und Recht begehrte, so soll der Richter und die Infäßen, sie beide zu rechten handhaben, ob sie mögen.
- (15) Item ein Infäß soll den andern nit auf fremde Ge= richt vornemmen, welcher aber das thät, der foll das Gericht wieder ohne besondere Kosten abthun, sondern sie sollen einauberen in dem Gericht zu Weinfelden rechtfertigen.
- (16) Item welcher bem andern schuldig und der Schuld unlogenbar ist, so soll ber Kläger mit Weibel zu dem Schuldner gabn und die Schuld fordern, wil er den Kläger nit bezahlen. jo soll ihm an 3 Schilling den, geboten werden, daß er ihn bezahle oder verpfände, will er daß nit thun, so soll dem Schuldner an 3 lib. geboten werden in 8 Tagen außert den Gerichten zu Weinfelden auszegehnd, und drein nit ze kommen, er hab den Mläger usgricht, und zu dem so soll dem Mläger erlobt sein (?)
- (17) Item eine Persohn, es sei Frau ober Mann, die andere freventlich heißt lügen, dieselb Persohn ist dem Gerichtsherren ein Mann 9 ß den. und ein Frau 3 ß den.
- (18) Item wann ein Infäß in dem Gricht einem Gast un= logenbare Schuld schuldig, und kommt der Gast und fordert die, hat er die nit bezahlt, so soll er dem Gast fahrende Pfand ge= ben, ob er die hat, ob er aber die nit hat, und darum ein Sid zu Gott und den Heiligen schwert, so soll er gelegen Gut (2)7

- ze Pfand geben, hat er aber die auch nit, so soll man ihm an 3 lib. außert die Gericht zu Weinfelden bieten in 8 Tagen darauß zegehnd, und darin nit wider zu kommen, er hab dann den Gast bezahlt, und zudem, so soll dem Gast alle Gricht über ihn erlaubt sein;
- (19) Item welcher dem andern, er sei Insäß ober ein Gast, an offnem Gricht, an des Grichtsstaab lobt eine Schuld zu bezahlen, oder anders zethun was das ist, und das nit thut, der ist dem Grichtsherren 10 lib. den. verfallen.
- (20) Item wenn einer in den Grichten einen andern Instäßen oder Gast mit gelegenen Gütern verpfändt, die soll er lassen liegen 6 Wochen und 3 Tag und darnach in dem Gericht zu Weinfelden verganten, doch wann er die verganten will, so soll er dem, des die Pfand sind, darzu verkünden ze Haus, ze Hof oder unter Augen, und wer mit sahrenden Psanden verspfändt, der soll die lassen liegen einlif Tag, und darnach die verganten wie obstath;
- (21) Item welcher einem Amtmann ober Weibel Pfand versait, der die hat, dem mag der Amtmann gebieten an 3 lib. den. und darnach an 6 lib. den. und darnach 10 lib. den. Pfand zu geben.
- (22) Item welcher einem seinen Lidlohn schuldig ist und daß er den mit seinem Sid beheben muß, der ist dem Kläger verfallen 3 ß den. und dem Gerichtsherren 6 ß den.
- (23) Item welcher auf der Gant kauft, der soll das bei derselben Tagszeit bezahlen, wo er das nit thut, klagt dann das der Kläger, so ist der, der so kauft hat, den Iten Pfening, wie er dann das an der Gant kauft hat, verfallen, halb dem Kläger und den andern halben Theil dem Gerichtsherren.
- (24) Item welcher zu Weinfelden mit einer Urthel vermeint beschwert zu sein, der mag die für das Landgericht im Thurgan ziehen, und die lassen erklären.
- (25) Item würd auch ein Auflauf oder Uneinigkeit zu Weinsfelden, so soll der Amtmann, ob er da wäre, Frid biethen, oder die Richter, oder ist kein Richter da, so mag das thun ein jeglicher Eingeseßner, am ersten an 5 lib. den., will man sich nicht daran kehren, an 10 lib. oder als hoch man ihn bieten mag.

- (26) Item, welcher in den Grichten sitzt, der soll einem Herren zu Weinfelden jährlich ein Tagwen thun.
- (27) Item die Gerichtsherren sollen jährlich halten 3 Jahrsgericht, nemlich 2 zu Meien, und eins zu Herbst, oder eins zu Meien, und 2 zu Herbst, welches dem Gerichtsherren komlichist, und soll man die Offnung alle Jahr einest zu Maien lesen.
- (28) Item an jedem Jahrgericht soll man des ersten rich= ten, um Erb und Sigen, demnach Witwen und Waisen, dem= nach den Frauen, demnach den Gästen, demnach den Gerichts= herren, so lang sie des nothdürftig sind.
- (29) Item wan man zu den Gerichten lüt, es sei zu den Jahrgerichten, oder anderen Gerichten, oder zu den Mietgerichten, wann das letzt Gelüt ist, welcher dann nit bei dem Gericht wär, der ist dem Gerichtsherren 3 ß den. verfallen.
- (30) Item man solle alle Gericht, wann die Richter sitzen, das Gericht verbannen an 3 ß den. oder höher, ob die Parstheien freventlich wider einander stunden, alles nach Gestalt der Sach.
- (31) Item, wer den andern vor Gericht beschesket mit Worten oder Werken, der soll die Buß zwürent verfallen sein, die er sonst nach der Verbaumung verfiele.
- (32) Item wer aber den Richter oder die Urtheilssprecher schmähete mit Worten oder mit Werken, der soll 6 % den. Bußgeben.
- (33) Item ein Amtmann soll nemmen von einem Eingeseßnen für zu bieten, einen Haft ober eine Verkündung zu thun 2 den. und von einem Gastgricht zu sammeln 6 den.
- (34) Item welcher ausgehend Zins aus einem Gut hat, bem foll man richten nach seinem Brief.
- (35) Item welcher aber nit Brief hat, bem soll man richten auf sein inhabenden Gewehr.
- (36) Item wenn anch des Gerichts-Amtmann oder Weibel einem zu Haus oder zu Hof verkündt, und von seinetwegen nit erscheint wird, daß er nit anheimsch seie, soll auf das Bott oder Verkündung gericht werden.
- (37) Item welcher den andern pfändt, mit sein selbs Geswalt, ohne Recht, der ist dem Kläger 1 lib. den. und dem Gesrichtsherren 3 lib. den. verfallen.

(38) Item was in Haft gleit, und ohne Recht darauß genommen wird, von wem das beschicht, der ist dem Gerichts

herren 10 lib. den. verfallen.

(39) — Die Gerichtsherren, beide oder einer allein, haben die von Weinfelden ufür Zuspruch und Forderung über solich begriffne Offnung u vor dem kleinen Rath der Stadt Constanz zu suchen, umgekehrt die von Weinfelden die Stadt Constanz vor dem kleinen Rath zu Weinfelden, Kornfail aber zu Constanz oder vor dem kleinen Rath der Stadt Zürich, wo er will.

(40) Item welcher einen Chefatt aushauet oder offen Marchen aushauet, oder offen Marchen ausgrabt, der ist verfallen

10 lib. den. bem Gerichtsherren.

(41) Item welcher in eine Buß ober Frävel verfallt, den soll man dem Gerichtsherren vertrösten, den in einem Zeit auszurichten, wie er mit ihm übereinkommnn mag und einen Einsgeseßenen zu einem Tröster geben, daran die Gerichtsherren kommen, vermeint aber einer den Frevel auf den andern zu bringen, das mag er thun;

(42) Welcher auch um Frevel nit pfandbar gnug wär in

bem Gericht, zu dem soll man greifen bis er vertröst;

(43) Item welcher dem andern über offen Marchen überährt, oder überzäunt, oder überschneidet, oder übermähet, und sich das mit Recht erfindt, der ist dem Gerichtsherren 10 lib. verfallen und dem Kläger noch dann sein Necht vorbehalten sein.

(44) Item in allen vorgeschriebenen Trevlinen und Bußen, ob die Kläger nit klagen wollten, so mögen die Gerichtsherren um ihr Gerechtigkeit klagen, doch so soll diß vorgeschriben Off-nung den Herren an ihren hohen Gerichten unschädlich sein.

— Und deß alles zu Bestätung und Festung, so haben wir Burgermeister und Rath der Stadt Konstanz, unser Stadt Secretschsigel für uns und unser Nachkommen, und ich Christen Cornstail mein eigen Insigel, öffentlich lassen henken an diesen Brief, und wir die Insäßen und ganze Gemeind gemeinlich zu Weinselden, haben mit Ernst erbeten, die Fürnemmen, Chrsamen und Weisen Conraden Gurras den man neunt spurius Schultheiß zu Whl im Thurgan, und Anthoni Schenkli Stadtschreiber dasselbst, unser lieb Herren daß sie dero Insigel für uns und unser Nachkommen, hieran geheuft, und sind dieser Brief 3 gleichslautende aufgericht und besiegelt worden.

Datum Constanz ben 29. Merzen 1474.